1

Theodor Konrad Hartlebens
beider Rechten Doktors, der Kurmainzischen Juristen-Fakultät Assessors, der correspondirenden litterärischen Gesellschaft zu Mainz und des Hochfürstlich Brandenburg-Anspach-Bayreuthischen Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen ordentlichen Mitgliedes

Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen Grundsätzen noch unerörterten Rechtsmaterie von Requisitionen nebst einigen diesen Gegenstand betreffenden Vorschlägen.

Wezlar,
bei Philipp Jacob Winkler, dem Aeltern.
1792.

1

Theodor Konrad Hartlebens

beider Rechten Doktors, der Kurmainzischen Juristen-Fakultät Assessors, der correspondirenden litterärischen Gesellschaft zu Mainz und des Hochfürstlich Brandenburg-Anspach-Bayreuthischen Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen ordentlichen Mitgliedes

Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen Grundsätzen noch unerörterten Rechtsmaterie von Requisitionen nebst einigen diesen Gegenstand betreffenden Vorschlägen.

Wezlar,
bei Philipp Jacob Winkler, dem Aeltern.
1792.

1

Theodor Konrad Hartlebens

beider Rechten Doktors, der Kurmainzischen Juristen-Fakultät Assessors, der correspondirenden litterärischen Gesellschaft zu Mainz und des Hochfürstlich Brandenburg-Anspach-Bayreuthischen Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen ordentlichen Mitgliedes

Erläuterung

der

nach reichskammergerichtlichen Grundsätzen noch unerörterten

Rechtsmaterie

von

Requisitionen

nebst

einigen diesen Gegenstand betreffenden

Vorschlägen.

Wezlar,

bei Philipp Jacob Winkler, dem Aeltern.

1792.

Dem

Herrn

kaiserlichen Reichskammergerichts

Beisitzer

von Steigentesch

als ein

Denkmal

des

wärmsten Dankes und der innigsten Verehrung

geweihet

von

dem Verfasser.

Hochwohlgebohrner
Gnädiger Herr!

Ich würde es nicht wagen, diesem von dem Grade der Vollkommenheit noch sehr entfernten Werkchen einen Namen vorzusetzen, der nur an dem reifen Produkte der Meisterhand zu prangen verdient. Würde es meine Absicht seyn, mit den Strahlen dieses ehrwürdigen Namens, die finstere Lücken des Unvollkommenen zu bedecken, so würde die Kühnheit keine Entschuldigung verdienen. Da ich aber weit von dem Gedanken entfernt bin, den Scharfblick des Kenners auf einige Augenblicke täuschen zu wollen, da

ich

ich vielmehr durch diese Zueignung nur die Wünsche des dankbaren Herzens erfüllen will, so beseelt mich die Hofnung, von Ew. Hochwohlgebohren gütige Verzeihung zu erhalten. — Mit dem liebevollen Blicke des gelehrten Menschenfreundes nehmen Sie nie gekannte Fremdlinge gerne auf, wenn sie nur von dem Willen, von dem Vermögen, wissenschaftliche Fortschritte zu machen, geleitet sind. Ohne einiges Interesse, der grossen Triebfeder der meisten menschlichen Handlungen, entreissen Sie dem thätigen Musenfreunde den Schleyer, welcher dem schärfsten Auge, die volle Uebersicht der kammergerichtlichen Verfassung verbirgt. Sie bereichern ihn sowohl mit den herrlichsten kamera-

meralistischen als auch andern wissenschaftlichen Kenntnissen — Sie zeigen ihm unverdrossen die Mittel, seine kleine praktische Arbeiten über den Grad des Mittelmäßigen empor zu schwingen. So leisten Sie dem deutschen Vaterlande durch die Bildung seiner Söhne den grösten unschätzbarsten Nutzen. — Die Verdienste, welche Sie sich als der unpartheyische Richter erworben haben, werden dadurch um so mehr erhöhet, und in den Jahrbüchern des deutschen Vaterlandes eine der ersten, der würdigsten Stellen einnehmen. Auch ich habe das Glück genossen, unter Ihrer Leitung die kammergerichtliche Rechtsgelehrtheit zu bearbeiten und dadurch meinen schon längst gehegten Wunsch ganz zu erfüllen. —

Ich

Ich ward auf diese Art bald in Stand gesetzt, durch eignes Nachdenken eine kameralistische Materie, welche unter die wenige noch ungebildete gehört, zu bearbeiten und so meinen Gönnern und Freunden wie auch dem übrigen gelehrten Publikum einigermaassen das Resultat meiner Erfahrungen zu übergeben.

In dieser Hinsicht bitte ich Ew. Hochwohlgebohren dieß kleine Geschenk der Dankbarkeit gütig aufzunehmen und die Erlaubniß beizufügen, daß ich mich bis zum letzten Hauche nennen darf.

Ew. Hochwohlgeb.

dankbaren Verehrer

D. Th. K. Hartleben.

Vorbericht.

Während meinem hiesigen neun monathlichen Aufenthalte ereignete sich eine der merkwürdigsten Epochen in der Lütticher Tumultsache. Durch das an das Generalgubernium der österreichischen Niederlande vom Kammergerichte erlassene Requisitorialschreiben ward die Ruhe im Fürstenthum Lüttich wieder völlig hergestellt. Bekannt ist es, daß die Frage: ob das höchste Reichsgericht ein Requisitorialschreiben in dieser Sache an Burgund erlassen müsse? sowohl in zween kammergerichtlichen Senaten als auch in der gelehrten Republick überhaupt bestritten ward. — Jeder, welcher sie durchdachte, fühlte den Mangel gewisser allgemeiner Grundsätze in der Lehre von Requisitionen in Ansehung ihres Gebrauches am Reichskammergerichte. — Ich bemerkte die nehmliche Lüken und ward dadurch veranlaßt, diesen eben so wichtigen als praktischen Gegenstand zu bearbeiten.

Der

Der berühmte Hr. Geheime Rath von Zwierlein versprach zwar schon 1758. in seinen zween vortreflichen akademischen Abhandlungen über den Gebrauch der Requisitorialschreiben nach Römischen und Deutschen Rechten noch eine drittere zu liefern und in derselben auch ihren Gebrauch am Reichskammergerichte zu schildern; allein bis itzt ist weder etwas erschienen noch einige Hofnung gemacht worden, dieses kostbare Geschenk bald zu erhalten. — Ich unternehme es daher den Wünschen der Kameralisten einstweilen so lange nach meinen Kräften zu entsprechen, bis Hr. v. Zwierlein das angenehme Versprechen selbst einmal erfüllen wird.

Zu bewundern ist es, daß durchgängig alle Kameralisten diese Materie entweder gar nicht berühren oder sich mit der Anzeige: daß das kaiserliche Kammergericht im Exekutionsverfahren requiriren müsse, hinlänglich begnügen. Selbst Blum, Tafinger und von Ludolf, welche noch das mehrste bemerkt haben, waren mit einigen Worten und Beispielen hinlänglich zufrieden. — Von Ersuchungsschreiben im Beweiß- und Ladungs-Verfahren geschah nie die gehörige Meldung; eben so als wenn da keine Requisitionen vorkommen könnten. Ich glaube

glaube nun um'so mehr wegen Herausgabe dieses Werkchens gerechtfertiget zu seyn und bei dem Kenner auch jedem Gelehrten, welcher die Schwierigkeiten bei Bearbeitung eines noch ganz rohen ungeordneten Stofes kennt, einige Nachsicht zu verdienen. — Daß ich nur von gerichtlichen Requisitionen handle, zeigt der Titel so wohl als der erste Blick in das Innere der Arbeit selbst.

Im Ladungsverfahren habe ich die mancherley Fälle von Ladungen an Auswärtige so wie die verschiedene Wege, die Insinuation zu befördern etwas ausführlich geschildert, da ich eine Abtheilung dieser verschiedenen Fälle, und eine Anzeige der Mittel zur Beförderung der Insinuationen bei den besten Kameralisten vermissen muste.

Im Beweißverfahren suchte ich die verschiedene Verhältnisse anderer Gerichte zu diesem höchsten Reichsgerichte zu zeigen und aus denselben zu entwicklen, wenn eigentlich Requisitionen nöthig sind. Ruland, welcher in seinem grossen Tr. de Commiss. et Comm. den Gegenstand am weitläuftigsten erörtert, hat sich hiezu die Mühe nicht genommen.

Beispiele habe ich mit vieler Mühe zusammen getragen und bei jedem Fall als

Beweiße

Beweiß, und Erläuterungen angeführet. Ich hätte zwar immer noch mehrere bemerken können; allein ich fand es unnöthig, da einige so viel beweisen als eine Menge.

Der Kenner wird übrigens alle Schwierigkeiten, die sich mir nothwendig entgegen thürmten, leicht einsehen und mit dem Maaßstabe der Billigkeit beurtheilen. — Widerholungen und einen ungewürzten Styl wird er mir um so mehr verzeihen, da er weiß, daß dieß bei Anordnung eines neuen Systemes und beim Vortrage juristischer Grundsätze nicht wohl anderst möglich ist. Hoffentlich werde ich ihn, wenn es Zeit und Umstände erlauben, in einem andern kameralistischen Werkchen überzeugen, daß ich ein niedliches Gewand gerne wähle, wenn der Stof eine solche Einkleidung erlauben will.

Uebersicht.

Einleitung.

I. Von Ersuchungsschreiben im allgemeinen und deren Grundsätzen nach römischen und deutschen Rechten.

Veranlassung — Begriff der Requisitorialschreiben. — Ihr Unterschied von Interzeßional- Notifications- und Befehlschreiben §. 1.

Ursprung — Geschichte der Requisitionen im römischen und deutschen Rechte. Vereinigung der Grundsätze. Bildung eines Systems §. 2.

Allgemeine Grundsätze aus den gemeinen Rechten, in so weit sie in der Folge als Entscheidungsquellen dienen §. 3.

II. Ueber Ersuchungsschreiben, welche von dem Kaiserlichen Reichskammergerichte erlassen werden.

A. Geschichte.

Das Kammergericht hat in seiner ersten Epoche den Mangel an Requisitionen mit dem römischen Rechte gemein; die Ursachen sind jedoch verschieden . . . §. 4.

Die kammergerichtliche Gesetze verordneten nichts — wenige Stände waren exemt — das Exekutionsverfahren in übler Verfassung — daher Seltenheit der Requisitionen an weltliche Gerichte. Geistliche Richter wurden häufiger ersucht . . . §. 5.

Neue

Neue Epoche mit der Kammergerichtsordnung von 1521. Sie verbessert das Exekutionsverfahren, veranlaßt auch Ersuchungsschreiben um Vollstreckung kammergerichtlicher Urtheile. — Uebergang zu den Grundsätzen §. 6.

B. Grundsätze.

a) Bei Ladungen.

Insinuation einer Ladung a) wenn der Beklagte im deutschen Reiche ist, oder b) sich ausser demselben befindet, c) wenn beide Fälle nicht eintreten, jedoch sein auswärtiger Aufenthalt bekannt ist, d) wenn man den Ort seines Aufenthaltes nicht weiß. — Wenn haben in diesen Fällen Requisitionen statt? — Beispiele als Erläuterungen und Beweiße. §. 7.

b) In dem Beweißverfahren.

In einem Rechtsstreite soll der Beweiß durch Zeugen oder Urkunden ꝛc. geführet werden. Sie befinden sich unter der Jurisdiktion a) eines auswärtigen, b) eines deutschen, jedoch exemten Gerichtes, c) des Reichshofrathes oder d) eines geistlichen Richters. In diesen vier Fällen wird requiriret. Suppliken, Dekrete und Schreiben als Muster und Beweiße. — Alle andere deutsche Gerichte erhalten Befehle . §. 8.

c) Bei Exekutionen.

Unter allen deutschen Richtern werden nur die Exemte requiriret, wiewohl seltner als vor dem Jahre 1725. Gilt das nehmliche, wenn sie zur Erhaltung des Landfriedens oder zur Hülfsvollstreckung konkurriren sollen? — Das neueste Beyspiel in der Lütticher Sache. — An auswärtige Richter werden Requisitorialschreiben erkannt, wenn guter Erfolg zu erwarten ist §. 9.

Wegen Flüchtiger, welche unter der kammergerichtlichen Jurisdiktion stehen, werden auch zuweilen Requisitionen erkannt. . §. 10.

C. Ver=

C. Verfahren.

Wie hat sich der Anwald, welcher um ein Requisitorialschreiben ansuchet, zu betragen? Welche besondere Regeln hat er bei Verfertigung der Supplike um eine Requisition zu beobachten? — Vortrag der Sache von dem bestimmten Referenten. — Expedition der Ersuchungsschreiben. — Antwort des ersuchten Richters §. 11.

Was ist zu thun, wenn der von dem Kammergerichte requirirte Richter die gebetene Handlung nicht vollziehet? — Man unterscheide deutsche und auswärtige Gerichte. Gegen erstere, wenn sie auch exemt oder privilegirt sind, haben Mandate statt — gegen letztere werden Repressalien gebraucht. . . . §. 12.

D. Vorschläge.

a) Ob es nicht besser wäre, wenn die Requisitionen von dem Kammergerichte leichter erkannt würden? — b) Wie eine geschwindere, nützlichere und bequemere Art, exemte Gerichte zu requiriren, eingeführet werden könnte §. 13.

III. Von Requisitorialschreiben an das Kammergericht.

A. Geschichte.

Ursprung. — Mangel an gesetzlichen Verfügungen. — Nach und nach nimmt das höchste Gericht doch gewisse Grundsätze an. . §. 14.

B. Grundsätze.

Ein ganz allgemeiner Grundsatz, aus welchem die übrige Sätze hergeleitet werden . §. 15.

Auswärtige Richter können Subsidialschreiben erlassen. Wie müssen sie eingerichtet seyn? — Beispiele . . . . §. 16.

Exemte deutsche Gerichte dürfen requiriren. — Der Reichshofrath hat die nehmliche Befugniß. — Beispiele und Muster als Erläuterungen . . . . §. 17a.

Ob

Ob geistliche Gerichte Requisitorialschreiben erlassen können? — Man bemerke den Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Gerichten. — Fälle von Requisitionen ersterer Art . . . §. 17b.
Können Richter, welche uneingeschränkte Appellationsprivilegien haben, das Kammergericht requiriren? — Die vorhandenen Beispiele beweisen ungleiche Grundsätze. — Soviel ist gewiß, daß die Ersuchungsschreiben mittelst einer Supplike zu übergeben sind. . . §. 18.
Gerichtshöfe, welche eingeschränkte Appellationsprivilegien haben, können auf keinerley Art requiriren. — Beispiele, daß man am Kammergerichte bald für, bald gegen diesen Grundsatz gestimmt war. . . §. 19.
Alle übrige deutsche Untergerichte haben bisher ihre Requisitionen in Suppliken vorgetragen. — Auch Beispiele von Ausnahmen sind vorhanden . . . . §. 20.

C. Verfahren.

Betragen der Richter, welchen a) das vollkommene, b) das unvollkommene oder c) gar kein Recht zu requiriren zustehet . . §. 21.
Vortrag der Requisitorialschreiben oder deren Stelle vertretenden Suppliken, bald im Plenum, bald in den einzelnen Senaten. — Antwort an den requirirenden Richter . §. 22.
Von einer besondern Art Ersuchungsschreiben nebst einem hieher gehörigen ganz unbekannten Beispiele . . . §. 23.

D. Vorschläge.

Wäre es nicht besser, einen Grundsatz anzunehmen, in dessen Gemäßheit künftig alle Requisitionen an das Kammergericht beurtheilt würden? — Welches wäre wohl der beste . §. 24.
Wo die Requisitionen wohl am schicklichsten vorzutragen wären? . . §. 25.

Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen Grundsätzen noch unerörterten Rechtsmaterie: Von Requisitionen, nebst einigen diesen Gegenstand betreffenden Vorschlägen.

Es scheinet dem eigentlichen Begriffe eines höchsten Reichsgerichtes zu widersprechen, wenn dasselbe den einen Reichsstand um die Ausführung einer gerichtlichen Handlung ersuchet, dem andern aber in beinahe gleichem Verhältnisse und Ansehen eine ähnliche Handlung ernstlich befiehlt. — Auffallend möchte wohl dies Verfahren dem Britten dünken. Er würde sich nach analogischen Ideen seiner Parlamentsverfassung den Fall nicht denken können, daß ein höchster Gerichtshof eine andere als eine von dem Staate ganz unabhängige Macht um die Erlaubnis, eine gerichtliche Handlung zu vollziehen, ersuchen

 müsse.

müsse. Den Kenner der deutschen Staatsverfassung wird es im Gegentheile nicht befremden, wenn er in der nemlichen Sache ein Ersuchungsschreiben an einen Herzogen von Burgund, ein geschärftes Mandat aber an einen andern Reichsstand erblikt, obschon ersterer sowohl als dieser Kaiser und Reich als sein Oberhaupt anerkennet, auf Reichstägen Sitz und Stimme hat, und deutsche Reichslande besitzet. Einige Blike in die Geschichte unserer deutschen Staatsverfassung zeigen ihm gar deutlich, wie vieles einzelne Umstände, Conventionen, Macht, Bedürfnisse u. d. gl. zu der gegenwärtigen Verfassung beigetragen haben. Er bemerkt alsdenn bald, daß das ungleiche Verhältnis der deutschen Reichsstände nach und nach auch ein ungleiches Verfahren bewirken muste.

Es ereignet sich an den höchsten Reichsgerichten öfters der Fall, wo nicht nur eine auswärtige Macht, sondern auch sogar ein deutscher Reichsstand um Ausführung einer gerichtlichen Handlung zu ersuchen ist. Im

Gegen-

Gegentheile geschieht es, daß sich sowohl auswärtige als deutsche Gerichtshöfe zuweilen in der Nothwendigkeit befinden, um eine ähnliche Gefälligkeit zu bitten. Im erstern Falle kömmt viel darauf an: an wen, unter welchen Umständen und auf welche Art die höchste Reichsgerichte solche Ersuchungsschreiben erkennen. In lezterem muß vorzüglich wohl erwogen werden: ob deutsche oder auswärtige Gerichte requiriret haben. Besondere Behutsamkeit ist nöthig, wenn solche Schreiben an deutsche Reichsstände ergehen sollen. Sie sind gewöhnt, jedes einzelne Beispiel zu erhaschen, und sich vermöge desselben eine günstige Observanz zu bilden. Allerdings erfordern daher das Ansehen der höchsten Reichsgerichte, der unzufriedene schlaue Blik einiger Reichsstände auf ihren Gang und Betragen die äusserste Sorgfalt, wenn Requisitionen zur Sprache kommen.

Da für das Kaiserliche Kammergericht keine bestimmte Vorschriften vorhanden sind, so wird es nun forderſamst nützlich seyn, die

erste

erste allgemeine Grundbegriffe aufzusuchen, ihre ursprüngliche Bildung zu überschauen, und aus der Natur der Sache selbst, als aus den gemeinen Rechten, in so weit sie hieher Bezug haben, dieselbe kürzlich zu erläutern, damit wir in der Folge ein begründetes Resultat aufzustellen vermögen. In dieser Hinsicht

I.

Von Ersuchungsschreiben im allgemeinen, und deren Grundsätzen nach römischen und deutschen Rechten. *)

§. 1.

Veranlassung — Begriff der Requisitorialschreiben. — Ihr Unterschied von Interzeßional- Notifications- und Befehlschreiben.

Es ist eine allgemeine unbestrittene gesetzliche Wahrheit, daß ein Richter die ihm an-

*) Der Untersuchung dieser Materie sind besonders folgende Schriften gewidmet:

1.) De

angewiesene Grenzen seines Gerichtssprengels nicht überschreite, und sich einige Erkenntnis über eine Sache oder Person ausser demselben anmaaße. a) Befindet sich die Person, oder der strittige Gegenstand in einem Bezirke, dessen Richter von ihm entweder ganz oder in Bezug des obwaltenden Rechtsstreites unabhängig ist, so darf er weder physische noch moralische Gewalt gebrauchen, um denselben vor Gericht zu ziehen, oder ein dagegen erganges

1.) De *Zwierlein* Dissertatio prima de litteris requisitorialibus ex vsu Romanorum antiquiori et recentiori. Goettingae 1758.

2.) *Ej.* Auth. Diss. secunda de litteris requisitorialibus ex vsu Germanorum antiquiori et recentiori. Goett. 1758.

3.) *Ant. Udalr. de Erath* Tract. de requisitione judiciali. Brunsuigae 1747.

4.) *Phil. Lips* Diss. de litteris mutui compassus propter testes exhiberi solitis. Lipsiae 1684.

5.) *Rodschied* de litteris mutui compassus. Argentor. 1776.

a) Ein sehr strenges wißigothisches Gesetz hierüber s. in *Georgisch* Corp. Jur. Ger. pag. 1867.

gangenes Urtheil zu vollstrecken. Dem ungeachtet ist es Pflicht des Richters, Verbrechen zu bestrafen, — das Eigenthum der Güther festzusetzen und jeden rechtswidrigen Besitz zu verhindern. Oefters bedarf er auch solcher Personen und Sachen blos zufällig, um sich von der Recht- oder Unrechtmäßigkeit einer Klage zu überzeugen. Kann er nun in beiden Fällen vermöge seiner moralischen Befugnis eine solche gerichtliche Handlung nicht selbst unternehmen, so ist für ihn kein anderes Mittel übrig, als jenen Richter, in dessen Gewalt sich die Person oder Sache befindet, freundschaftlich dahin zu ersuchen: daß er zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege die gerichtliche Handlung entweder selbst ausführe, oder ihm hiezu die Erlaubnis ertheile. Da ein solches Ersuchen nur unter zween von einander ganz, oder zum Theil unabhängigen Richtern statt hat, es auch in einem Briefe pflegt vorgetragen zu werden, so ergiebt sich leicht der Begriff von Ersuchungs- Bitt- Hülfs- Ansinnungs- Subsidial- oder Compasbriefen, zwischen welchen Benennungen

nur in Rükſicht der verſchiedenen Gegenſtände einiger Unterſchied eintritt. *b*) Intercesſional- Notifications- und Befehlſchreiben, ſind ganz verſchiedener Art. In erſtern wird ein Richter um Vollziehung einer ſolchen Handlung gebethen, die denjenigen, welcher das Schreiben erläßt, nur zufällig betrift. Lezteres hat die entgegengeſetzte Eigenſchaft eines Requiſitorialſchreibens, da es nur von dem Ober- an den Unterrichter Statt hat.

§. 2.

Urſprung — Geſchichte der Requiſitionen im römiſchen und deutſchen Rechte. Vereinigung der Grundſätze. Bildung eines Syſtems.

Der mit Entſtehung ſowohl römiſcher als deutſcher Gerichtshöfe allgemein angenommene

ne

b) S. des gelehrten und verdienſtvollen Herrn geheimen Rathes v. Zwierlein Diſſ. Prim. de litteris requiſitorialibus ex vſu Romanorum antiquiori et recentiori. Goett. 1758. und die p. 4. not.

ne Saz, daß jeder Eingriff in fremde Gerichtsbarkeit gesezwidrig seye, bildete die erste Grundlage von Requisitionen und Requisitorialschreiben.

Gehen wir in die ursprüngliche Zeiten des römischen Staates zurük, so finden wir zwar freilich wenige — sehr wenige Spuren. Der Grund liegt aber nur in der damals noch etwas vernachläßigten Gerichtsverfassung. Der Richter bekümmerte sich um die wenigste gerichtliche Handlungen. — Wollte ein Kläger vor Gericht erscheinen, so war es seine Sache, den Beklagten aufzusuchen, und ihn, seye es mit oder ohne Gewalt, dahin zu bringen. Kam es in einem Rechtsstreite auf Aussagen abwesender Zeugen an, oder sollte ein Beweis vermöge vorzulegender Urkunden geführet werden, so mochte derjenige Theil, welchem daran

not. f. angeführte Schriftsteller. — Ueberhaupt verdient diese claßische Schrift, so wie die schon benannte dazu gehörige zweite Abhandlung vor allen andern über diese Materie nachgelesen zu werden.

daran gelegen war, sich selbst bemühen und die Aussagen oder benöthigte Dokumente zu erhalten suchen.

Nur in dem einigen Falle, wo es auf Vollstrekung des Urtheils beruhte, nahm sich der Richter der Sache selbst an, und erlies nach seinen Verhältnissen zu dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die verurtheilte Persohn oder Sache befand, Befehl oder Ersuchungsschreiben. Oefters ward auch von dem obsiegenden Theile Actio judicati angestellt. (*e*) — Jeder, dem die römische Gerichtsverfassung einigermaasen bekannt ist, wird leicht selbst enträthseln, ob der Prätor zu Rom den Richter einer Provinz, oder jener diesen

e) Ausführlicher s. hierüber v. Zwierlein p. 18. — Er will da aus dem arg. L. 15. §. 1. ff. de re judicata vermuthen, daß in den Fällen, wo ein Urtheil in einer römischen Provinz gesprochen, und der Gegenstand zu Rom oder in einer andern Provinz sich befunden, auch Ersuchungsschreiben Statt gehabt; — das angeführte Gesez enthält aber das Gegentheil, denn es spricht von Befehlen.

diesen um Vollziehung einer gerichtlichen Handlung bitten muste.

In den folgenden Zeiten, wo republikanischer Freiheitssinn nur noch glänzendes Phantom und kaiserlicher Wille Realität war, gewann der Prozeßgang an Bildung immer mehr, und erhielt von Zeit zu Zeit genauere Bestimmung. Es muste den Kaisern nicht wenig daran gelegen seyn, die Bürger stets an dem Leitfaden durch Gesetze zu führen. Die eigenmächtige Ladungen vor Gericht nahmen ein Ende; es entstand daher auch ein neuer Zweig von Subsidialschreiben. — Nothwendigkeit half ihren Gebrauch befördern. Wir können demungeachtet noch wenige gesezliche Bestimmungen aufzeigen, am wenigsten bestimmte Grundsätze ordnen.

Mit der meisterhaften Schöpfung des Justinianeischen Rechtes öfnet sich eine neue Periode; denn der wohlthätige Strahl dieses unnachahmlichen Werkes verbreitete auch über diesen Gegenstand hellern Schimmer. Die Erfordernisse des ersuchenden sowohl

als

als des ersuchten Richters wurden genauer bestimmt, *f*) so wie auch auf das solchen Requisitionen eigenthümliche Verfahren bessere Rüksicht genommen. Wir finden daher im Citations-Beweis und Exekutionsverfahren, Subsidialbriefe häufiger im Schwunge, da die Richter nunmehr bei Requisitionen nicht mehr willkürlich, sondern den Gesetzen gemäs verfahren musten. Hatten sie nach diesem Maasstabe gehandelt, so war dagegen auch der ersuchte Richter einer römischen Provinz verbunden, diesem geseзlichen Begehren zu willfahren.

Werfen wir nun einen Blik auf die ehemalige teutsche Gerichtsverfassung, um den Ursprung und die Fortschritte des Verfahrens bei Requisitionen auch da zu beobachten.

Auf-

---

f) Solche einzelne Vorschriften enthalten z. B. L. 48. §. 1. ff. de arbitris. — Arg. l. 1. D. de in jus voc. — Arg. l. 1. D. de officio Praes. — L. 18. C. de fide instrum. — L. 3. D. de officio Praes. — L. 1. D. de bona auth. Jud. possid.

Auffallend ist es, daß wir mit der ersten Entstehung deutscher Gerichtshöfe gleich einige gesezliche Vorschriften über diesen Gegenstand finden, *g*) die wir im Gegensaze bei mehrerer Gröse römischer Gerichte vergeblich suchten. Salische sowohl als **Wissigothische** Gesetze und in der Folge die vortrefliche **Fränkische Capitularien** billigen und fordern Requisitionen sowohl bei Ladungen als im Beweis und Exekutionsverfahren. — Mit der nachherigen Aufnahme des römischen Rechtes führte man dessen Vorschrifte hierüber nicht nur ein, sondern man erweiterte und vermehrte sie. — So sehr das bürgerliche Recht den Gebrauch und die Nothwendigkeit der Ersuchungs-Schreiben anerkannte, eben so sehr begünstigte dieselbe das peinliche

---

g) Ein in sehr deutlichen Ausdrüken abgefaßtes wißigothisches Gesetz kann in v. Zwierleins zweiter Dissertation p. 3. nachgesehen werden. — Diese zweite Abhandlung verbreitet über den Gang der Materie nicht minderes Licht als die erstere.

liche und kanonische Recht. — Selbst mit entstandenem Lehensysteme äusserte sich ihre Wirkung. Zwar ist die Anwendung solcher Requisitionen bei peinlichen- Lehen- und Kirchensachen sehr verschieden; demungeachtet haben die allgemeine theils römisch entlehnte, theils eigene deutsche Grundsätze immer ihre unbestrittene Anwendung. So wie sie in Rüksicht ihres Gebrauches verschiedene Modifikationen erleiden, so ist auch ihr gerichtlicher Nutzen bald gröser bald kleiner.

Der eine Richter bedarf ihrer mehr, der andere weniger. Man erwäge nur z. B. daß geistliche Gerichte in allen und jeden Fällen, wo es auf zeitliche Strafen ankömmt, den weltlichen Arm um Hülfe ersuchen müssen. — Von diesen verschiedenen Verhältnissen könnte ich zwar noch manches anführen; allein ich muß es übergehen, um nicht den Gesichtspunkt zu verliehren, und die enge Grenzen dieser kleinen Abhandlung zu überschreiten. Ich bin ohne dies im Verlauffe genöthiget noch manches von diesen Grundsätzen und ihren Folgen einzustreuen.

§. 3.

Allgemeine Grundsätze aus den gemeinen Rechten, in so weit sie in der Folge als Entscheidungsquellen dienen.

Wir beobachteten bisher mit einem flüchtigen Blike den Ursprung und die Geschichte der Requisitionen im römischen sowohl als deutschen Staate. Wenn wir nun die endlich zur Reife gediehene besondere Grundsätze gegen einander vergleichen, so bilden sich gewisse allgemeine übereinstimmende Sätze, von welchen wir nur diejenige, deren wir in der Folge als der ersten Grundpfeiler bedürfen, darstellen werden. Sie sind folgende:

I.) Ersuchungsschreiben um Vollziehung einer gerichtlichen Handlung können nur an einen solchen Gerichtshof erlassen werden, der entweder ganz oder wenigstens in Rüksicht der auszuübenden Handlung von dem requirirenden Richter unabhängig ist. In dieser Hinsicht kann ein Unterrichter an ein Oberes Gericht so wenig als

als dieses an jenen derlei Schreiben erlassen, es seye denn in solchen einzelnen Fällen, die der Macht des Oberrichters besonders entzogen sind. Ausserdem kann nur von dem Unterrichter eine der schuldigen Ehrfurcht angemessene Bitte, von dem öbern aber nur Befehl eintretten. — Ein freundschaftliches Ersuchen des erstern verdienet eher Strafe als günstiges Gehör.

II.) Ohne einen Subsidialbrief erhalten zu haben, darf ein Richter nichts unternehmen, *h*) so wie ihm dies eben so wenig zustehet, wenn er zwar ein solches Schreiben empfangen, seine Gerichtsbarkeit aber über den erwehnten Gegenstand unbegründet ist. *i*)

III.) Ein Subsidialbrief hat theils wesentliche, theils zufällige Eigenschaften.

h) L. 1. §. 2. ff. de Serv. Fug. — L. 1. ff. de requir. reis etc.

i) L. 3. C. de jurisd. omn. jud. gibt uns die analogische Gründe zu diesem Satze an die Hand.

§. 3.

Allgemeine Grundsätze aus den gemeinen Rechten, in so weit sie in der Folge als Entscheidungsquellen dienen.

Wir beobachteten bisher mit einem flüchtigen Blike den Ursprung und die Geschichte der Requisitionen im römischen sowohl als deutschen Staate. Wenn wir nun die endlich zur Reife gediehene besondere Grundsätze gegen einander vergleichen, so bilden sich gewisse allgemeine übereinstimmende Sätze, von welchen wir nur diejenige, deren wir in der Folge als der ersten Grundpfeiler bedürfen, darstellen werden. Sie sind folgende:

I.) Ersuchungsschreiben um Vollziehung einer gerichtlichen Handlung können nur an einen solchen Gerichtshof erlassen werden, der entweder ganz oder wenigstens in Rüksicht der auszuübenden Handlung von dem requirirenden Richter unabhängig ist. In dieser Hinsicht kann ein Unterrichter an ein Oberes Gericht so wenig als

als dieses an jenen derlei Schreiben erlassen, es seye denn in solchen einzelnen Fällen, die der Macht des Oberrichters besonders entzogen sind. Ausserdem kann nur von dem Unterrichter eine der schuldigen Ehrfurcht angemessene Bitte, von dem öbern aber nur Befehl eintretten. — Ein freundschaftliches Ersuchen des erstern verdienet eher Strafe als günstiges Gehör.

II.) Ohne einen Subsidialbrief erhalten zu haben, darf ein Richter nichts unternehmen, *b*) so wie ihm dies eben so wenig zustehet, wenn er zwar ein solches Schreiben empfangen, seine Gerichtsbarkeit aber über den erwehnten Gegenstand unbegründet ist. *i*)

III.) Ein Subsidialbrief hat theils wesentliche, theils zufällige Eigenschaften.

b) L. 1. §. 2. ff. de Serv. Fug. — L. 1. ff. de requir. reis etc.

i) L. 3. C. de jurisd. omn. jud. gibt uns die analogische Gründe zu diesem Satze an die Hand.

ten. — Erstere müssen nothwendig vorhanden seyn, wenn er gehörig würken, und dem ersuchten Richter eine moralische Verbindlichkeit auflegen soll. Wir rechnen dahin z. B. daß ein solches Schreiben unter öffentlicher Authorität und im Namen eines an Macht gleichen Richters abgefasset ist, daß es das Ersuchen sowohl als dessen Ursachen in einem ganz freundschaftlichen gefälligen Style enthält, daß sich der Richter zur gleichen Gefälligkeit in jedem andern Falle erbiethet ꝛc. Zufällige Eigenschaften, z. B. in Rukſicht des Sigills, der äussern Form hängen von der Willkühr des Gerichtes und dem ihm eignen Curialstile ab.

IV.) Ein untadelhaftes Ersuchungsschreiben legt dem Richter, der es erhält die moralische Verbindlichkeit auf, zur Beförderung der Gerechtigkeit dem Begehren zu entsprechen; jedoch stehet es der Regel nach in seiner

Will-

Willkühr zuvor zu untersuchen, ob das Begehren gerecht und billig ist. (*k*)

V.) Der requirirte Richter vollziehet entweder die gerichtliche Handlung selbst, oder er ertheilt die Erlaubnis dieselbe auszuüben. Vollziehet

---

k) v. Zwierlein behauptet in der 1ten Diss. de litt. requis. pag. 43. daß bei Urtheils Vollstrekungen der ersuchte Richter ausser dem Falle eines vorhandenen Betrugs oder unheilbahren handgreiflichen Nichtigkeit nicht untersuchen könne. Dieser Satz liese sich wohl nicht so ganz allgemein annehmen. Es müste Rüksicht genommen werden, ob von zweien unabhängigen Gerichten eines Staates oder verschiedener Mächte die Rede wäre. — Uebrigens nehme ich an, daß in der Regel ein auswärtiger Richter das Recht hat, fordersamst zu untersuchen, ob das Begehren gerecht ist, damit er vermöge des obersten Schutzes allen Nachtheil für seine Untergebene verhüte. — v. Ludolf in Tom. II. Obs. 120. stimmt auch hiemit überein.

het er sie selbst, *l)* so giebt er nach vollbrachter Handlung dem ersuchenden Richter die gehörige Nachricht, und übersendet zugleich die darüber allenfalls bei Gericht verhandelte Akten. Hat er aber nur die Erlaubniß gegeben so bleibt ihm nichts mehr übrig, als genau zu beobachten, ob die Handlung in ihren gehörigen Grenzen vollzogen wird. Ausser dem überläßt er alles dem Gutdünken des andern Richters.

Diese wenige Grundsätze sind uns hinreichend, um in der Folge die Entscheidung mancher einzelnen Frage daraus herzuleiten, und das an dem Reichskammergerichte so ungleiche öfters von zufälligen Umständen und Meinungen abhängende Verfahren zu beurtheilen.

II.

---

l) Nach römischem Rechte konnte in einigen Fällen ein requirirter Richter die Handlung nicht selbst ausüben, so z. B. durfte er vermöge der Nov. 90. C. 5. in peinlichen Sachen die verlangte Zeugen nicht abhören. Nach deutschen Grundsätzen fällt dies hinweg.

II.

Ueber Ersuchungsschreiben, welche von dem Kaiserlichen Reichskammergerichte erlassen werden.

A. Geschichte.

§. 4.

Das Kammergericht hat in seiner ersten Epoche den Mangel an Requisitionen mit dem römischen Rechte gemein; die Ursachen sind jedoch verschieden.

So wenige Spuren wir von Requisitionen in der ersten Periode des römischen Rechtes fanden, eben so wenige sind in den ältesten Jahrbüchern des Kaiserlichen Kammergerichts vorhanden. Hier liegt aber eine ganz andere Triebfeder zum Grunde. Wir würden sehr irren, wenn wir wie oben bei den römischen Gerichten, den Mangel solcher Requisitorialschreiben in einer gewissen Nachlässigkeit des kammergerichtlichen processualischen Verfahrens suchen wolten. Viele würden

den eher behaupten, das Kammergericht habe damals zu scharf — mit zu vieler Aufmerksamkeit und Strenge verfahren. — — — Erinnere man sich aber an jene unruhige Zeiten, wo Deutschlands eigene Kinder mit Privat-Kriegen im Schoose ihrer Väter wütheten, wo der zufriedene Besitzer seines Eigenthums gegen Befehdungen bei der richterlichen Macht vergebens Hülfe suchte, diese vielmehr aus Nothwendigkeit schon zufrieden war, wenn Befehdungen vorher angekündiget wurden, und die Glocke am heiligen Vorabende den geharnischten Mörder aus einem noch unerloschenen Zuge falscher Frömmigkeit zur Ruhe bewegen konnte; — Erinnere man sich nun an dies ehemalige traurige Bild des deutschen Vaterlandes, und wer wollte wohl die Nothwendigkeit der äussersten Strenge, welche das Kammergericht zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit gebrauchen muste, mißkennen? Höchstnöthig war es, daß zu einer solchen Zeit ein Gericht, welches diese für Deutschland so glückliche Revolution bewirken sollte, in dem grösten Ansehen stand,

wozu

wozu auch die Sorgfalt der damaligen Kaiser vorzüglich jene unsers unsterblichen Max I. das meiste beigetragen hat. Er war bedacht durch Abfassung der Kammergerichtsordnung von 1495. dem Verfahren dieses höchsten Gerichtes eine dauerhafte gesetzliche Form zu geben. So beförderte er durch Verbesserung der am Fridericianischen Hof und Kammergerichte noch schwankenden Grundsätze das Ansehen und die Macht desselben weit mehr als seine Vorfahrer, wiewohl ihre Bemühungen übrigens nicht zu verkennen sind.

§. 5.

Die kammergerichtliche Gesetze verordneten nichts — wenige Stände waren exemt — das Exekutionsverfahren in übler Verfassung — daher Seltenheit der Requisitionen an weltliche Gerichte. — Geistliche Richter wurden häufiger ersucht.

Bei Verfertigung der ersten Kammergerichtsordnung (die ohne dies noch sehr mangelhaft war, und über kleinere Verhältnisse wenig bestimmte) ward an eine gesetzliche

Versü-

Verfügung wegen Requisitionen gar nicht gedacht. Eines theils war die Idee von der dem Kammergerichte beigelegten Macht und Ansehen zu groß, um sich den Fall einer Requisition zu denken. — Andern theils kostete die Organisation des neuen Gebäudes zuviel Zeit und Mühe, um sich mit einem solchen Gegenstande zu beschäftigen. — Auch in den folgenden das Kammergericht betreffenden Gesetzen ward nichts verordnet. Dem Gerichte blieb es nun also selbst anheim gestellt, in nöthigen Fällen die Vorschriften der gemeinen Rechte über Requisitionen auf seine Verhältnisse anzuwenden, und nach Umständen zu gebrauchen.

Anfangs konnte sich die Nothwendigkeit, Ersuchungsschreiben zu erlassen, sehr selten äussern. Es waren in jenen Zeiten noch wenige Stände von der kammergerichtlichen Jurisdiktion befreiet, auch hatte das höchste Gericht die strengste Mittel in Händen, um die Ungehorsame zu züchtigen. Die damahls so gewöhnliche Achtserklärung in contumaciam

ciam *m*) deren Stelle heutiges Tags weit besser eine angemessene Geldesstrafe vertritt, hatte so viele

m) In der K. G. O. von 1495. Lit. 19. §. 1. wurde dem Kammergerichte gleich die Macht ertheilet, gegen Ungehorsame auf des Klägers Anrufen mit Acht und Aberacht zu procediren. Dies verursachte, daß man von Seiten des Gerichtes gleich auf die erste Ladung, wenn der Beklagte nicht erschien, Achtserklärungen erkannte, beinahe mit eben der Gleichgültigkeit, als wenn von der Strafe einiger Pfund Pfennige die Rede wäre. Den 7ten November 1495. wurden die erste Dekrete publicirt, und schon den 26ten Februar des folgenden Jahres, also kaum nach Verlauf dreier Monathe verlas der Herr Kammerrichter die erste Achtserklärung von einem Zettel, den er hernach öffentlich zerriß, mit den fürchterlichen Worten:

„als R. v. H. auf Klag und Handlung „Herrn W. v. X. nach Erkanntnuß deß „Königlichen Cammergerichts, in vnsers „aller gnädigsten Herrn deß Römischen „Königs, vnnd deß heiligen Reichs Acht „vnnd Aberacht, mit Vrtheil vnnd Recht „erkannt vnnd gesprochen ist, darumb an „statt

viele nachtheilige Folgen, war im Anfange so gefürchtet, daß ihr Zweck selten fehl schlug. Was

„statt vnd im Namen seiner Königlichen
„Mäyt. so verkünden vnd erklären wir den-
„selben N. in seiner Königlichen Mäyt. vnd
„des heiligen Reichs Acht und Aberacht,
„setzen ihn auß dem Frieden in den Vn-
„frieden, vnd erläuben ihn, sein Leib,
„Haab vnd Gut dem genannten Herrn W.
„vnd aller männiglichen.

Von dieser Zeit an wurden die Achtserklärungen immer häufiger, so daß in der Audienz vom 5. Juni des nemlichen Jahrs fünf auf einmal verlesen wurden. Das Kammergericht schien aber in der Folge dies Uebel zu bemerken; denn Kammerrichter und Beisitzer schickten auf den Lindauer Reichstag Artikel, wie die Kammergerichtsordnung zu verbessern, wo sie unter andern selbst darauf antrugen, daß mit der Acht erst nach zweiter Ladung zu verfahren wäre, indem sie nach ihren eigenen Worten: „Die Erkennung der Acht auf die erste Ladung zu „schwer ermessen." In der hierauf erfolgten Kammergerichtsordnung, (welche Müller im ersten Theile des Reichstagstheatrums für bloses Projekt

Was sie nicht bewirken konnte, das vermochten doch immer die Strahlen des geistlichen Bannes, dessen Gebrauch als ein vortrefliches Geschenk der Raimundischen Bulle *n*) für jene fromme Zeiten anzusehen war.

Man erkannte zwar allerdings den Gebrauch der Requisitionen (nach dem damahligen

Projekt halten will) wurde tit. 2. folgende Stelle eingerückt: „Wiewohl auch die Ordnung „zu Wormbs begreift, daß auf Anrufen des „Antworteres unter anderem mit der Acht vnd „Aberacht möcht procedirt werden; so ist doch „in Behaltung merklicher Beschwehrung, Nachtheils und Beschädigung, so aus der Acht „erwachsen, ermessen, weiter Fürforderns „gegen denselben Ungehorsamen Noth zu seyn, „und darum geordnet und declarirt, daß in „diesem Fall der Ungehorsame in Kraft der er„sten Ladung wider ihn ausgangen, nicht ge„ächtigt, sondern weiter mit neuer Ladung „citirt und für geheischen werden solle ꝛc.“

Das nemliche wurde in der K. G. O. von 1500. tit. 32. mit nachdrücklichen Worten wiederholet.

n) Wir finden sie bei *Datt.* de P. P. lib. 2. c. 10.

ligen kammergerichtlichen Ausdrucke: Hülfsbriefe) als billig und gesetzlich; allein mit einem gewissen Unterschiede. An geistliche Gerichte erließ man sie immer — an weltliche nur in dem einigen Falle, wenn alle Mittel zum Zwecke zu gelangen, mißglückten.

Den 28ten März des Jahres 1511. ward das erste Ersuchungsschreiben an einen geistlichen Gerichtshof folgenden Inhalts erkannt:

„Y. V. ist gegen weiland Herrn C. D.
„Wittwen, sein begehrter Kompaß-
„brief an die geistliche Richter zu V.
„erkannt. —

Von dieser Zeit an wurden die Requisitionen an geistliche Richter gewöhnlicher und in den folgenden Jahren vorzüglich 1518. mehrere gestattet.

Ersuchungsschreiben an weltliche Gerichte waren bis zu dem Jahre 1521. sehr selten.

Der erste Compasbrief dieser Art wurde den 13. Juny 1515. auf Ansuchen des Kaiserli-

serlichen Fiskals verwilligt. o) Vom 15ten September des Jahres 1516. finden wir folgendes Dekret:

„In Sachen zwischen W. F. eines und „K. S. andern Theiles ist derselben F. „ihr begehrt Zeit der 4. Monat für die „dritt Dilation gegeben, und Commißion „an vorige Commissarien, daß sie zu„sampt vorigem Gewalt weiter Macht „haben, Compas- und gebührlich Hülf„briefe an frembde Orter zu Forderung „ihrer Probation auf ihr Ansuchen zu „geben rc."

Dies

o) Ich habe wenigstens in den Sammlungen damaliger Dekrete und Urtheile keine frühere Spuhren entdeken können. Was wir da nicht mehr finden, wird vergeblich gesucht, da selbst in der Urquelle durch die verschiedene Schicksale des Kammergerichtsarchivs vieles verlohren ist. — Nach einem in Sachen Truchseß zu Waldburg contra Fürsten zu St. Blaß von der Kammergerichts-Kanzley erstatteten Berichte ist das älteste vorfindliche Urtheilsbuch von 1685. und das älteste Judicial-Repertorium von 1688.

Dies ist uns schon genug, um deutlich einzusehen, daß man den Gebrauch der Requisitorialbriefe am Kammergerichte im Ladungs- und Beweisverfahren zwar anerkannte, jedoch höchst selten zu machen suchte.

§. 6.

Neue Epoche mit der Kammergerichtsordnung von 1521. Sie verbessert das Exekutionsverfahren, veranlaßt auch Ersuchungsschreiben um Vollstrekung kammergerichtlicher Urtheile. — Uebergang zu den Grundsätzen.

Mit Errichtung der Kammergerichtsordnung von 1521. nimmt eine neue Periode ihren Anfang. Von nun an kommen auch Requisitorialschreiben bei Exekutionen in Schwung. Vorher stand es dem obsiegenden Theile selbst zu, sich nach Maasgab der Reformation Kaisers Friedrich III., wie man pfanden solte, um die Exekution des Urtheils zu bewerben. Konnte er seinen Zwek nicht erlangen, so erfolgte hierauf die Achts- oder geistliche Bannerklärung. Wolten diese Mittel

tel nicht wirken, so blieb vermöge der Kammergerichtsordnung von 1507. *p*) nichts mehr übrig als Kaiserliche Majestät von Seiten des Kammergerichts zu ersuchen, daß Sie zu weiterer Exekution verhelfe. Gewöhnlich blieben aber hierauf die Urtheile unvollstrekt. Je mehr man in der Folge anfieng, die Achtserklärungen mit gleichgültigern Augen anzusehen, destomehr ward die Wirkung der kammergerichtlichen Urtheile, mithin das Ansehen des Gerichtes selbst geschwächet. Die Sieger bestürmten das Kammergericht mit

p) Tit. 17. §. 1. „Wird sich aber begeben, daß gegen einen mächtigen Gewalt, der weder Acht noch Bann förchtet, oder ansehen wolte, weitere Execution und Vollstrekung der Urtheile Noth seyn wird, darum soll unser Kammerrichter uns als das Haupt und Herrn ersuchen, darinn weitere nothdürftige Execution fürzunehmen und zu verhelfen.“ Man verbinde auch damit den 2ten §., in welchem eine jährliche Berathschlagung von zween Churfürsten und Fürsten oder deren Räthen über diese Punkte bestimmt ist.

mit Bitten, um Verhelfung zu fernerer Exekution. — Dieses bestürmte den jedesmaligen Reichstag, wo der gehoffte Trost *ad proxima Comitia* verwiesen wurde. q) Länger konnte es so nicht mehr bestehen. Ein kräftiges Mittel muste erdacht werden, um die so gefährliche Wunde zu heilen. Der glükliche Gedanke der zu Worms 1521. versammelten Reichsstände, die bereits aufgerichtete Kreiße zur Exekution zu gebrauchen, machte

q) Schon im Anfange, wo die Achtserklärungen noch sehr gefürchtet wurden, gab es doch immer einige, die sie nicht achteten; so z. B. ward von dem Kammergerichte schon auf dem Reichstage zu Worms 1497. angebracht, daß Abt und Convent zu Weissenburg wider Hansen von Trott nach erkannter Acht und Aberacht um Verhelfung fernerer Exekution gebeten, s. Müller Reichstagstheatrum Th. 2. pag. 150.— *Ad proxima Comitia*, waren die hülfreiche Worte des Reichstags. So schlupften immer manche durch, andere folgten ihrem Beispiele, und bald waren die so sehr gefürchtete Achtserklärungen nicht viel mehr als prunkvolle Schattenbilder.

machte den so lange vergeblich geäuserten Wünschen ein vortheilhaftes Ende. Noch spüren wir den guten Erfolg, wenn ihn Schwäche oder Mangel des guten Willens nicht zuweilen verhindern.

In der bereits genannten Kammergerichtsordnung art. 31. ward nun weitläufig bestimmt, wie das Kammergericht bei Ertheilung der Urtheile und Exekution derselben zu verfahren habe. Nothwendig muste da auch einige Meldung geschehen, wie es hierinn gegen fremde und ausländische Mächte zu Werke gehen solle. Vielleicht aber hätte man diese Verfügung noch übergangen, wenn nicht das rasche Verfahren des Kammergerichts in Sachen Thomas Jadeck wider die Städte Danzig und Elbingen Aufmerksamkeit veranlaßt hätte. Die beim Entwurf dieses Artikels ertheilte kaiserliche Resolution war eigentlich die erste Grundursache, daß nun in der Folge wegen Urtheilsvollstreckungen auch Requisitorialschreiben erkannt wurden.

Izt sind wir im Stande zu übersehen, welchen Grundsätzen das Kammergericht folgt, wenn im Ladungs- Beweiß- und Exekutionsverfahren über Requisitionen Frage entstehet.

B. Grundsätze.

a) Bei Ladungen.

§. 7.

Insinuation einer Ladung, a) wenn der Beklagte im deutschen Reiche ist, oder b) sich ausser demselben befindet, c) wenn beide Fälle nicht eintreten, jedoch sein auswärtiger Aufenthalt bekannt ist, d) wenn man den Ort seines Aufenthaltes nicht weiß. — Wenn haben in diesen Fällen Requisitionen statt? — Beispiele als Erläuterungen und Beweiße.

Es ist notorisch, daß an dem Kammergerichte alle Klagen durch eine außergerichtlich zu übergebende Supplike angebracht werden. Eben so bekannt ist es, daß wenn in derselben kammergerichtliche Jurisdiktion begründet,

die

die Erzehlung einigermaßen bescheinigt, und der Grund der Klage rechtlich ausgeführet ist, entweder gleich, oder nach gehobenen allenfalls eintrettenden Hindernissen r) dem Begehren des supplicirenden Anwalds willfahret wird. Der beklagte Theil weiß nun noch nichts von der gegen ihn erhobenen Klage. Es ist daher nöthig, daß er die gegen ihn erkannte Ladung in der gehörigen Form von den hiezu bestimmten Gerichtspersonen erhalte. Die Ladungen werden dem Beklagten, sey er dem Reiche mittel=

r) Eine der vorzüglichsten Verhinderungen tritt bey Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn ein. Hier muß das Kammergericht nach Maasgab der ältern Reichsgesetze, und vorzüglich des 7ten §. des 19ten Artikels der neuesten Wahlkapitulation fordersamst Schreiben um Bericht erkennen. — Ueber diese Materie ist kürzlich eine brauchbare Abhandlung von D. Weiße unter dem Titel: Ueber die Berichtserstattung auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn ꝛc. erschienen.

mittel- oder unmittelbar unterworfen, von einem der eigens hiezu bestellten Kammerboten oder einem beim Gerichte immatriculirten Notar übergeben.

Der bevollmächtigte Bote, oder Notar verrichtet diese Handlung in jedem deutschen Reichslande, ohne die Obrigkeit zuvor um Erlaubnis zu bitten. Sie ist ihm im Gegentheile Geleith, Schirm und Sicherheit *s*) schuldig, darf ihn in dieser Amtsverrichtung nicht stöhren, so bald er sich durch seinen Geleithsbrief *t*) hinlänglich legitimiret hat. Requisitorialschreiben sind also hier unnütz, gesetzwidrig und dem Ansehen des höchsten Reichsgerichtes zuwider.

Wie aber, wenn der vorzuladende sich ausserhalb dem deutschen Reiche befindet, mithin alle diese Rücksichten hinwegfallen?

Ist

s) C. K. G. O. von 1495. Tit. 8.

t) Die Form eines solchen von der Kammergerichts-Kanzley ausgefertigten Geleithsbriefes s. in *Lier* formulis cancellariae cameralis p. 68.

Ist er in Deutschland begütet, so geschieht die Insinuation an dem Orte, wo er seine Güter besitzet. Erscheinet er nicht, so wird in Contumaciam verfahren, und die endliche Exekution an seinen Gütern vorgenommen.

Hat er keine Güter in dem deutschen Reiche, so sind verschiedene Wege vorhanden, ihm die Ladung bekannt zu machen.

In den ältern Zeiten hatte man es manchmal versucht, die Kammergerichtsboten mit den Ladungen auch an Orte ausser dem deutschen Reiche zu schicken. Da musten sie denn zuweilen üble Begegnungen ertragen so, daß sie sich in der Folge weigerten diese gefährliche Amtsverrichtungen zu unternehmen. *u*) Kaiser Karl V., der mit dem Ver-

---

u) Im Holländischen darf kein Kammerbote insinuiren. In vorkommenden Fällen legten daher die supplicirende Anwälde der höchstrichterlichen Einsicht immer andere Auswege vor, wie

Verfahren des Kammergerichtes hierüber unzufrieden war, äusserte sich daher beim Entwurf des 31 Artickels der Kammergerichtsordnung von 1521. dahin:

„Item nachdeme vormahls am Kam„mergericht etliche Prozeß wider frem„de Nation ausgegangen seynd, und „auch künftiglich am Kammergerichte „dergleichen weiter Ansuchen geschehen „möchte, so solle fürohin auf Jemands „Anrufen wider dieselbe Fremde noch „ihre Verwandte keine *Citation* noch „anderes erkannt noch gegeben oder „immer noch ausserhalb Reichs ge„braucht noch einiger Angrif gestattet „werden, ohne der Kayserl. Maye„stät sonder Wissen, Befelch und Zu„lassung. Was aber deshalb am Kammer-

wie die Insinuation am füglichsten zu verrichten wäre. Beispiele s. in *Taffinger* Instit. Jurispr. cam. Sect. IV. pag. 555.

„mergericht fürkommt, das sollen Kam-
„merrichter und Beisitzer allwegen Kay-
„serl. Majestät anzeigen, und darinnen
„ihr Majestäts Bescheidts erwarten,
„dann sonst aus solchem, wo ein An-
„grif der Fremden in- und außerhalb
„Reichs fügenommen würde, der Kay-
„serlichen Majestät und andern Stän-
„den des Reichs, die mit ihren Fürsten-
„thümern und Land an dieselbe fremde
„Nation grenzen, Krieg, Aufruhr und
„Beschädigung entstehen möchten.

Dieß ist die in dem vorigen §. bemerkte Aeusserung, welche auch die Requisitorialschreiben bei Exekutionen veranlaste.

In Folge der Zeit wurden nun auch keine Ladungen mehr durch Kammerboten an auswärtige Orte gesendet. Das Kammergericht bedienet sich nun seitdem folgender Wege:

1.) Es läßt Ediktalcitationen an drei von dem Supplikanten bestimmten, dem Aufenthalte

halte des vorzuladenden nahe gelegenen deutschen Orten anschlagen. Dies geschah einigemal gegen französische, auch andere ausser dem deutschen Reiche wohnende Unterthanen. *v*)

Diese Art zu insinuiren ward auch in einem Plenums-Konklusum vom 26. October 1723. als giltig anerkannt. Auf die Proposition: quomodo parti extra Imperium commoranti insinuatio citationis sit facienda? ward konkludiret: Propositionem esse quaestionem Consilii und beruhe in arbitrio impetrantis, num insinuationem per Nota-

v) So z. B. heißt es in einem Urtheile vom 7ten Juli 1659.: „Dann seynd die durch ihn den „10ten Decembris obermelten 1645sten Jahr's „und 25ten January 1649. gebettene Inhibition, „wie auch nächstbemelten Tags begehrte Citatio „per Edictum wider Dr. R. in der Moskau und „J. D. M. zu Lisabonna erkannt," s. es ausführlicher in *Blumen* Chil. Sententiar. cameral. p. 218. — Ein ähnliches Dekret vom 21. November 1543., s. in der Barthischen Sammlung.

Notarium extra Imperium, requisito tamen Iudice loci, num *vero per edictum et in tribus locis et finibus Imperii (quae etiam valida esset)* wolle verrichten lassen; jedoch solle bei jeder Vorfallenheit parti impetranti per loquatur Notarii bedeutet werden, den ersten modum vetustiorem vorgehen zu lassen. — Man wollte also damals nur zwei Mittel anerkennen und von Requisitionen nichts wissen. — Die nachher erfolgte Beispiele beweisen, daß man sich auf diese zwei einige Wege nicht einschränken wollte.

2) Es wird dem Kläger überlassen, die Insinuation selbst zu besorgen, und sie nach vorhergegangener Bitte bei dem andern Richter durch Notarien dasigen Orts verrichten zu lassen. Das eben angeführte Konklusum beweißt den alten Gebrauch dieses Mittels.

3.) Ist der vorzuladende ein Mitbeklagter, so geschieht die Insinuation für ihn, an den andern Beklagten, welcher sich in Deutschland befindet. Stehet der Abwesende in Rücksicht

eines Amtes unter einem deutschen Reichsstande, so wird diesem die Insinuation verrichtet. Beiden wird sodann per Decretum befohlen, in vim Insinuationis factae dem beklagten Auswärtigen die Citation samt Supplike zuzusenden. Ein Beispiel davon bemerken wir in Sachen des minderjährigen Frhrn. v. Bodmann bestellter Vormundschaft contra Franz Xaveri von Rink zu Baldenstein ꝛc. und Beatum Anton Freiherrn von Schauenburg Commandeur des deutschen Ritterordens zu Rixheim im Elsaß.

Hr. von Cramer liefert *w*) die deshalb übergebene Zwierleinische Supplicke. Sie ist zwar nicht in modernem Style abgefaßt; sie verdient aber doch als ein sehr gutes Muster zur Nachahmung hier eingerückt zu werden:

„Eurer hochfürstlichen Durchlaucht er„stattet implorantischer Anwaldt für „die in auswärts rubricirter Sache, „bereits

w) In obſervat. 224.

„bereits den 29ten November a. p. er„kannte Citation ex lege si contendat „hiermit den unterthänigsten Dank, „und leget die Original Expedition zum „Beweis hierbei, daß er bereits im ver„wichenen Jahr alles bis zur wirklichen „Insinuation habe fertigen lassen.

„Als aber der Kammerbot zur Ver„richtung der Insinuation bestellet wa„re, und von hier abreisen sollen, hat „derselbe wegen des mitcitirten Frei„herrn von Schauenburg, einen ge„gründeten Anstand gemacht, weil die„ser Commendeur des deutschen Rit„ter Ordens zu Rixheim im Elsaß seye, „und er deswegen besorge, es möchte „dieses Rixheim unter französischer Ho„heit liegen, mithin ihm nicht erlaubt „seyn, die Insinuation an demselben „Ort zu verrichten.

„Implorantischer Anwald hat sogleich „dieses Umstands halber an seinen Herrn

„Prin-

„Prinzipalen den Freiherrn Johann
„Joseph von Bodmann geschrieben,
„und gestern die in Copia vidimata
„sub Lit. C. beiliegende Antwort be-
„kommen, Inhalts deren die Commen-
„de Rixheim allerdings unter französi-
„scher Hoheit liegt, und der curatorio
„nomine mitcitirte Commendeur Frei-
„herr von Schauenburg, auch keine
„auf dem Reichsboden gelegene Güther
„besitzet. Sollte man nun bei dem
„Conseil zu Collmar allererst um die
„Erlaubnis anhalten, die Insinuation
„durch einen Cammerboten verrichten
„zu können, so würde dieses nicht nur
„gar zu weitläuftig und kostbar, und
„annoch zulezt ungewiß seyn, ob sotha-
„ne Erlaubniß zugestanden werden dürf-
„te, zumalen man kein Exempel davon
„ausfindig machen können.

„Dahero bittet Implorantischer An-
„wald sich die gnädigste Erlaubnis aus,
„dreyerley Vorschläge zu thun:

„Der

„Der Erste bestehet darinnen, daß
„weilen Inhalts disseitiger Supplika-
„tion vom 27ten November 1756. pro
„Citatione ex lege si contendat, der
„Herr Commendeur Freiherr von
„Schauenburg nur accessorio Nomi-
„ne, qua proximus ex linea Materna
„Cognatus et Curator der Fräulein
„Maria Carolina Freyin von und zu
„Bodmann Stiftsdame zu Antlau im
„Elsaß citiret worden, dahingegen der
„Herr Franz Xaveri von Rinckh zu
„Baldenstein, proprio vel uxorio no-
„mine wegen seiner Frau Gemahlin
„einer Baron Bodmännischer Tochter
„die Prätension formiret, und als Bi-
„schöflich-Baselischer Landvogt zu Dell-
„sperg auf notorischen Reichsboden
„wohneten; so möchten Eure hochfürst-
„liche Durchlaucht gnädigst erlauben,
„daß der Cammerbot wohlgedachtem
„Herrn Landvogt von Rinckh zu Bal-
„den-

„denstein zugleich die Insinuation Nah-
„mens des Herrn Commendeurs Frei-
„herrn von Schauenburg verrichten
„dörfe, und diesem per decretum auf-
„zugeben, daß er die Citation und
„Supplikation seinem Consorten dem
„Freiherrn von Schauenburg, in vim
„insinuationis factae zuschicken solle.

„Zweitens ist es wohl keinem Zwei-
„fel unterworfen, daß der Herr Com-
„mendeur Freiherr von Schauenburg
„unter dem deutschen Ordensmeister,
„und der deutschen Ordens Regierung
„zu Mergentheim stehe; und also wird
„Eurer hochfürstlichen Durchlaucht gnä-
„digstem Ermessen anheim gestellet, zu
„erlauben, daß man die denselben zu
„betreffende Insinuation bei hochge-
„dachter deutschen Ordens Regierung
„zu Mergentheim durch den Cammer-
„boten verrichten lasse, in welchem
„Fall jedoch derselben per decretum
„auf-

„aufzugeben wäre, daß sie die Citation
„cum Supplica et adjunctis dem Herrn
„Commendeur Freiherrn von Schau-
„enburg in vim factae insinuationis zu-
„schicken solle. Wenn diese beide Vor-
„schläge wider alles Verhoffen keinen
„Beifall finden sollen, so siehet sich Im-
„plorantischer Anwald vermüßiget, Eu-
„rer hochfürstlichen Durchlaucht unter-
„thänigst zu imploriren, daß Hochdie-
„selbe gnädigst geruhen möchten, Re-
„quisitoriales oder subsidiales an das
„hohe Conseil zu Collmar dahin zu er-
„kennen, daß dieses die Citation, so
„viel den Herrn Commendeur Frei-
„herrn von Schauenburg betrift, in-
„sinuiren lassen, und de facta insinua-
„tione das nöthige Dokument oder Be-
„scheinigung diesem höchsten Gericht,
„oder auch denen Impetranten auf ihr
„Anmelden communiciren mögen ꝛc.

Es erfolgte hierauf den 24ten Januar 1757. folgendes Dekret:

„Mag Supplikant die Citation, sei„nem Vorschlag nach, an den Franz „Xaverii von Rinckh zu Baldenstein, „wie auch an die deutschmeisterische Re„gierung zu Mergentheim insinuiren „lassen, dann wird beiden, solche In„sinuation weiter dem Anthon Frey„herrn von Schauenburg zu zuschicken, „und darüber, daß es geschehen, Zeit „zwey Monaten zu berichten, hiermit „aufgegeben.

Ein Beweis, wie gerne das Cammergericht Requisitionen vermeidet.

4.) Auch pflegt manchmal die Ladung auf der Post zugesandt und der Beweiß der geschehenen Insinuation mit einem Postscheine geführt zu werden. — Wir haben ein Beispiel vom 11. Juli 1785. in Sachen des Hauptmanns v. Lindau wider den in Rußischen Diensten und in Rußland stehenden

Prin=

Prinzen von Hessen-Rheinfels. Es ward ein Mandatum de solv. sum. 200. Louisd. cum usuris S. C. erkannt und auf benannte Art insinuiret. Ich finde sie sehr nützlich und bequem — auch der Reichs-Hofrath bedienet sich ihrer nach Mosers Zeugniß in der Abhandlung von der *Insinuation* der reichshofräthlichen *Judicate* mit gutem Erfolge.

5.) Es werden Ersuchungsschreiben an den auswärtigen Richter geschickt, worinn man ihn bittet, dem Beklagten anzubefehlen, daß er an diesem höchsten Reichsgerichte durch einen bevollmächtigten Anwald erscheine. Gail *x*) versichert, daß dies verschiedenemal geschehen seye. Blum *y*) und mehrere andere Kameralisten stellen diesen an sich ganz richtigen Satz ebenfalls auf. Ihre Beweiße beruhen aber nur auf Versicherungen, nicht auf Beispielen. — Der Satz bleibt richtig, wiewohl er nicht faktisch erwießen ist, weil immer

x) In observ. pract. lib. I. obs. 56.

y) In processu cam. pag. 564.

immer andere Mittel hinlänglich waren, den Zweck zu erlangen.

Bisher setzten wir stets zum voraus, daß der Aufenthalt des vorzuladenden bekannt ist. Wenn nun aber der Kläger den Aufenthaltsort des Beklagten nicht angeben kann, jedoch soviel versichert ist, daß er sich in einem auswärtigen Staate befindet? — In diesem Falle wird um eine Ediktalcitation und zugleich ein Requisitorialschreiben gebeten. Das Kammergericht hat nun auch keinen andern Weg übrig, als den auswärtigen Richter zu ersuchen, daß er die Ediktalcitation entweder selbst anschlagen lasse, oder die Erlaubniß zu Affigirung derselben ertheile. — Ein Beispiel soll uns zeigen, daß dieser in den Gesetzen gegründete Satz noch neuerdings anerkannt worden.

Den 5ten October 1770. übergab Lt. von Bostell eine außergerichtliche Supplike in Sachen der verwittibten Gräfin zu Inn- und Kniphausen modo des Grafen zu Solms-

Braun-

Braunfels-Tecklenburg gegen den Grafen Anton zu Aldenburg modo des Grafens Anton Christian Friedrichs von Benting hinterlassenen minorennen Kinder Vormundschaft. Er suchte in derselben um eine Ediktalcitation ad reassumendum gegen Johann Carl Josina, Gertrud und Johann Carl Ferdinand v. Kniphausen und deren rechtmäßige Erben an. Da ihm ihr Aufenthalt unbewußt war, so bat er die Citation allenfalls zu Cassel, Hanover und *per requisitoriales* zu Gröningen anschlagen zu lassen. Die Sache war bereits schon gerichtlich eingeführet, und hatte nur einen Zeitraum von 40. Jahren geruhet. Er muste daher nothwendig ad judicium verwiesen werden, wo auch das Anschlagen der Ediktalcitation erkannt wurde; von dem zu erlassenden Requisitorialschreiben geschah jedoch richterlicher Seits keine Meldung. Der Anwald hatte sich die Schuld selbst beizumessen, da er in der Supplike die Nothdurft und Zuläßigkeit eines Ersuchungsschreibens nicht ausgeführt hatte. Er überreichte zur Verbesserung dieses Fehlers eine besondere außer-

 gericht-

gerichtliche Bittschrift z), um ein Ersuchungsschreiben an den Provinzialgerichtshof zu Gröningen. Hierauf erhielt er auch den 2ten October folgendes Dekret:

„Judi-

z) Es wird nützlich seyn, diese noch ungedruckte Supplike selbst anzuführen, da das wesentliche derselben gut abgefasset ist. In den ältern Sammlungen kammergerichtlicher Aktenstücke sind ohne dieß sie sehr selten — in den neuern vermissen wir sie gänzlich.

„Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

„Euer Hochgräfliche Exzellenz ist es gnädigst gefällig gewesen die am 2ten October 1770. in „außenrubricirter Sache extrajudicialiter nachgesuchte Citationem edictalem ad reassumendum, nachdem dieses Gesuch per clementissimum Decretum de 27. Octobr. 1770. ad judicium verwiesen worden, und nachdeme diese „Supplike auch judicialiter produciret, und „am 15ten May a. c. wiederholtenmalen inn deren Erkennung gebethen worden selbsten „judicialiter gebettenermaßen zu erkennen.

„In Ansehung derer zweyen in der Supplike bemerkten Oertern Hanover und Cassel, „welche man zur Affixion dieser Edictal-Citation unmaßgeblich unterthänigst vorgeschlagen,

hätte

„Judicialiter; und sind bewandten Um„ständen nach die gebetene requisitoria„les erkannt.“

Der

„hätte es nun zwar keinen Anstand, dieselbe „sogleich expediren, und daselbsten affigiren „zu lassen.

„Da aber Gröningen, als der dritte Ort, „welchen man zur affixion dieser Edictal-Citation „ohnmaßgeblich unterthänigst vorgeschlagen, „außerhalb dem Reich gelegen, so will dieser„wegen erforderlich seyn, daß die Affixion da„selbsten per requisitoriales geschehe.

„Wenn es nun aber der kundbahren Ob„servanz dieses höchsten Reichsgerichts gemäs „ist, daß in dergleichen Fällen auswärtige Rich„ter per litteras requisitoriales in Subsidium „Juris requiriret werden,

Pütter Introd. in rem jud. §. 444. et ibi alleg. authores.

„welches bei dem vorliegenden Fall um so we„niger Anstand finden wird, da die öffentliche „Anschlagung dieser Edictal-Citation als ein „Actus von nicht dem geringsten Praejuditz für „den requirirten Richter zu betrachten ist; wes„wegen selbige diese Requisition also gewißlich „nicht ohne Effect lassen wird;

„Als

Der Provinzial-Gerichtshof erlies bald hernach auch das erforderliche Antwortschreiben, in welchem er von der geschehenen Anschlagung der Citation, so wie auch von den Personen, welche sich gemeldet hatten, gehörige Nachricht ertheilte. In dem nemlichen Schreiben ersuchte er zugleich das Kammergericht, den Aufgetretenen einen längern Termin zum Erscheinen zu gestatten, da sie hierum bei ihm bittlich eingekommen, und die Unmöglichkeit, während einem so kurzen Zeitraume aufzutreten, bündig vorgestellt hätten

Unser ganzes Resultat gehet also nun dahin: daß das Kammergericht bei Ladungen zwar Re-

---

„Als gelanget an Ew. Hochgräfliche Excel-„lenz unterzeichneten Anwaldts unterthänigste „Bitte, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, Lit-„teras requisitoriales an den Provincial-Gerichts-„hof zu Gröningen ergehen zu lassen, damit „derselbe in Subsidium juris die expedirte Edi-„ctal-Citation alldorten herkömmlicher Weise öf-„fentlich affigiren, refigiren und hierauf das „gehörige Attestat darüber verabfolgen lassen „möge.

„Hierüber ꝛc.

Requisitorialschreiben erkennet, jedoch seltner als in dem Beweiß und Exekutionsverfahren. Ein einiges Beispiel mag belehren, wie sehr man von jeher den Weg der Ersuchungsschreiben scheute, und lieber die unwahrscheinlichste Mittel ergriff, um den Zweck zu erlangen.

Im Jahre 1668. übergab der kaiserliche Fiskal folgende Supplike:

„Hochwürdiger Churfürst!

„Daß Ew. Churfürstl. Gnaden in außwen„dig rubricirten Sachen das gebetene Man„datum zu erkennen gnädigst geruhen wollen, „dafür sagt Deroselben der kaiserliche Fiscal „unterthänigst gebührenden Dank. Diewei„len aber mit jüngster Post berichtet worden, „daß Burgermeister und Rath der Stadt C. „bey der Sachen nichts würden thuen können, „also er kaiserl. Fiscal billig sollte Bedenkens „haben, mit solcher Insinuation unnöthige „Kosten zu machen, hingegen aber nach er„haltenem Bericht das Kloster S. zu S. in „dem Herzogthum G. solle begüthet seyn;

„Als will derselbe unterthänigst gebethen „haben, das erkannte Mandatum an Bür-

„ger-

„germeister und Rath der Stadt C. nicht, son„dern anstatt deren an den König in H. als „Herzogen in G. und deßen Königliche Re„gierung zu R. ausfertigen zu lassen, oder „aber apart an Dieselbe dieser Sachen halber „requisitoriales gnädigst zu erkennen.

„Hierüber ꝛc.

Den 10ten Juli des nemlichen Jahres ward dekretiret:

„Ist Supplicanten sein Begehren we„gen Auslassung der Stadt C. hiemit „zugelassen; übriges Begehren aber „noch zur Zeit abgeschlagen.

Man wollte also ungeachtet der Versicherungen des Fiskals doch vorher den ersten Weg versuchen, und das Subsidialschreiben für den äussersten Nothfall spahren. — Ein jeder Anwald wird daher immer wohl thun, wenn er diese Bitte so spat, wie möglich überreicht, um nicht ein abschlägiges Dekret zu erhalten.

b) In dem Beweißverfahren.

§. 8.

In einem Rechtsstreite soll der Beweiß durch Zeugen oder Urkunden ꝛc. geführet werden.

Sie

Sie befinden sich unter der Jurisdiktion a) eines auswärtigen b) eines deutschen jedoch exemten Gerichtes c) des Reichshofrathes, oder d) eines geistlichen Richters. In diesen vier Fällen wird requiriret. Suppliken, Dekrete und Schreiben als Muster und Beweiße. — Alle andere deutsche Gerichte erhalten Befehle.

Während der gerichtlichen Verhandlung einer Klage am Kammergerichte ereignet es sich häufig, daß der eine oder der andere Theil den Beweis seiner Behauptungen auf Zeugenaussagen oder Urkunden gründet. Wenn sich dieselbe nicht in seinen, wohl aber in den Händen eines Dritten befinden, so bittet er um eine zu Abhörung der Zeugen oder Uebernahme der Urkunden bevollmächtigte Commission.

Um nun deutlich zu zeigen, wenn eine solche Commission Ersuchungsschreiben erlassen kann, müssen wir folgende Fälle unterscheiden:

Erster Fall: Der Zeuge ist weder mittel- noch unmittelbarer deutscher Reichsbürger,

bürger, folglich der Jurisdiktion eines Gerichtshofes ausser Deutschland unterworfen.

Hier sind die Compaßbriefe immer gesetzlich und nöthig. Andere Mittel werden unrechtmässig und meistens ohne Nutzen angewandt, *a*) da der Zeuge nur zufällig und ohne Interesse concurriret, auch kein Contumacialverfahren eintreten kann.

Eine

---

a) Ruland in seinem Tract. de commissariis et commiss. cam. Imp. glaubt, die Commissarien würden besser thun, wenn sie den auswärtigen Zeugen forderſamst ohne Compaßbrief unmittelbar vorzuladen, versuchten. — „Illud (sagt er Part. 1. Lib. 5. Cap. 4. n. 22.) ad extremum notandum Commissario, ut si fieri potest *potius* „*directo* quam per Litteras mutui compassus ali„quid faciat: praemittet citationem directam, qua „si quid obtinet, sibi gratulabitur, nec ad indi„rectum pervenire opus erit &c." — Ich wundere mich sehr, daß Ruland einen Rath ertheilen mag, der nicht allein gesetzwidrig, sondern auch für denjenigen Theil, welchem an den Zeugenaussagen vieles liegt, höchst schädlich seyn

Eine Commission darf jedoch nicht eigenmächtig Compaßbriefe ausgehen lassen. Sie muß hiezu entweder gleich bei ihrer Ernennung oder in der Folge von dem Kammergerichte

seyn wird. (Er führt sogar im Anhang Formeln an, wie die Commißion es mehrmalen versuchen soll, unter allerlei Drohungen den Zeugen vorzuladen; drei Briefen zu diesem Zwecke folgt alsdann zuerst der Compaßbrief.) Gewiß willfahrt der auswärtige Richter, welchem ein solcher Eingrif in seine Gerichtsbarkeit zu Gehör kömmt, dem nachher nothwendig erfolgenden Compaßbriefe nicht mehr, sondern ertheilt eine widrige Antwort. Welcher Schade wird dadurch nicht gestiftet, wenn die Beweise, auf welchen öfters der ganze Ausgang einer Sache beruhet, verlohren gehen, und so dem einen Theile der Weg abgeschnitten wird, der ihn zu seinem Rechte führen kann. Sollte auch der Rulandische Rath dann und wann einmal glücken, und die Commißion sich Glück wünschen können, durch Schleichwege einen fremden Richter hintergangen zu haben, so ist doch der Schade, wenn er nur einmal misglücket, ungleich größer.

richte Erlaubniß bekommen. Ruland irrt sehr, da er das Gegentheil behauptet. *b*) Selbst der Gerichtsbrauch widerspricht ihm offenbar. Auch theoretisch ist der Satz nicht richtig. Die Commissarien können als delegirte Richter die Grenzen ihrer Vollmacht nicht überschreiten, und dies um so mehr, da leicht durch ihre angemaßte Handlung dem kammergerichtlichen Ansehen und dessen Gerichtsbarkeit Nachtheil erwachsen könnte. — Wünschet ein Theil die Abhörung auswärtiger Zeugen, so bittet er entweder gleich: daß der Commißion auch die Macht, Compaßbriefe zu versenden, ertheilet werde, oder er überreicht in der Folge deshalb eine besondere Supplike. Im erstern Fall wird diese Befugniß in die Commißion (oder vielmehr Instruktion der Commissarien, eingerückt. In lezterem erfolgt, wenn das Begehren gegründet ist, der Bescheid:

„Daß die Commissarii samt vorigem „Ge-

b) In dem angezogenen Traktat Part. I. Lib. 5. Cap. 4. num. 20.

„Gewalt-Macht haben, Compaß- und „gebührliche Hülfbriefe an fremde Or- „ten zu geben. *c*)

Sind nun die Commissarien berechtiget, Compaßbriefe zu erkennen, so schicken sie dieselbe an jene auswärtige Richter, unter deren Jurisdiktion die abzuhörende Zeugen stehen. Sie bitten darinn, entweder die Zeugen selbst abzuhören, und die Aussagen, nebst den überschickten Beweißartikeln auf Begehren zu verabfolgen, oder zu befehlen, daß die Zeugen vor ihnen selbst erscheinen. *d*) Lezteres geschieht nicht leicht, daher es auch öfters nicht gebeten wird.

Es sind mehrere Fälle von erlassnen Compaßbriefen an auswärtige Richter vorhanden, so z. B. den 6ten März 1551. in Sachen Ben-

c) Ein solches Beispiel vom Jahre 1516. habe ich schon oben angeführet; mehrere von den Jahren 1551. 1565. 2c. s. in der bekannten Sayleriſchen Sammlung.

d) Formeln liefert Ruland in seines Formularbuches 1tem Th. C. 5.

Bentumb contra Münster — den 1ten October 1590. in Sachen Steinhaus contra Kartaus an den König von Dännemark ꝛc.ꝛc.

Lips will in der schon angeführten Dissersertation *e*) mit dem Mev und einigen andern behaupten: ein deutscher Reichsbürger, der sich in einem auswärtigen Staate befinde, könne ohne Requisition vorgeladen werden. Seine Gründe sind nicht überzeugend. — Jeder Fremde, der sich an einem auswärtigen Orte aufhält, ist so lange der zeitlichen Gerichtsbarkeit des dortigen Richters unterworfen, als er unter dessen Bürgern lebt.

Was ich bisher von Requisitionen wegen abzuhörenden Zeugen gesagt habe, gilt auch eben so von Ersuchungen um Herausgabe nöthiger Aktenstücke, Urkunden oder Abnehmung eines Eides. — Der Gesichtspunkt wird durch die Verschiedenheit der Gegenstände nicht abgeändert.

Zwei-

e) De litteris mutui compassus. etc.

Zweiter Fall: Der Zeuge ist in einem deutschen Reichslande, jedoch in einem solchen, welches von der Kammergerichtlichen Jurisdiktion gänzlich eximirt ist.

Von dieser Gerichtsbarkeit sind vermöge eingegangener Verträge und erhaltener Privilegien heutiges Tags völlig befreyt: *f*) Oesterreich, *g*) Burgund und gemäß eines langen

---

f) S. *Schweder* in Diss. de Serenissimae domus Austriacae praeminentiis, praerogativis, juribus ac privilegiis praecipuis etc. in seinen zusammen gedruckten Disputationen Tom. 2. Disp. 38. Sect. I. §. 12. n. 17. — Daß in dem österreichischen Exemtions-Privilegium der Fall einer gänzlich verweigerten Justitz ausgenommen ist, schadet nichts. Dadurch wird die völlige Exemtion in der Regel nicht aufgehoben.

g) Wegen Burgunds Exemtion ist neuerlich bei Gelegenheit der Lütticher Exekutionssache Schriftwechsel entstanden. Er hat hieher noch keinen Bezug; denn es wird nur über die Frage gestritten: ob der Burgundische Kreyß in Sachen, welche

langen Herkommens auch Böhmen. *b*)

Den Gerichten dieser Lande kann die Vernehmung der Zeugen, Auslieferung der Urkunden ꝛc. nicht befohlen werden; es seye denn, daß es eine Sache beträfe, welche in ihren Privilegien und Verträgen der reichsgerichtlichen Erkenntniß als Ausnahme vorbehalten ist. Der Reichshofrath, welchem die beschwer-

---

welche den Landfrieden betreffen, oder wenn er zur Hülfsvollstreckung konkurriren soll, etwas vor anderen Reichskreyßen zum voraus habe, und requirirt werden könne? — Daß die höchste Reichsgerichte über die unter Burgundische Landeshoheit und Jurisdiktion gehörige Kreyßunterthanen und deren Güther keine gerichtliche Handlungen ausüben können, ist gewiß. Ich werde daher zuerst beim Exekutionsverfahren die erschienene Schriften nebst den darinn vorgetragenen wesentlichsten Gründen berühren.

b) Der Kaiser verspricht in dem 2ten §. des 18ten Artikels der neuesten Wahlkapitulation: „die Stände, welche die Exemtion durch Verträge, Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel erlangt und im Besitz erfunden worden, dabei zu schützen und zu handhaben.“

beschwerliche öftere Requisitionen an die Gerichte der österreichischen Erblande sehr lästig waren, hat die sogenannte Decreta in Freundschaft eingeführet. — Das Kammergericht erläst noch förmliche Requisitorialschreiben, jedoch nur im Nothfalle. Ist es nur einigermaßen thunlich, so wird der Supplikant angewiesen, sich selbst dahin zu wenden, und um Abhörung der Zeugen oder Auslieferung der nöthigen Urkunden anzusuchen. Im Jahre 1662. wurde eine Supplike pro decernendis Litteris requisitorialibus an die Königlich-Böhmische deutsche Appellations- und Lehens-Räthe zu Prag übergeben, in welcher es am Ende hieß:

„Wann nun betrangte klagende Par-
„theyen der unterthänigsten tröstlichen
„Hofnung geleben, es sollten diese bei
„der pragischen Cammer und teutschen
„Appellations-Rath ventilirte Acta erste
„Lehnbrief und andere daselbst sich befin-
„dende Nachricht, zu ihrer vorhabenden
„Beweißung deß auferlegten petitorii
„unter andern ihnen sehr nothwendig
„seyn,

„seyn, und dann aber in gleichen Fällen
„von Ew. Fürstl. Durchlaucht und
„diesem hochlöblichen Kaiserl. Cam-
„mergericht *per litteras requisitoriales*
„berührte *Acta* und Nachricht *in au-*
„*thentica forma* erfodert zu werden
„üblich und Herkommens ist; *i*) als
„gelanget an Ew. Fürstl. Durchl. mehr-
„gedachter armen Unterthanen hochbitt-
„liches Suppliciren; Sie geruhen ihnen
„allerhöchst gedachte Königlich deutsche
„Appellations und Lehens-Räth zu Prag
„die höchstbenöthigte Litteras requisito-
„riales zu ertheilen, damit obmentionirte
„zwischen Herrn A. von S. wie aus dem
„Thurnischen Schönburgischen Affter Le-
„hens Unterthanen wider H. von U. in
„anno 1613. zuvor und hernach geführte
„Acta, wie auch andere Nachricht Frohn
„und Dienst Registern, was die deut-
„sche

i) Der Concipient dieser Supplike hätte die Fälle unterscheiden und zweckmäßige Beispiele anführen sollen.

„ſche Lehens-Unterthanen und zwar in
„ſpecie ihrer Herrſchafft zu thun ſchul-
„dig, oder was ſich dergleichen nachricht-
„lich, ſowohl aus den alten Lehenbrief-
„fen oder anderwertigen Documentis
„befinden möchte, unter dem Königl.
„Böhmiſchen Regierungs Sigillo ver-
„ſchloſſen ausgefolgt, und den betrüb-
„ten Leuten zu ihrer gehörigen Noth-
„durfft mitgetheilt werden möchte.

So ſehr dringend und wehmüthig um das Requiſitorialſchreiben gebeten ward, — ſo ſehr auch die Auslieferung der Dokumente nöthig geweſen zu ſeyn ſcheinet, ſo erfolgte doch den 15ten Juny das Dekret:

„Abgeſchlagen, ſondern mögen Suppli-
„kanten ob ſie wollen, ihr Begehren ge-
„höriger Orten anbringen.

Demungeachtet haben wir auch Beiſpiele, daß Compaßbriefe wegen Abhörung der Zeugen oder Herausgabe benöthigter Urkunden in ſolche exemte Lande erlaſſen wurden. Noch neuerdings in dem Jahre 1784. wurden die-

selbe in Sachen Gouge gegen die Geschwister Honthumb in einem Dekrete vom 12ten July erkannt.

Zu bemerken ist es, daß diese Briefe immer an den Regenten selbst oder den öbersten Gerichtshof, nie an einen Untern-Richter verwilligt werden. So z. B. wurden 1733. in Sachen von Baden c. von Harf statt der an den Wiener Stadtrath und Kaiserl. Hofkriegsrath zu erlassen gebetenen Requisitorialien Kaiserliche Majestät als Erzherzog von Oesterreich ersucht, den genannten beiden Stellen die Abhörung der Zeugen anzubefehlen.

In Sachen Hans von Holte und Consorten contra Herrn Wilhelm Herzogen zu Gülich erließ die vom Kammergerichte ernannte Commission ein Ersuchungsschreiben an den Magistrat von Antwerpen, worinn sie um die Erlaubniß bat, die Zeugen selbst zu verhören, da sie sich ohne dieß in der Nähe befände. *k*) Der Magistrat war es auch wirklich zufrie-

---

k) S. den angeführten Rulandischen Traktat. Part. I. lib. 5. cap. 21. nro. 20.

zufrieden. — Ein Fall, deren wir wenige aufzuweisen haben, daher er bemerkt zu werden verdient.

Den 10ten September 1659. ergieng an den Bürgermeister und Rath der Stadt Antorf folgendes Requisitorialschreiben:

„Leopold rc. Entbieten denen Ehrsamben und des Reichs lieben Getreuen „N. N. Bürgermeister und Rath der „Stadt Antorf unsere Gnad und alles „Guts: Ehrsambe liebe Getreue.

„Was bei unserm Kayserl. Kammergericht unser und des Reichs auch lieber Getreuer in daselbst zwischen Ihme als Appellanten, sodann N. appellaten, Rechthängiger Sachen, Appellationis, in Unterthänigkeit gesucht und gebetten, solches ist ab copeylichen Einschluß seiner deßwegen „am 13ten Octobris Ao 1656. gerichtlich eingegebenen beeden Supplicationen mehrern Innhalts zu ersehen.

„Wann

„Wann dann je eine Obrigkeit der
„andern zu Befürderung der Gerech-
„tigkeit und der Wahrheit zu Steuer,
„die Hülfliche Hand biethen solle: als
„hat gedachter Supplicant umb diese
„unsere Kayserliche Requisitoriales in
„subsidium juris an euch zu ertheilen,
„unterthänigst anruffend erlangt, daß
„selbige, so viel in specie die geklagte
„N. fl. betrift, am 20ten Septembris
„jüngsthin gerichtlich erkendt, auch ih-
„me zugleich, daß ermelte N. fl. von
„N. und N. wieder erstattet seyen, zu
„bescheinen, ein gewisser terminus prae-
„figiret und angesetzet worden.

„Hierumb, so ersuchen wir euch von
„Röm. Kayserlicher Macht gnädiglich,
„hiemit begehrend, daß Ihr nicht al-
„lein *Notarium N.* zu fürderlichen
„*exhibition* seines *prothocolli* und recht-
„licher *edition* allen zwischen ober-
„nannten N. N. vor Ihme besche-

„hener,

„hener, und *in specie* auch gedachte
„N. fl. *quaestionis* betreffender *Ac-*
„*ten*, *Transporten* und Versicherung,
„und daß es die eigentliche und
„wahrhafte seyen, so zwischen Ih-
„nen beeden vorgangen, *mediante*
„*Juramento* in Gegenwarth Ihrer
„N. N. sodann sein *Appellantens*,
„oder deren Gevollmächtigten zu be-
„theuren, zwänglich anhaltet, son-
„dern auch mehrerwehnten Appellantis
„am 19ten Octobris jüngsthin ferner
„beschehenen unterthänigstem extrajudi-
„cial Ansuchen gemäß, nebengedachtem
„Notario N. auch mithin Notarium
„N. sodann N. N. N. über die *sub*
„*Num.* 2. beigefügte *Articulos positio-*
„*nales legitime* abhöret, zu solchem
„End aber förderist Ihne N. ad viden-
„dum jurare praenominatos testes, et
„dandum Interrogatoriâ, si velit, ci-
„tiret und ladet, auch solches Examen
„una

„una cum dictis Testium sampt denen
„Acten-Transporten und Versicherun-
„gen, alles zusammen ordentlich be-
„schrieben, ofterwehntem Appellanten,
„gegen Zahlung der Gebühr, *in for-
„ma probante* und Euerem gewöhn-
„lichen Statt Insiegel verschlossen
„extradiret und folgen lasset. Hieran
„geschicht neben der Billigkeit Unser
„gefälliger Will und Meynung uff an-
„dere begebende Fäll es in Kayserl.
„Gnaden hinwiederumb zu erkennen.
„Geben Speyer ꝛc. ꝛc.

In dem angefürten Compaßbriefe ward um zweierlei, nemlich Zeugenabhörung und Herausgabe nöthiger Aktenstücke ersuchet. Ich habe es in dieser Rücksicht um so zweckmäßiger gefunden, dasselbe zur bessern Ubersicht ausführlich einzurücken.

Dritter Fall: der Zeuge stehet unter der ausschlieslichen Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes.

Der

Der Reichshofrath ist vermöge des westphälischen Friedens als ein höchstes Reichsgericht vom ganzen Reiche anerkannt, und ihm die konkurrirende Jurisdiktion mit dem Kammergerichte beigelegt. So wie das Kammergericht über alle Kammeralpersonen die alleinige Gerichtsbarkeit ausübt, so übt auch der Reichshofrath in Rücksicht der ihm allein unterworfenen Personen eine ungetheilte Jurisdiktion aus.

Wie wäre nun zu verfahren, wenn in einer am Kammergerichte anhängigen Sache das Zeugniß einer solchen Person z. B. eines Reichshofraths Agenten erfordert würde?

Allerdings müste wohl alsdenn ein Ersuchungsschreiben an den Reichshofrath erkannt werden. Gemäß des schon bekannten allgemeinen Grundsatzes darf ein unabhängiger Richter einem andern, der gleiche Macht, gleiches Ansehen genießet, keine Befehle zuschicken. Er darf in dessen Gerichtsbarkeit keine Eingriffe wagen, und Handlungen

gen gegen seine Untergebene vornehmen. Dieß alles hat bei dem Reichshofrathe gegründete Anwendung. Beispiele habe ich nicht gefunden. Sollte einmal über diesen Gegenstand Frage entstehen, so ist nicht zu zweiflen, daß das Kammergericht diesen billigen, auf römischen und deutschen Gesetzen ruhenden Grundsatz anerkennen, und den Reichshofrath in einem freundschaftlichen Schreiben ersuchen wird, zur Entdeckung der Wahrheit — des Rechts und Unrechts kräftig beizutragen. Daß das nemliche von allen im Beweisverfahren vorkommenden gerichtlichen Handlungen gilt, bedarf kaum einer Erinnerung.

Vierter Fall: Der Zeuge ist einem geistlichen Richter untergeben.

Nach katholischen Grundsätzen macht die Kirche einen besondern Staat aus — ganz unabhängig von dem weltlichen. Ein geistliches Gericht ist einem weltlichen nicht unterworfen, sondern besitzt eigene unbeschränkte geistliche Gerichtsbarkeit. Es hat deswegen keinen

nen Anstand, daß ein solcher weltlicher Richter den geistlichen ersuchen muß, zu gestatten, daß sein Untergebene vermöge eines hiezu ertheilten Indults vor ihm das erforderte Zeugniß ablege.

Dem Geiste dieser Grundsätze gemäß hat das Kammergericht in allen vorkommenden Fällen gehandelt; so z. B. verordnete es 1518. den 12ten Februar:

„Kompaßbrief an den geistlichen Rich-
„ter —

im Jahr 1550. den 5ten September:

„Kompaßbrief der geistlichen Zeugen
„halber ausgehen zu lassen —

den 15ten Juny 1530:

„Kompaßbrief an geistlichen Richter
„zu Speyer: *l*) —

den 30ten März 1544:

„von Ambts wegen Kompaß an Hrn.
„B. Cardinalen und Erzbischofen zu
„N.

---

l) Die drei angeführte Beispiele s. in der Sayle-rischen Sammlung.

„N. als Metropolitan *m*)

Den 23ten May vom nemlichen Jahre an Hr. X. Bischoffen zu K. — Ich beziehe mich nebst dem auf die schon oben angeführte Präjudizien von den Jahren 1511 — 1518. 2c. 2c.

So viel von Requisitionen an katholische geistliche Richter.

Eine andere Frage ist es, ob die nemliche Grundsätze auch auf protestantische geistliche Gerichte, oder vielmehr Consistorien gleichen Bezug haben?

Nach protestantischen Grundsätzen ist die geistliche Gerichtsbarkeit dem Regenten übertragen.

Der westphälische Friede hat die Jurisdiktion der Bischöffe suspendirt, mithin diese Grundsätze bestätiget. Ob das Kammergericht über protestantische geistliche Sachen Prozesse erkennen dürfe, war eine Frage, die aus diesem Systeme nothwendig entspringen muste. Der Gründe wurden für und wieder mehrere

m) In der Barthischen Sammlung.

mehrere aufgestellt, aber noch nichts ganz positives entschieden. Den Schein der Partheylichkeit zu vermeiden, lasse ich letztere Frage unbeantwortet. *n*) In Rücksicht der obigen bemerke ich, daß mir bis itzt noch keine Beispiele von Requisitorialen an protestantische Consistorien unter die Hände gekommen sind.

Fünfter Fall: Der Zeuge befindet sich in einem deutschen Reichslande, welches sich vermöge der goldenen Bulle oder besonderer Kaiserlicher Gnade eines Pri-

---

n) Die Gründe des katholischen Religionstheiles sind in der claßischen Dissertation des berühmten Herrn Reichsreferendärs Frank aufgestellt. Sie erschien zu Maynz im Jahr 1771. unter dem Titel: *Petr. Ant. Frank* Diss. Censura principii: Jurisdictio Supremorum Imperii tribunalium in causis ecclesiasticis protestantium non magis quam catholicorum fundata. Sie wurde aber auch in der Folge in dem bekannten Schmidtischen Thesauro abgedruckt. — Die Stimme des gelehrten Publikums hat bereits entschieden; daher es meiner Zusätze nicht bedarf.

Privilegiums *de non appellando* zu erfreuen hat.

So leicht es jeder begreifen wird, daß solche privilegirte Lande keineswegs von der kammergerichtlichen Jurisdiktion ganz exemt sind, daß sie im Gegentheile dieselbe in vielen Rücksichten anerkennen müssen; eben so seltsam und auffallend ist es, daß von verschiedenen Requisitionen verlangt wurden.

Ein auszeichnendes Beispiel dieser Art liefert uns das Memorial, welches 1670. von dem Kurfürstlich Sächsischen Gesandten auf dem Reichstage übergeben wurde. Requisition ward in demselben bei jedesmaliger Insinuation eines kammergerichtlichen Prozesses gefordert. Die dem Freiherrn von Burckersroda durch einen Kammergerichtsboten insinuirte Ladung nannte man non debito et legitimo modo facta. Zugleich ward darinn dem Reichstage angezeigt, daß der Kammerbote so lange seye angehalten worden, bis er die Citation zuruck zu nehmen versprochen. Se. Kurfürstliche Durchlaucht (hieß es ferner) hätten bereits ein Schreiben

an das Kammergericht erlassen, und demselben alles umständlich vorgestellt, hiemit auch die Bitte vereinet, dergleichen nicht mehr zu verhängen, gegen den Freiherrn von Burckersroda nicht in contumaciam zu verfahren, so wie auch den Kammerfiskal, der einen fiskalischen Prozeß zu erheben vermeine, ab und zur Ruhe zu verweisen. Aus Vergleichung der Umstände wird es zwar wahrscheinlich, daß das Kammergericht in der Sache des Hrn. von Burckersroda einiger maassen gegen das sächsische Privilegium mag Prozesse erkannt haben, und in soweit scheinet auch das Reichsgutachten vom $\frac{17}{27}$ Sept. 1670. das kammergerichtliche Verfahren zu mißbilligen. Was der sächsische Hof allenfals in diesem einzelnen Falle behaupten konnte, durfte aber in dem Memorial nicht als eine allgemeine Regel aufgestellt werden. Es würde daraus der irrige Satz folgen: daß das Kammergericht auch in den in dem Privilegium nicht ausgedruckten, folglich seiner Erkenntniß unterworfenen Fällen Prozesse anzunehmen und unmittelbar insinuiren zu lassen,

lassen, nicht befugt seye. Das Kammergericht kann und wird derlei Foderungen nie Gehör geben, folglich ohne Requisition die gerichtliche Handlungen in den inappellabelen Landen vollziehen lassen. Kaiser und Reich werden diese Grundsätze gewiß billigen; denn wenn sie nicht mehr gelten sollten, würde die obristrichterliche Gewalt bald in ein glänzendes Nichts ausarten.

Sechster Fall: Der Zeuge ist den höchsten Reichsgerichten mittel= oder unmittelbar untergeben.

Die vier erste Fälle, welche wir bisher behandelten, bilden die Ausnahme — beide letztere die Regel. Vermöge dieser werden alle deutsche Reichsbürger, sie seyen mit= oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, immer, ohne die Obrigkeit zu begrüssen, auf die Austrägalinstanz o) oder das Privilegium de non appellando Rücksicht zu nehmen, an das Reichs=Kammergericht, oder dessen abgeordnete Commission vor=

o) Vergl. *Schwanemann* observ. 25. num. 20.

vorgeladen. Das Kammergericht hat diesen Grundsatz immer standhaft behauptet. — Ein deutliches Beispiel finden wir vom Jahre 1565. in der Exemtionssache des Kaiserlichen Fiskals wider die junge Herzogen zu Sachsen pro interesse und die Herrn Reussen von Plawen als Prinzipalen. Oefters geschah es jedoch schon, daß man zu Vermeidung der Weitläuftigkeiten mit Reichsständen die Commissionen auf sie selbst erkannte; es ist aber keine Pflicht des höchsten Reichsgerichtes.

Verbietet die Obrigkeit den Zeugen zu erscheinen so wird ein Mandat gegen erstere erkannt. Manchmal wollten Unmittelbare der Ladung der Commission kein Gehör geben; *p*) sie

---

p) S. Ruland Part. I. Lib. 5. Cap. 3. Er stellet da die Gründe auf, warum mittel- sowohl als unmittelbare der Ladung Folge zu leisten haben. — Sein zweites Argument: daß sie folgen müsten, weil es Todsünde wäre, wenn die Wahrheit verborgen bliebe, hätte er füglich hinweglassen können. Dieß geistliche Schild ist

sie bewirkten aber nichts, da das Kammergericht, wie billig Zwangsmittel gegen diese Ungehorsame gebrauchte.

Beim Schlusse wiederhohle ich endlich noch einmal, daß all dasjenige, was von Zeugenverhören gesagt wurde, von allen übrigen gerichtlichen Handlungen, die im Beweißverfahren vorkommen können, zu verstehen ist. Andere Fragen, z. B. ob der ersuchte Richter die Zeugen nach seinem, oder dem Gerichtsbrauche des Ersuchenden verhören müsse, habe ich ganz übergangen, weil sie in andern Schriften bis zum Eckel erschöpft sind.

c) Bei Exekutionen.

§. 9.

Unter allen deutschen Richtern werden nur die Exemte requiriret, wiewohl seltner, als vor dem Jahre 1725. Gilt das nemliche, wenn sie zur Erhaltung des Landfriedens oder

---

ist nicht nöthig, um die Wahrheit eines ohne dieß handgreiflichen Satzes zu decken.

oder zur Hülfsvollstreckung konkurriren sollen? — Das neueste Beispiel in der Lüttischer Sache. — An auswärtige Richter werden Requisitorialschreiben erkannt, wenn guter Erfolg zu erwarten ist.

Wir wissen, daß es vor Errichtung der Kammergerichts-Ordnung von 1521. nach abgenommener Furcht vor den Achts- und Bannerklärungen um die Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile sehr übel aussah. Wir wissen ferner, daß daselbst die bereits aufgerichtete Kreiße zu den Exekutionen angeordnet wurden. In dem jüngsten Reichsabschiede §. 160. ward der Unterschied in Rücksicht der Art, die Urtheile gegen mittelbare oder unmittelbare zu vollstrecken, näher dahin bestimmt: daß das Exekutions-Mandat gegen einen Mittelbaren an den Unterrichter, gegen einen Unmittelbaren, wenn er zur Reichsritterschaft gehört, an die Ritterhauptmannschaft r), wenn aber dieß nicht, an

r) S. *Hofmann* in Diss. de legitimo Sententias camerae imperialis exequendi modo §. 6. etc.

an die Kreißdirektoren zu erkennen wäre. — Wiewohl es nun nach der v. Zwierleinischen Vergleichung mit der Exekution der Kammergerichts-Urtheile, wie mit der Hölle gehet, über deren Existenz man theils ungewiß, theils wegen langer Entfernung gleichgültig ist, so bleibt doch immer so viel ausgemacht, daß an alle deutsche Gerichtshöfe Exekutions-Mandate erkannt werden.

Exemte deutsche Gerichte sind allein hievon auszunehmen. An sie ergehen in der Regel, wenn nicht das erhaltene Privilegium oder der eingegangene Vertrag ein anderes bestimmen, förmliche Requisitorialschreiben. Ehemals waren sie an diese Gerichte viel leichter zu erhalten. So z. B. erfolgten den 5. Juny des Jahres 1665. an Bischoffen zu Breslau, so wie auch Kanzler und Räthe des Königlichen Oberamtes in Ober- und Niederschlesien s) — den 27. Jenner an das

s) Damals war Schlesien noch Zugehör des deutschen Reiches; jedoch als ein Theil von Böhmen,

das nemliche Gericht — 1672. an das Gubernium der österreichischen Niederlanden und den höchsten brabäntischen Gerichtshof — Requisitionen wegen Vollstreckung kammergerichtlicher Urtheile. Immer wurden sie ohne alles Bedenken auf gegründetes Ansuchen ertheilt.

Ein besonderer Umstand, der sich im Jahre 1725. ereignete, änderte die Gesinnungen, und erregte die Aufmerksamkeit dieses höchsten Gerichtes so sehr, daß in der Folge das Gegentheil beobachtet und mit äußerster Strenge fürgeschritten ward. Den 8. März gedachten Jahres hatte das Kammergericht in Appellationssachen Balduini N. contra Baptistam Ersuchungsschreiben an Canzler und Räthe des höchsten Gerichtshofes in Brabant erlassen, damit derselbe das in dieser Sache gefällte reichsgerichtliche Urtheil vollziehen, und gegen Balduins Person sowohl, als dessen

men, welches schon einige Zeit exemt angesehen wurde, von der kammergerichtlichen Jurisdiktion befreit.

sen Güter hülfreiche Hand leisten möge. Das Ersuchungsschreiben war in die gehörige Form eingekleidet. *t*) Der brabäntische Gerichtshof erfüllte auch die geschehene Bitte, jedoch stellte er zuvor eine summarische Untersuchung der Sache selbst an. — Wenn ein Richter ausser Deutschland dieß gethan hätte, würde man sich nicht so sehr gewundert haben. Daß dieser Schritt von einem deutschen Gerichte in einem Kaiser und Reiche unterworfenen Reichslande gewagt wurde, muste Aufsehen erregen, konnte keine andere als üble Eindrücke bei dem Kammergerichte bewirken. Es lieferte einen schlechten Beweis von der Ehrfurcht und dem Zutrauen gegen ein Kaiser und Reich repräsentirendes Gericht. Sollte daher zu einem so unschicklichen Verfahren nicht mehrerer Anlaß gegeben werden, so muste nothwendig das höchste Reichsgericht ähnliche

t) Wir finden es sammt dem Gegenstande und der Geschichte des Rechtsstreites in v. Ludolfs vortrefflichen observat. forens. Part. 2. obs. 120.

liche Schritte vermeiden. Wiewohl der nehmliche Gerichtshof in einem den 26. März 1732. ans Kammergericht erlassenen Schreiben gegen seine dargestellte Grundsätze, folglich überzeugt von dem begangenen Fehlschritte, die Versicherung ertheilte, daß solche Untersuchungen nie statt haben sollten, so blieb doch das Kammergericht bei seinem Vorhaben, und erließ Requisitorialen viel seltner, und nur im höchsten Nothfalle. 1735. ward zwar in Sachen Stollberg contra Eberstein, nun Löwenstein-Wertheim, wegen den im Herzogthum Luxenburg gelegenen Pertinenzien der Grafschaft Rochefort und denen daraus erhobenen Nutzungen ein Subsidialschreiben von dem Kammergerichte erkannt, jedoch nicht mehr wie ehemals an den höchsten brabäntischen Gerichtshof, sondern (nach den Worten des Schreibens) an Frau *Mariam Elisabetham* Erzherzogin zu Oesterreich als Generalgubernantin der österreichischen Niederlan-

derlanden. *u*) Diese Gesinnungen wurden meistens auch in der Folge beibehalten.

Müssen solche exemte Lande auch requirirt werden, wenn sie Exekutionen gegen drittere, welche nicht unter ihrer Jurisdiktion stehen, vollziehen oder zum Wohl des deutschen Reiches und Erhaltung des Landfriedens mitwirken sollen? In der Regel kann man annehmen, daß ihre Exemtion dahin keinen Bezug hat; denn ihre Pflichten und Verbindungen als Reichskreiße sind durch Exemtionsprivilegien nicht aufgehoben. Ein anderes ist es freilich, wenn durch ihre erhaltene Privilegien oder andere faktische und rechtliche Gründe das Gegentheil erwiesen wird.

Wegen Burgund ist die Sache noch etwas zweifelhaft; unterdessen aber durch den Gerichtsbrauch der höchsten Reichsgerichte einsweilen dahin bestimmt: daß auch in diesem Falle Subsidialschreiben an den Burgun-

---

u) Das ganze Urtheil liefert uns Faber in der Staats-Canzley Th. 68. S. 259.

gundischen Kreiß erkannt werden. Beispiele bemerken wir sowohl in der Aachner v) als Lütticher w) Tumultssache. — Demungeachtet

v) S. des berühmten Kameralisten, Hrn. Hofraths Haas, patriotische Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern seye. 2ter Th. S. 814.

w) Der kaiserl. Fiskal und *Dr.* v. Zwierlein hatten gegen die lütticher Tumultuanten auf Adjunktion des burgundischen Kreißes angetragen. Das Kammergericht erkannte statt derselben *Litteras requisitoriales* an das Generalgubernium der österreichischen Niederlande dahin: „In der Lütticher für die Ruhe und „Wohlfarth für ganz Deutschland äusserst wich„tigen Tumultsache den zur Herstellung der „Ruhe und Ordnung auch Exekution dieses „kaiserlichen Kammergerichts Erkenntnissen be„reits berufenen und zum Theil noch damit „beschäftigten Reichskreißen mit hinlänglicher „Mannschaft beizustehen, und in Gemäsheit „des burgundischen Vertrags von 1549. in ge„genwärtigem Nothfalle zu Handhabung des „Reichs Wohlfarth, auch Unterhaltung Frie„dens und Rechtens mit beizuwirken.“ Bei Unter-

achtet hat man, als auf dem letzten Wahlkonvente die Frage von Erkennung der Exekution

---

Untersuchung der Frage, ob Mandat oder Requisitorialen zu erlassen, waren die Stimmen in dem zweiten Senate getheilt. Durch Zuziehung des dritten Senats ward die Stimmen-Gleichheit gehoben.

Kurz nachher erfolgte wegen dieser Sache eine kleine geistvolle Abhandlung, unter dem Titel: Ueber das Verhältniß des burgundi„schen Kreißes gegen das Reich und die „Reichsgerichte." In derselben werden folgende vorzügliche Sätze aufgestellt: 1) Burgund ist ein Theil des deutschen Reiches und erkennet Kaiser nnd Reich als sein Oberhaupt. Der burgundische Vertrag, ein Werk des ehemaligen Kammergerichts Assessors Viglius, auf welchem die Exemtion des burgundischen Kreißes beruhet, ist daher für nicht gegen das deutsche Reich zu erklären. 2) Burgund ward von Max I. unter die Reichskreiße eingeschrieben, auch erhielt es zwei Präsentationen an das Kammergericht. Der nemliche Kaiser versprach es zur Reichshülfe zu ziehen, welche auch im Reichsabschiede von 1537. wirklich gefodert ward. 3) Bei dem westphälischen Frieden behauptete man:

Karl

tion an den österreichischen und burgundischen Kreiß entstand, dafür gehalten: die Sache gehöre an Reichstag.

Welche

Karl V. hätte den burgundischen Vertrag von 1548. als victor armatus obtrudiret, in favorabilibus erkenne man das Reich ꝛc. — Als die Frage von Errichtung mehrerer Reichsgerichte entstand, wollte man den burgundischen Kreiß dem Kammergerichte zutheilen. 4) Nach dem Reichsabschiede von 1654. gehört Burgund zu den alten Ordinari Deputationen, bezahlt Kammerzieler ꝛc. ꝛc. 5) Durch die Reichsschlüsse von 1674, 76 und 1731. wurde dem burgundischen Kreiße die Reichsgarantie geleistet; auch ward in der kaiserlichen Ratifikation gesagt; daß er zur Erhaltung des Ruhestandes im Reiche konkurriren solle. 6) Die alten Kameralisten haben den burgundischen Vertrag immer so verstanden: daß die burgundische Gerichte inappellabel seyen und gegen sie nur bei ihren eignen Gerichten Prozesse erkannt werden könnten. Zum Beweise werden die hieher gehörige Sätze aus dem Gail, Mindan, Wehner, Mehlander, Deckherr und Vietor angeführet. 7) Man hat zwar Fälle, daß der burgundische

Welche Grundsätze gelten am Kammergerichte, wenn die Exekution an einer Per-

---

dische Kreiß requiriret wurde, aber immer nur über Kreißunterthanen und deren mediate Güter. 8) Im Gegensatze sind Beispiele von erkannten Prozessen vorhanden. — Einer der merkwürdigsten ist: daß 1549. Citatio ex L. diffam. gegen den König von Spanien in Pleno beschlossen wurde. 9) Die Erhaltung des Landfriedens ist Wohlfarth des deutschen Reiches — die burgundische Erblande geniessen gleich andern Reichslanden Schutz und Schirm, also kann ihnen auch Theilnahme zu desselben Erhaltung befohlen werden.

Gegen diese Abhandlung erschien der vortheilhaft bekannte Hr. Prof. Danz in seiner zweiten Fortsetzung der Staatsrechtlichen Betrachtungen über die Lüttichischen Unruhen rc. mit einer nicht gar feinen, dem Vortrage gelehrter Meinungen anständigen Feder. — Anfangs schickte er eine kurze Geschichte des burgundischen Kreißes bis zum burgundischen Vertrage voraus, in welcher er bemerkt: daß die Herzoge von Burgund die Hoheit des deutschen Reiches ehemals gar nicht geachtet haben — daß sie in der brabanti-

Person oder einem Gegenstande, ausser dem deutschen Reiche, zu vollziehen ist? Vor

---

bantischen Bulle sowohl, als in der Folge mehrere Befreiungen erhalten — daß die niederländische Erblande erst hernach 1512. den Namen eines burgundischen Kreißes von Max I. bekommen — ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche, jedoch unbeschadet der erhaltenen Privilegien anerkannt wurde — daß endlich durch lange Unterhandlungen die Theilname an den Reichsanlagen seye gestattet worden. (Die Herzoge von Burgund haben des Reiches Hoheit nicht so gering geschäzt; denn noch 1741. erschienen die Gesandte des Herzogs von Burgund auf dem Reichstage und 1473. gab sich Herzog Karl von Burgund nicht wenige Mühe, von Friedrich *III.* als Reichsvikar ernannt zu werden. — Die goldne Bulle legten die brabantische Gesandte auf dem Reichstage von 1641. nur so aus: *Brabantinos non alibi quam coram Judicibus suis conveniendos.*) — Die Säze des Verf. über das Verhältniß des burgundischen Kreißes ꝛc. widerlegt Hr. Danz so: 1) Giebt er zu daß Burgund ein Theil des deutschen Reiches ist; dem-

Vor 1521. hatte es, wie wir wissen, keine andere Mittel zur Exekution in Händen, als Achtserklärung und geistlichen Bann. Bei-

---

demungeachtet müste aber der Vertrag gegen die Stände erkläret werden, da sie neue Rechte erworben, folglich deutlicher hätten reden sollen. (Der beträchtliche Nutzen des burgundischen Vertrages für die Stände ist noch nicht erwiesen; denn durch den Vertrag von 1548. erhielt Burgund völlige Exemtion seiner Unterthanen und deren Güter von der Reichsgerichtsbarkeit. Diese war in der G. B. von 1349. noch nicht begründet. — Auch mehrere grosse Gelehrte z. B. Vietor, die Assessoren Koch, Struv, u. m. a. wollen den burgundischen Vertrag im Zweifel für das Reich erklären. Dieses hat um so mehr statt, da (nach der gründlichen Anmerkung in der deutschen Stats-Literatur) der burgundische Vertrag Entbindung von Reichspflichten ist.) 2) Burgund ward erst 1512. als Reichskreiß ernannt, mit der Voraussetzung, daß es nichts an den erworbenen Privilegien und Freyheiten verliere. — Daß es zwei Präsentationen habe, seie bekannt:

Beider bediente es sich sowohl gegen deutsche Reichsbürger als auch öfters gegen solche, die

---

kannt. — Karl V. habe auch den Reichsständen erkläret: er werde keine Kontributionen geben. Nach langen Unterhandlungen seyen sie endlich im burg. Vertrage gestattet worden. (War die Exemtion von der Konkurrenz zur Erhaltung der Ruhe in Deutschland und zur Hülfsvollstrekung auch schon erworben? — Dieß muß bewiesen werden. — Auf die Erklärung Karl V. haben die Reichsstände das Gegentheil seiner Behauptung erwiesen. 3) Die kaiserliche Gesandte haben es beim w. Fr. dahin gebracht, daß das Verhältniß des burg. Vertrags das nemliche blieb. 4) Auf den vierten Grund seines Gegners erwiedert Hr. Danz: dieß seye bekannt. (Heist dieß die gegnerischen Sätze entkräften?) 5) Das fünfte Argument läßt Hr. Danz unbeantwortet (vermuthlich war es keiner andern Deutung fähig.) 6) Führet Hr. Danz die alte Kameralisten, welche sein Gegner zu seinen Günsten bemerkte, nebst noch mehrern andern für sich selbst an. (Der Verf. über das Verhältniß 2c. legte die ganze Perioden seiner Ge-

die nicht zum deutschen Reiche gehörten. Durch lezteres entstanden alsdenn sehr viele Unan-

---

Gewährsmänner zur Einsicht vor. Hr. Danz begnügt sich, vermuthlich mit gutem Vorbedacht, an dem Anführen der Namen und der Seitenzahlen.) 7) Bemerket Hr. Danz Requisitionen von den Jahren 1659. 1672, 1725. rc. rc. zu seinem Vortheile. (Sie beweisen gegen ihn; denn es war in denselben nur von burgundischen Unterthanen und deren Gütern die Rede.) — 8) Die gegenseitig angeführte Beispiele erkläret er mit vielem Scharfsinn. 9) Es folge daraus nicht, daß der Herzog von Burgund versprochen habe, den Landfrieden aufrecht zu erhalten. (Heist es nicht in dem burg. Vertr.: die Stände und Unterthanen sollen den Landfrieden zu handhaben schuldig seyn? — Schon 1495. versprach Maximilian *I.* zur Handhabung des Friedens wie andere Stände beizutragen.)

Der Danzischen Abhandlung spreche ich übrigens ihren Werth gar nicht ab; nur hätte Hr. Danz bei der Wahl seiner Ausdrücke immer bedenken sollen, daß in einem Senate am Kammerge-

Unannehmlichkeiten, die gleich bei der schon 1497. erfolgten Achtserklärung der Städte

Danzig

---

gerichte darüber Stimmengleichheit ausgefallen ist, und *Dr. v. Zwierlein*, der diese Materie genau kennt, mit dem Fiskal um Adjunktion gebeten hat. — Uebrigens sollen meine Erinnerungen nicht als Urtheil gelten; ich wollte vielmehr nur zeigen, was allenfalls zum vollkommenen Siege noch aus dem Wege zu räumen wäre.

Auch ist noch eine kleine artige Abhandlung über die Legalität des neuesten reichskammergerichtlichen Verfahrens ꝛc. zur Rechtfertigung der erlassenen Requisition erschienen. Wegen Mangel des Raums verweise ich auf einen Auszug in der deutschen Stats-Literatur von 1791. S. 147., und in meines theuersten Vaters allgemeinen Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1791. im 1sten Stück S. 88.

Endlich muß ich hier noch bemerken, daß bei dieser Gelegenheit die Frage entstanden ist: ob eximirte Reichsstände auch von der Kreißgerichtsbarkeit befreyet seyen. Das Kammerge-

richt

Danzig und Elbingen x) grosses Aufsehen erregten.

Kaiser

---

richt ist itzt mit Erörterung derselben durch Abfassung eines Berichtes an Reichstag beschäftiget. Bei Gelegenheit dieser Berichtserstattung werde ich meine Meinung mit Gründen a. a. O. äußern.

x) Die merkwürdige Geschichte ist kürzlich diese: Ein gewisser Thomas Jadeck klagte beim Kammergericht, benannte Städte hätten ihm 44. geladene Kornschiffe weggenommen. Der Prozeß ward gegen sie erkannt, allein sie erschienen nicht. Das Kammergericht erklärte sie daher den 5ten Juni 1497. in die Acht, und erkannte die Exekution bei 50. Mark löthigen Goldes auf die Stadt Lübeck dahin, daß sie alle vorhandene und noch zu bekommende Güter dieser Städte anhalten, sich überhaupt gegen dieselbe als solche, die in des Reichs Acht und Aberacht seyen, verhalten solle. Die Stadt Lübeck brachte die Sache 1498. auf den Reichstag zu Freiburg mit der Vorstellung, daß die geächtete Städte im Falle der Exekutions-Unternehmung ihre auf 50000. Thaler belaufende Güter vorenthalten würden. Die Reichsversammlung

Kaiser Max ertheilte deswegen bei dem Entwurf des 31ten Artikels der Kammerge- richts-

---

lung beschloß nur so viel, daß Vorschläge zu machen seyen, wie dem Kammergerichte ein Abbruch des Ansehens und der Stadt Lübeck der bevorstehende Schade füglich zu verhindern wäre. — In der Folge erließ das Kammergericht auf Ansuchen des Klägers Jadeck Generalpatente zur Beförderung der Exekution, welche auch viele Hindernisse in dem freien Handel dieser Städte bewirkten; 1515. reiste aber der König von Pohlen selbst zu Kaiser Max nach Wien, wo auf seine kräftige Fürsprache die Befreiung von der Acht bald erfolgtee Die Absolution wurde durch ein Generale im ganzen Reiche verkündet, und das Kammergericht angewiesen, in andern Streitsachen dieser Städte ohne Kaiserlicher Majestäts Befehl nicht vorzufahren. Es berathschlagte sich über dieses besondere Kaiserliche Verfahren in vollem Rathe, wo der Schluß dahin ausfiel: daß man vermöge der Reichsordnung und gemeiner geschriebenen Rechte die Städte nicht absolviren könne. Uebrigens mögte man es leiden,

richts-Ordnung von 1521. eine bereits oben angeführte merkwürdige Resolution, welche auch

daß sich die Städte mit Recht oder Güte also in die Sache schickten, wie es sich nach der Reichsordnung und den Rechten gebühre. Wir sehen, wie das Kammergericht schon damalen seine Grundsätze selbst gegen Kaiserliche Majestät standhaft behauptete. In der Folge ließ es sich auch nicht stöhren, sondern erkannte auf Ansuchen des Fiskals und benannten Jadeck neue Prozesse gegen Leipzig, Augspurg, Nürnberg, Frankfurt und mehrere andere grose Handelspersonen ad videndum se incidiſſe in poenam banni. — Hier mag es denn wohl nicht genug mit Hinsicht auf die politische Verhältnisse gehandelt haben, da einer der vorzüglichsten Nahrungszweige, die Handlung darunter Noth leiden muste. Einzig in seiner Art wird es aber seyn, was Kaiser Max hierauf that. Er erließ an die benannte Städte ein Mandat dahin: daß sie von der angedroheten Acht nicht nur befreyet, sondern ihnen bei Strafe zehen Mark löthigen Goldes verbothen seyn solle, deshalb am Kammergerichte zu erscheinen, oder dessen

auch zu Abfassung des 10ten und 11ten §. dieses Artickels die Veranlassung lieferte.

Nach der heutigen Verfassung unterscheiden wir nun zwei Fälle. Entweder befindet sich der verurtheilte ausserhalb dem deutschen Reiche,

---

sen Mandaten zu gehorchen. Zugleich schickte er einen verpönten Gebotsbrief ans Kammergericht, bei Strafe zwanzig Mark löthigen Goldes, die gegen die Unterthanen des Herzogen Georgs von Sachsen der Danziger halben erkannte Prozesse abzustellen, ferner nicht zu handlen, sondern stille zu stehen. — Eben dieser Max war es, der den ersten dauerhaften Grundstein zu dem Kammergerichte gelegt, der in eigener Person zu Frankfurt bei Eröfnung des Gerichtes dem Kammerrichter seinen Stab übergeben, und in dessen Nahmen die von ihm kassirte Mandate ausgefertiget waren. Er war es, der vor dem ihn auch repräsentirenden Gerichte nicht zu erscheinen befahl. — Dieses ganz eigene Beispiel kann übrigens sehr ausführlich in v. Harpprechts kammergerichtlichem Staatsarchive 3ten Th. S. 142. nachgesehen werden.

Reiche, seine Güter aber in demselben, oder beides ist in einem auswärtigen Staate.

Der erste Fall ward in den Kammergerichtsordnungen, wie es leicht zu gedenken ist, dahin entschieden: daß die Exekution an den Gütern des Verurtheilten zu vollziehen *y*), und hiezu Mandate an die Obrigkeit, unter deren Jurisdiktion sie lägen, zu erlassen seyen. In dem letztern Fall ward es des Reichsrathes Ermessen anheim gestellt, nach Gestalt der Sachen Exekution zu verordnen *z*); dabei ward aber doch die Clausel angehängt: daß nichts unternommen werden sollte, bis Kaiserliche Majestät zuvor ein Generaledikt wegen den an einem solchen Orte befindlichen Reichsverwandten habe ausgehen lassen. *a*) Alles andere überließ man der Entscheidung der gemei-

y) Concept der K. G. O. dritter Theil im Anfange des 58ten Titels.

z) K. G. O. von 1521. Tit. 31. §. 10.

a) K. G. O. Tit. 23. a. E. — Concept Tit. 25. §. 17.

gemeinen Rechte und wieß das Kammergericht an, vermöge derselben zu handlen. Es ist deswegen kein Zweifel, daß unter diesen Umständen Requisitorialschreiben an auswärtige Gerichtshöfe erlassen werden; Blum *b*), Gail *c*), Roding *d*), Mynsinger *e*), Tafinger *f*), und fast alle übrige Kameralisten stimmen damit auch überein.

Sind Gründe da zu vermuthen, daß der auswärtige Gerichtshof den Innhalt des Schreibens nicht erfüllen, oder die Sache noch einmal untersuchen werde, so ergehet an die Kammergerichts-Kanzley der Befehl, ein Dokument des ergangenen Urtheils auszufertigen, mit welchem sich der Sieger sodann zu dem auswärtigen Richter verfügen und nach Vorschrift des römischen Rechtes actionem judicati anstellen kann. — Läuft auch dies

b) In Processu Cam. Tit. 77. num. 20.

c) De pace publica etc. pag. 163.

d) Pand. jur. cam. lib. 3. tit. 16.

e) Observ. 68.

f) Instit. Jurispr. cam. §. 979.

dies Mittel fruchtlos ab, so ist es besser zu schweigen, und eine schickliche Gelegenheit abzuwarten, wo das Urtheil allenfalls könnte vollzogen werden. Alles Suppliciren kann doch nichts als einen Trost auf gute Zeiten und schickliche Gelegenheit bewirken.

§. 10.

Wegen Flüchtigen, welche unter der kammergerichtlichen Jurisdiktion stehen, werden auch zuweilen Requisitionen erkannt.

Requisitorialen vom Kammergerichte ergehen auch öfters, wenn ein Beklagter, an dessen Bestrafung gelegen ist, in ein eximirtes deutsches Reichsland oder ganz aus dem deutschen Reiche entflieht. Dieß kann sich zum Beispiel ereignen, wenn der Beklagte eines Landfriedensbruches schuldig oder eines Criminalverbrechens verdächtig, und dem peinlichen Gerichtszwange des Kammergerichtes unterworfen ist.

Eine

Eine abgeordnete Commission hat auch das Recht, ein solches Requisitorialschreiben nöthigen Falls, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne Anfrage zu erlassen. Wir haben davon mehrere Fälle; so z. B. verordnete die kaiserliche Commission in Aachen wegen einem gewissen Lt. Denys, der sich geflüchtet hatte, Ersuchungsschreiben in die benachbarte Lande.

C. Verfahren.

§. 11.

Wie hat sich der Anwald, welcher um ein Requisitorialschreiben ansuchet, zu betragen? Welche besondere Regeln hat er bei Verfertigung der Supplike um eine Requisition zu beobachten? — Vortrag der Sache von dem bestimmten Referenten. — Expedition der Ersuchungsschreiben. — Antwort des ersuchten Richters.

Wir entwickelten bisher die Grundsätze, welche das Kammergericht befolgte, wenn über Erlassung eines Subsidialbriefes Frage entstand.

stand. — Nun auch etwas von dem prozessualischen Gange selbst.

Derjenige Theil, welcher ein Ersuchungsschreiben zu erhalten wünscht, läßt durch seinen Anwald zu diesem Ende eine gerichtliche oder aussergerichtliche Supplike überreichen, je nachdem entweder die Sache selbst schon im Gerichte eingeführet ist, oder nicht. Ist das erstere, so wird die Supplike in der Audienz übergeben, welches gewöhnlich im Beweiß- und Exekutionsverfahren Statt hat. Die Bittschriften werden auch öfters von den Prokuratoren zur Erregung mehrerer Aufmerksamkeit und Beförderung aussergerichtlich eingereicht; allein es ist Mißbrauch, der schon öfters gerügt und scharf geahndet wurde. *g)* Nicht immer

g) In der Lütticher Tumultssache äusserte er sich vorzüglich. Der Referent erhielt während Bearbeitung seiner Relation über zehen Suppliken. Der Hr. Kammerrichter bemerkte diesen Mißbrauch, womit auch alle Votanten einstimmten. Einer derselben that dem Hrn. Kammerrichter den Vorschlag, allenfalls im Ple-

immer ist es eben nöthig, daß deswegen eine besondere Supplike übergeben wird. Diese Bitte kann auch zugleich mit der andern um Citation, Abhörung der Zeugen, oder Exekution rc. verknüpft werden.

Der Anwald mag besonders suppliciren oder nicht, so muß er doch immer zeigen, daß ein Ersuchungsschreiben wegen Mangel andrer Mittel höchstnothwendig seye. Er bestrebe sich zugleich vorzüglich darzuthun, daß von diesem höchsten Gerichte in den nehmlichen Fällen, und wo möglich, an den nehmlichen Gerichtshof Requisitorialen ergangen seyen, daß man also nicht gegründet vermuthen könne, das Ersuchen werde ohne Wirkung bleiben, um so mehr, da dem zu ersuchenden Richter kein Präjudiz erwachse. Er verbinde mit diesen Vordersätzen zugleich die Schlußfolge, daß das Ansehen des Gerichtes auf keinerley Weise Gefahr laufen könne.

Der

Plenum wegen eines hierüber abzufassenden Gemeinen Bescheides den Vortrag zu machen.

Der Referent, welcher diese Bittschrift erhalten, erwägt nun vorzüglich, ob gemäß der allgemeinen sowohl als besondern kammergerichtlichen Grundsätze eine Requisition statt haben kann, ob keine Zweifel entgegen stehen, dieselbe an den benannten Richter zu erlassen, und ob nicht wohl vielleicht vermöge anderer Mittel das nehmliche auf eine minder beschwerliche und kostspielige Art zu erlangen wäre. Seine Gründe dafür oder dagegen trägt er in dem Senate vor, wo denn mit Uebereinstimmung aller Beysitzer oder des grösten Theiles derselben der endliche Schluß gezogen wird. Können sich die Mitglieder über denselben nicht vereinen, so wird durch Senatsadjunktion *b*) und den Vortrag in vollem Rathe die Sache erörtert.

Wird

---

b) Dieß geschah bei dem Vortrage der zu erlassenden Requisition in der Lütticher Tumultssache. In dem zweiten Senate waren die Stimmen, ob ein solches Schreiben an das Generalgubernium der österreichischen Niederlande zu erlassen wäre, getheilt; durch Zuziehung des dritten ward endlich Requisition erkannt.

Wird Requisition erkannt, so besorgt die Kammergerichts-Kanzley, wie in allen diesen Geschäften, die schriftliche *i*) Expedition. Das ausgefertigte Schreiben muß, wie ich in den allgemeinen Grundsätzen schon bemerkte, theils gewisse generelle, theils besondere karakteristische Eigenschaften besitzen. Letztere sind hier diejenige, welche es von den Berichts- und Promotorialschreiben unterscheiden. Erstere beziehen sich auf den Titel, den Eingang, die Erzählung, was bei dem Gerichte gebeten worden, Unterschrift, Sigill u. d. g. Die besondere bestehen in einem Ersuchen zur Beförderung der Gerechtigkeit, und Erbieten zur nehmlichen Gefälligkeit. Das Wörtgen Ersuchen kömmt zwar auch in Berichts- und Promotorialschreiben vor; allein mit dem Unterschiede, daß in letztern die Worte hiemit befehlen, beigefügt sind. In Requisitorial-

i) Eine Requisition kann niemals mündlich geschehen, da sie sonst nach den gemeinen Rechten ungiltig ist. S. *Carpzov* in proc. &c. tit. 7. art. 3. §. 2. num. 14. et 15.

sitorialschreiben dürfen diese beide Worte, wie man sich leicht denken kann, nicht vorkommen. Das Erbieten zur nehmlichen Gefälligkeit pflegt verschiedentlich ausgedruckt zu werden, als z. B.:

„Daran geschieht Beförderung der Ge„rechtigkeit, und uns ein besonderes „Wohlgefallen, jederzeit in gleichem zu „erkennen,

oder

„hieran geschieht neben der Billigkeit „unser gefällige Wille und Meinung auf „andere begebende Fälle es in Kaiserli„cher Gnade hinwiederum zu erken„nen ꝛc. *k*)

Zu-

---

k) S. *Pütter* Introductionem in rem judiciariam Imperii. Gött. 1752. §. 444. n. o. — In dem Ersuchungsschreiben von 1755. in Sachen von Kinski, c. von Kinski kommen Ausdrücke hierüber vor, die ich noch nirgends fand. Es heist:

„Ew. Kön. Hoheit befoerdern dadurch die „Gott gefällige Justiz und vermehren bei der

Nach-

Zuweilen heißt es auch:

„Daran geschieht, was sich von Rechts
„wegen gebühret.

Dieser Ausdruck ist übel gewählt, und immer besser zu vermeiden. Er hat etwas gebieterisches, und könnte leicht den Zweck verfehlen.

Das Schreiben wird übrigens an den höchsten Gerichtshof oder den Landesherrn selbst gerichtet. Dieß hat nebst mehreren noch den besondern Vortheil, daß es nicht neuerdings braucht ausgefertiget zu werden, wenn sich die befragte Person während der Zeit in den Bezirk eines andern Unterrichters des nemlichen Landes begeben hätte. —

Noch ist zu bemerken, daß dem Ersuchungsschreiben sogenannte Reversalen angehängt

---

„Nachwelt Dero hohen Ruhm; Wir aber
„seynd in andern Fällen dergleichen Dienste
„zu leisten so bereitwillig als schuldig, und
„beharren in vollkommenen auch unterthä-
„nigstem Respekt.

hängt werden, wenn zu vermuthen ist, der zu ersuchende Richter werde aus Furcht eines Präjudizes die Bitte abschlagen.

Der requirirte Richter sendet, wenn er die Handlung vollzogen hat, ein Antwortschreiben samt den allenfalls verhandelten Akten an das Kammergericht. In demselben wird bemerkt, daß dem ersuchenden Richter gefällig gewesen, ein Requisitorialschreiben aus dieser Ursache zu erlassen, daß es richtig eingetroffen, und ihm ein Genüge geschehen seye, wie aus dem Inhalt des beiliegenden Protocolls zu ersehen. Am Schlusse wird endlich kurz die Bereitwilligkeit zu jedem Freundschaftsdienste dieser Art geäussert. *l*) Der Brief wird an den Hrn. Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren gerichtet. Ersterer übergiebt ihn dem Senate, in welchem die Re-

---

l) Das Antwortschreiben des Guberniums der österreichischen Niederlanden in der Lütticher Tumultssache enthält alle diese Eigenschaften in sich, und kann als ein richtiges Beispiel hierüber verglichen werden.

Requisitorialen beschlossen worden. Hat sich der besondere Fall zugetragen, daß sie in vollem Rathe erkannt worden, so muß er auch da verlesen werden.

§. 12.

Was ist zu thun, wenn der von dem Kammergerichte requirirte Richter die gebetene Handlung nicht vollziehet? — Man unterscheide deutsche und auswärtige Gerichte. Gegen erstere, wenn sie auch exemt oder privilegirt sind, haben Mandate statt — gegen letztere werden Repressalien gebraucht.

Noch wirft sich uns eine hieher gehörige Frage auf, die in das wesentliche dieser Materie zu sehr eingreift, um sie übergehen zu dürfen.

Was bleiben dem Kammergerichte für Mittel übrig, wenn der von ihm ersuchte Richter der Bitte kein Gehör giebt?

Die Kameralisten unterscheiden bei Beantwortung dieser Frage niemals, ob ein Rich-

Richter, der mit dem deutschen Reiche in gar keiner Verbindung stehet, oder nur ein solcher, der von der kammergerichtlichen Jurisdiktion exemt ist, ersucht worden. Gewiß ist dieser Unterschied wesentlich. Zwischen dem höchsten Reichstribunal und den eximirten Gerichtshöfen sind noch gewisse, wiewohl entferntere Bande geschlungen, die sich im Gegentheile in Rücksicht der Auswärtigen gar nicht denken lassen. Der Regel nach sind alle deutsche Reichsstände der Jurisdiktion der höchsten Reichsgerichte unterworfen. Die, welche es nicht sind, können nur als Ausnahmen, als besonders Privilegirte gelten. Solche Privilegien dürfen aber nie etwas enthalten, was zum offenbahren Nachtheil des allgemeinen Wohls gereichen könnte; — auch kann sich ihre Erklärung nicht über den Buchstaben selbst ausdehnen. Zum allgemeinen Wohl des deutschen Staates ist es ohne Zweifel erforderlich, daß das Mein und Dein genau bestimmt, das Eigenthum eines jeden gehandhabt, Verbrechen bestraft, kurz

alle entstehende Unordnungen von der richterlichen Macht verhütet werden. Wer immer in diesem Staate lebt, oder gar an der Verfassung Antheil hat, muß diesen Zweck befördern und zum Besten desselben nach seinen Kräften beitragen. Alle deutsche Reichsstände, die exemte nicht ausgenommen, sind verpflichtet, diese auf den Grundgesetzen des Staates beruhende Pflichten zu erfüllen — ein Privilegium dagegen kann und ist ihnen nicht ertheilt worden. Der Sinn ihrer Befreyungen würde unrichtig ausgedehnt werden, wenn er dahin nur einigen Bezug haben sollte. Es muß ihnen selbst daran gelegen seyn, daß Ordnung in dem Reiche, von welchem sie Theile besitzen, erhalten werde. Sie erwarten und fodern in ähnlichen Fällen Hülfe — sie dürfen sie also auch eben so wenig verweigern. Wenn sie daher von dem Kammergerichte wegen einer gerichtlichen Handlung ersucht werden, so ist ihrem Vorzuge, ihrem Exemtionsrechte Ge-

nüge gethan. Wollen sie nun den Vollzug verweigern, und die Hände nicht zur Beförderung der Gerechtigkeit willig bieten, so können sie gleich andern Reichsständen dazu angehalten, und nach meiner Meinung vermöge zu erlassender Mandate gezwungen werden. Beispiele kann ich keine anführen, da diese exemte Stände bisher ihre Pflichten noch immer beobachtet, und solche gesetzwidrige Handlungen nie unternommen haben.

Wenn ein auswärtiger Richter die Bitte des Kammergerichts versagt, so sind keine Mittel mehr übrig, den Zweck zu erlangen. Würde das Kammergericht gewöhnlich den Unterrichter ersuchen, so könnte es sich hernach noch an den obersten Gerichtshof oder den Landesherrn selbst wenden. Da es aber einen von beiden gleich requiriret, so ist nichts mehr zu hoffen. Ist die Requisition wegen einer Ladung geschehen, so wird alsdenn in contumaciam vorgefahren. — Geschah sie wegen Zeugenabhörung, oder Herausgabe nöthiger

Ur=

Urkunden, so muß das Kammergericht zusehen, ob nicht andere hinlängliche Beweise zur Entscheidung der Sache vorhanden sind, oder beigebracht werden könnten. Beruhet alles auf der Exekution, so muß der Sieger, wie bereits bemerkt ist, eine schickliche Gelegenheit, wodurch etwas zu erhalten ist, abwarten. Uebrigens wird bei Veranlassung das unbillige Betragen des auswärtigen Richters vom Kammergerichte, wie billig, erwiedert. *m*) Beispiele habe ich in den Jahrbüchern des Reichskammergerichtes keine gefunden. Das Gericht handelte immer mit der ihm eigenen Vorsicht — die auswärtige Richter betrugen sich stets freundschaftlich und erwiederten die gebührende Hochachtung.

D. Vor=

---

m) S. *Rebuff* de litteris requisit. n. 27. — De *Ludolf* P. II. obs. 120. — *Berlich* Conclus. pract. Concl. 79. n. 30. — *Rodschied* de litteris mutui compassus. §. 36.

D. Vorschläge.

§. 13.

a) Ob es nicht besser wäre, wenn die Requisitionen von dem Kammergerichte leichter erkannt würden? — b) Wie eine geschwindere, nützlichere und bequemlichere Art, exemte Gerichte zu requiriren, eingeführet werden könne?

Die Grundsätze, welchen das Reichskammergericht bisher folgte, wenn um Erlassung eines Ersuchungsschreibens gebeten ward, sind mit dem Stempel der Gesetze geprägt, beruhen auf guten analogischen Gründen, und haben noch selten zum Nachdenken über eine gesetzliche Verfügung Anlaß gegeben. Demungeachtet erlaube ich mir eine Bemerkung, welche sich jedem, der die Materie durchdenkt, darbieten wird.

Aus jedem Dekrete, worinn Requisitorialen abgeschlagen, oder erkannt wurden, leuchtet die allzustrenge Vorsicht dieses höchsten Gerichtes deutlich vor. Wir bemerken durchgängig, wie viele Schwierigkeiten sich fast jedesmal der Bitte um eine Requisition entgegen

gegen thürmten. Unumstößliche Gründe für die Nothwendigkeit eines Ersuchungsschreibens, augenscheinliche Hofnung, daß der auswärtige Richter das Begehren ohne Schwierigkeiten erfüllen, mithin das Ansehen des Gerichtes auf keinerlei Weise Gefahr laufen werde, Darstellung mehrerer Beispiele von dem nemlichen Gehalte, waren immer die Farbenmischungen, deren sich ein Supplikant bedienen muste, wenn er sich von dem Gemälde Eindruck und Wirkung versprechen wollte. Der Supplikant kann aber nie mit apodiktischer Gewißheit vorher sagen, ob der auswärtige Richter Requisitorialschreiben gut aufnehmen und keine neue Untersuchung der Sache anstellen werde. Selbst wenn Beispiele dafür vorhanden sind, kann es ganz leicht fehlschlagen, — die Gesinnungen des auswärtigen Gerichtes können sich durch mancherlei Umstände geändert haben. Demungeachtet ist gewisse Darstellung eines glücklichen Erfolgs in der Supplike nöthig, da das Kammergericht nach dem eigenen Geständnisse des Herrn v. Ludolfs in seinen Observationen die Erkennung eines solchen

solchen Schreibens, aus Furcht, der auswärtige Richter mögte die Sache untersuchen, sehr erschwert. Wozu dieß? der karakteristische Zug der kammergerichtlichen Urtheile: unpartheyische Gerechtigkeit ist, nie von den auswärtigen Gerichten verkannt worden. Ich finde daher diese Furcht nicht hinreichend genug, um in Ertheilung der Requisitorialen so ausserordentlich behutsam zu seyn. Wir werden wenige oder wohl gar kein Beispiel haben, daß ein auswärtiger Richter das kammergerichtliche Ersuchen ganz abgeschlagen hätte. Sollte es sich auch einmal ereignen, daß in einem auswärtigen Staate eine so unbillige Handlung begangen würde, so trift sich doch immer ein Zeitpunkt, wo das Kammergericht diese Behandlung vergelten kann, da Deutschland nicht mehr der ißolirte Staat ist, welcher mit keinem der übrigen in Verbindung stünde. Sollte der wechselseitige allgemeine Handel, der Aufenthalt von Fremden aller Art u. d. g. nicht einmal Gelegenheit verschaffen, das Verfahren des fremden Richters in vollem Maaße zu erwiedern. — Wie kann übrigens

gens das Ansehen des Gerichtes darunter leiden? — Wir leben nicht mehr in dem Zeitalter, wo es Mühe kostet, das reichsgerichtliche Ansehen zu schützen. — Der Unterthan fühlt die wohlthätige Hand des unpartheyischen Richters, welcher ihn vor den Bedrückungen seines Fürsten zu schützen vermag — er verehret diesen guten Einfluß — in seinen Augen werden die glänzende Strahlen des Gerichtes sich eher vermehren als vermindern. — Der kleine Reichsstand ist beseelt von dem Wonnegefühle, durch Erhaltung des kammergerichtlichen Ansehens seine Lande, vor den öfters gierigen Blicken eines Mächtigern in Sicherheit zu sehen, und Hülfe gegen widerspenstige Unterthanen zu finden. Auch der Mächtige bedarf zuweilen dieser Hülfe gegen seine Untergebene; — nebstdem kann er dadurch im Wege Rechtens erlangen, was er von einem Gleichmächtigen zu erringen, nicht vermögend wäre. Erwäget man nun all das Unheil, welches der Verfall eines höchsten Reichsgerichtes, das Gute aber, welches die Erhebung seines Ansehens hervorbringt, (welches beides der berühmte

rühmte Pütter in seiner Abbildung des heutigen Zustandes der höchsten Reichsgerichte deutlich schildert,) so wird es einleuchtend, daß die meiste Reichsstände — daß alle deutsche Reichsbürger von gleichem Interesse für das Ansehen des Kammergerichtes belebt sind.

Der Schade, der übrigens für das Gericht entstünde, wenn das Gesuch einmal verweigert würde, ist immer sehr klein; der Nutzen, wenn Requisitorialen leichter erkannt werden, ungemein groß. — Ich weiß Fälle, daß Anwälde sich scheuten, um ein solches Schreiben einzukommen, und die Parthien lieber einen kostspieligen oder langwierigen Weg betreten musten. Etwas weniger Strenge beim Erkennen der Requisitionen wäre daher nach meiner Meinung zu wünschen.

In Rücksicht der Art, wie Requisitionen an eximirte deutsche Gerichtshöfe geschehen, erlaube ich mir einen Vorschlag, dessen Inhalt zwar bekannt, jedoch noch nicht untersucht ist, ob er auch am Kammergerichte mit gutem Erfolge könnte angewandt werden. Der

Reichshofrath bedienet sich statt der Requisitionen an die österreichische erbländische höchste Stellen der sogenannten Dekreten in Freundschaft. *n*) Dieser Weg ist sehr bequem, mit keinem Aufenthalte verbunden, und von den nützlichsten Folgen, da der Reichshofrath zuverlässig, leicht und geschwind seine Wünsche erreichen kann. In dem Urtheil pflegt er nur die Worte beyzufügen:

Fiat insinuatum in Freundschaft an die z. B. oberste Justizstelle dahin ꝛc. ꝛc.

Er befindet sich bei dieser Art zu requiriren besser, als bei den förmlichen Requisitionen der ehemaligen Zeiten. *o*) Der häufige Gebrauch dieser sogenannten Insinuaten, der uns auf jedem Blatte der Moserischen Reichs-

n) S. Hanzelys Einleitung zur Reichshofraths-Praxis S. 704.

o) Wir haben auch noch von förmlichen Requisitionen des Reichshofrathes Beispiele. So z. B. heißt es bei Moser in einem Concl. von 1669. in Sachen Dünkelspiehl c. Dünkelspiehl: fiat requisitio etc.

Reichshofraths-Conclusen in die Augen fällt, beweiset ihren Nutzen. Auch die Expeditionen solcher Requisitionen sind kurz und ohne Weitläuftigkeit. Zu bewundern ist es, daß der Reichshofrath ihren Gebrauch nicht auf alle exemte deutsche Gerichtshöfe ausdehnet. Würden vielleicht die Requisitionen an andere exemte Richter eben so oft vorgekommen seyn, so wäre vermuthlich ihre Anwendung schon allgemein.

Das Kammergericht, welches stets die gute Sache begünstigte, und alle Mittel zur bessern und geschwindern Beförderung der Gerechtigkeit mit dem grösten Patriotismus annahm, führte auf Anrathen der Assessoren v. Ludolf und Cramer nach dem Muster der Reichshofräthlichen Rescriptsprozesse Verordnungen ein. Der unschätzbare Verfasser der Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern ꝛc. *p*) billigte mit Recht ihren Gebrauch, wünschte aber nur

p) im zweiten Theile pag. 861.

nur gesetzliche Sanktion und prozessualische Grundbestimmung zur Ausrottung der entstandenen Mißbräuche. Dieses vom Reichshofrathe entlehnte Verfahren hat also im allgemeinen unläugbahren Nutzen; — der nemliche würde sich bei Annehmung der Insinuationen in Freundschaft deutlich zeigen. Hr. v. Zwierlein hat zu derselben Aufnahme wirklich, allein nur in Bezug der Exekutionen einen kleinen Fingerzeig gegeben. Er drückt sich hierüber *q*) so aus: „Die dritte Aenderung ließe sich so einrichten, daß man den Kaiser dahin vermögte, daß derselbe den öster-

q) In den vermischten Briefen und Abhandlungen über die Verbesserung der Justiz am Reichsgerichte, über welche der als Schriftsteller und Richter gleich verdienstvolle Hr. Assessor von Fahnenberg in der ganz kürzlich herausgekommenen Litteratur des Kaiserlichen Reichskammergerichtes folgendes Urtheil fällt: „Diese Briefe sind mit vollkommener Kenntniß der innern Einrichtung des Kammergerichtes, seiner Verhältnisse, seiner Vollkommenheit und Schwäche entworfen.“

österreichischen und niederländischen Regierungen auftrüge, auf Requisition der Reichsgerichte sogleich Völker zur Exekution ausrücken zu lassen. Ueber das Formular einer solchen Requisition, oder Dekreti in Freundschaft liessen sich leicht Verabredungen treffen. Am Reichshofrathe sind dergleichen Dekrete in Freundschaft ohnehin sehr gebräuchlich."

Gewiß ließe sich mein Vorschlag sowohl im Exekutions- als auch im Ladungs- und Beweißverfahren an alle exemte deutsche Gerichtshöfe mit dem besten Erfolge gebrauchen. Das Kammergericht muß doch einmal diese Gerichte ersuchen, da die Gesetze und der Gerichtsbrauch die Rechtmäßigkeit der Ersuchungsschreiben an sie völlig anerkennen. Eine Insinuation in Freundschaft drückt gewiß nicht mehr aus. Es ist eine kurze Requisition ohne Formalitäten und unnützes Gepränge. Das Ansehen des eximirten Gerichtes wird dadurch auf keinerley Weise verletzet. Die österreichische Landesstellen sind schon an diese Insinuationen gewöhnt. Die

Bur-

Burgundische und Böhmische Gerichtshöfe folgen zuverlässig diesem Muster. Es zeigt sich daher auch keine Gefahr, daß einer derselben eine solche kurze Requisition verwerfen und eine formelle verlangen würde, um so mehr, da auch diese Gerichte selbst an der Bequemlichkeit Antheil nehmen. Wo ist also irgend ein Nachtheil zu entdecken? — Vortheile bieten uns die erste Blicke dar. — Die Arbeit des Anwalds wird erleichtert; er beziehet sich kurz auf das Gesetz oder den Gerichtsbrauch, welches dieses Verfahren sanctioniret hat; — der Referent hat in seinem Vortrage nur wenige Punkte zu erörtern. Dem Senate ist eine weitläuftige Deliberation abgeschnitten, und der verzögernden Senats Adjunction Ziel gesetzet. Die Exekutionen der Urtheile des höchsten Reichsgerichtes werden ungemein erleichtert, da nach der v. Zwierleinischen ganz richtigen Bemerkung durch österreichische oder burgundische Völker die Exekutionen schnell, und wie das Antwortschreiben des Guberniums der österreichischen

Nie-

Niederlanden in der Lütticher Tumultsache deutlich äußert, auf Ersuchen gewiß vollzogen werden. Der Nutzen ergiebt sich bei Exekutionen nicht nur unmittel- sondern auch mittelbar, da die Parthien alsdenn nicht mehr nöthig haben, aus Furcht eines abschlägigen Dekrets andere beschwerliche Nebenwege einzuschlagen, oder wohl gar, wenn das Kammergericht eine Requisition nicht zuträglich findet, wie Konkurs Gläubiger meliorem fortunam zu erwarten. — Auch die Kanzley gewinnt, da die Expeditionen geschwinder vollendet sind, und doch die Taxe allenfalls die nehmliche bleiben könnte oder vielmehr müste, indem sie nichts zu verlieren hat.

III.

Von Requisitorialschreiben an das Kammergericht.

A. Geschichte.

§. 14.

Ursprung. — Mangel an gesetzlichen Verfügun-

fügungen. — Nach und nach nimmt das höchste Gericht doch gewisse Grundsätze an.

Die Jurisdiktion des Kammergerichtes ist so ausgebreitet, daß sich nothwendig öfters der Fall einer Requisition an dasselbe ereignen muß. Ersuchende Gerichte können sich aber in doppelter Rücksicht an das höchste Reichsgericht wenden; denn die auszuübende Handlung betrifft entweder einen Mittelbaren, dessen Richter der Fremde nicht ersuchen will, wohl auch bereits vergeblich ersucht hat, oder sie betrifft einen der Jurisdiktion dieses höchsten Reichsgerichtes unmittelbar unterworfenen Gegenstand. Im ersten Falle wird um einen Befehl an den Unterrichter, im zweiten um eigene Uebernehmung der gerichtlichen Handlung gebeten. Letzteres ist bei den Requisitionen an das Kaiserliche Reichskammergericht das gewöhnliche. Ueber beide Fälle enthalten die kameralistische Gesetze nicht eine einige Verfügung. Alle hierüber entstehende

Fragen

Fragen haben mithin ihre Entscheidung aus der Analogie der vorhandenen Gesetze und dem Gutdünken des Gerichtes selbst zu erwarten.

Der Zeitpunkt der ersten Requisition läßt sich mit zuverläßiger Gewißheit nicht bestimmen. Wir bemühen uns vergeblich, in den Sammlungen der Kammergerichtsdekrete einige Spuren zu suchen; denn eines Theils wurden derlei Requisitionen in vollem Rathe vorgetragen, andern Theils, wenn sie in einzelnen Senaten vorkamen, kurz verhandelt, und gewöhnlich dem Kanzleyverwalter der nöthige Auftrag ertheilet — unter beiden Umständen ward der gefaßte Schluß nicht bekannt gemacht. Alle Nachrichten und Beispiele sind mithin in den Plenums- oder Senatsprotokollen des Gerichtes vergraben, zwei oder drei ausgenommen, welche in gedruckten kammergerichtlichen Relationen zerstreuet sind. —

Die erste Requisition, welche mir bekannt ist, ergieng 1676. den 21ten November, von

der kurpfälzischen Regierung zu Friedrichsburg. — Sie ward im Plenum vorgetragen, und ihre Zuläßigkeit auch da entschieden. Schon bei dieser ersten Requisition zeigte sich, daß das Kammergericht hier nicht die strenge Grundsätze annehmen wollte, welche dasselbe über die von ihm zu erlassende Requisitionen adoptirt hatte. Das Ersuchungsschreiben ward ohne viele Umstände angenommen, und der darin enthaltenen Bitte Genüge gethan. Nach und nach bildeten sich bei den folgenden Requisitionen gewisse Grundsätze, die, wiewohl nicht immer, doch öfters von dem Gerichte beibehalten wurden. Ob auswärtige, oder exemte Gerichtshöfe Ersuchungsschreiben erlassen können, war eine Frage, die immer sowohl im Plenum, als den Senaten, wenigen Zweifeln ausgesetzt war. Ob auch andere deutsche Gerichte hierzu befugt seyen, veranlaßte manchmal verschiedene Meinungen. Die Eigenschaft solcher Requisitorialschreiben in Rücksicht der mannigfaltigen Verhältnisse der requirirenden Richter wurde öfters noch

mehr bestritten. Wir dürfen uns demungeachtet darüber nicht wundern; — die Verschiedenheit der requirirenden Richter selbst, der Mangel an einer gesetzlichen Bestimmung mußten einen ungleichen Curialstyl bewirken, und nothwendig öfters zu neuen Untersuchungen Anlaß geben. Das höchste Gericht konnte mit dem grösten Rechte von dem einen mehr, und von dem andern weniger verlangen — gleiche Grundsätze würden der Natur der Sache selbst zuwider seyn. Es ist immer viel, daß ungeachtet der verschiedenen Meinungen der Beisitzer doch meistens der grösere Theil des Gerichtes auf Annahme der Requisitorialen und Willfahrung der Bitte stimmte. Wenn sich Schwierigkeiten zeigten, so suchte man durch Gebrauch irgend einer Verwahrungs-Clausul den allenfalsigen Folgen zuvor zu kommen, und den Wünschen des requirirenden Richters zu entsprechen — nur die Form, wie es geschah, war nicht immer die nehmliche.

B. Grund-

B. Grundsätze.

§. 15.

Ein ganz allgemeiner Grundsatz, aus welchem die übrige Sätze hergeleitet werden.

Schwer ist es, aus den ungleichen Gesinnungen des Kammergerichtes, aus dessen verschiedenen Verfahren einen allgemeinen Grundsatz zu bilden. Demungeachtet werde ich mich bemühen, vermöge der mir zu Handen gekommenen Beispiele, der dabei vorgefallenen Gesinnungen der Referenten sowohl, als Votanten ein einförmiges Resultat aufzustellen.

In der Regel scheint mir folgender Grundsatz zur Richtschnur des kammergerichtlichen Verfahrens gedient zu haben.

Auswärtige und exemte Gerichtshöfe können nur Requisitorialschreiben erlassen; — Gerichte, welche entweder ganz, oder in Rücksicht der Eigenschaft der Sache selbst das Kammergericht als den obern Richter verehren, dürfen nicht ersuchen, sondern

müssen

müssen ihre Bitte in einer zu überreichenden Supplike vortragen.

Diesen ganz allgemeinen Satz wollen wir nun zergliedern, und in dieser Hinsicht betrachten, ob

a) auswärtige,
b) einheimische, jedoch ganz gleiche oder exemte,
c) solche, die in gewisser Rücksicht, es betreffe die Sache, oder Person, befreyet sind, und endlich
d) ganz unterworfene Richter,

das Kammergericht ersuchen können. Wir verbinden hiemit jedesmal zugleich die Beantwortung der Fragen: unter welchen Umständen, und wie sie requiriren dürfen.

§. 16.

Auswärtige Richter können Subsidialschreiben erlassen. Wie müssen sie eingerichtet seyn? — Beispiele.

Gerichtshöfe auswärtiger Staaten sind von dem Kammergerichte ganz unabhängig.

Bei

Bei ihnen kömmt also der oben angegebene erste Grundsatz wieder in volle Anwendung. Sie können das Kammergericht förmlich requiriren; — daß es jedoch auf die gesetzliche Art geschehen muß, bedarf keiner Erwehnung. Einem auswärtigen Untergerichte würde ich unterdessen nie rathen, das höchste Reichsgericht selbst zu ersuchen. Besser und mit mehrerer Zuversicht auf guten Erfolg wird es handlen, wenn es seinen obersten Richter bittet, die Requisition in eigenem Namen zu erlassen. Ich finde auch unter den Beispielen von auswärtigen Richtern keines, wo ein unteres Gericht das Ersuchungsschreiben selbst geschickt hätte. Dieß war zwar bisher immer zufällig; — sollte sich jedoch einmal der Fall ereignen, daß ein auswärtiger Unterrichter ersuchen würde, so zweifele ich, ob das Kammergericht mit dieser Requisition zufrieden seyn würde.

Das Ersuchungsschreiben des auswärtigen höchsten Gerichtshofes wird an Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des Kaiserlichen Kammergerichtes überschrieben.

ben. Eine kurze Erzehlung des Rechtsstreites ist ein wesentlicher Bestandtheil eines solchen Briefes. Wenn die gerichtliche Handlung über einen Unmittelbaren zu vollziehen ist, so wird das höchste Reichstribunal gebeten, sie selbst auszuüben — betrist sie einen Mittelbaren, so wird um ein Mandat gegen denjenigen Unterrichter, welcher die Gerichtsbarkeit über die befragte Person oder Sache auszuüben hat, angesuchet. Das Schreiben muß im Namen des höchsten Gerichtshofes, welcher den Regenten vorstellt, oder des Regenten selbst ausgefertiget werden.

Diesen Vorschriften gemäß haben bisher die auswärtige requirirende Richter gehandelt; so z. B. ersuchte 1678. das Chastellet (der Königliche Gerichtshof zu Paris) das Kammergericht um Exekution eines in Sachen M. c. M. schon vor mehreren Jahren ergangenen und noch nicht vollzogenen Urtheils. Das Kammergericht erließ auch wirklich 1679. ein Mandat gegen den Beklagten, welcher ein deutscher Reichsfürst war. Er erschien durch seinen Anwald, und über-

gab

gab Exzeptionen, in welchen das Pariser Urtheil mehrerer Richtigkeiten beschuldiget ward. Das Kammergericht untersuchte hierauf aus guten Gründen die ganze Sache. *r*)

1730. ergieng von dem Oberappellationsgerichte zu Berlin eine Requisition, dem Assessor von Danckelmann einen Eid abzunehmen. Dem Requisitorialschreiben fehlte keine der gehörigen Eigenschaften; nur zeigte sich in gewisser Rücksicht eine große Bedenklichkeit. Der Assessor v. Danckelmann hatte von der Regierung zu Minden nach Berlin appelliret, statt daß er sich an eines der höchsten Reichsgerichte hätte wenden sollen. Wiewohl nun nach strengen Grundsätzen zu urtheilen, die Vermuthung eintrat, das Kammergericht werde dem Ersuchen kein Gehör geben, so erfolgte doch ein gegentheiliger Schluß; die Requisition ward angenommen

---

r) Mehreres vorzüglich über die Frage: ob das Kammergericht zur Untersuchung der ganzen Sache befugt seye, finden wir in *Thulemar* relat. camer. Part. I. relat. 3.

nommen — jedoch mit der billigen Clausel: Salvo jure Caesaris et Imperii. — Hätte wohl das Kammergericht gelinder handeln können, da mit der Sache sein eignes, folglich auch des Kaisers und Reichs Interesse so genau verwickelt war?

§. 17.

Exemte deutsche Gerichte dürfen requiriren. — Der Reichshofrath hat die nehmliche Befugniß. — Beispiele und Muster als Erläuterungen.

Daß in deutsche von der kammergerichtlichen Jurisdiktion ganz befreyte Reichslande Requisitionen zu ergehen pflegen, habe ich bereits am gehörigen Orte erläutert. Unter Voraussetzung dieses Satzes kann auch nothwendig der Gegensatz: die Befugniß der exemten Gerichte, das Kammergericht förmlich zu ersuchen, nicht geläugnet werden. Einige Beispiele sollen die Uebereinstimmung dieses Grundsatzes mit den bisherigen Gesinnungen des Kammergerichtes völlig beweisen.

Den

Den 6ten März 1732. erließ der brabäntische Lehenhof ein Schreiben, worin er in seiner Kaiserlichen Majestät als Herzoges von Brabant und in seinem eigenen Namen das Kammergericht bat, den bemerkten und noch zu benennenden Untergerichten durch ein Mandat ohne Clausel anzubefehlen, daß sie in sein Ersuchen willigen, und die Exekution gegen den von ihm verurtheilten Johann Paul Lamprie unternehmen sollten. Er beschwerte sich zugleich, daß das bemerkte Untergericht die ganze Sache habe untersuchen wollen, da dieses doch in Brabant über deutsche Urtheile nicht geschähe, vielmehr gleich zur Exekution geschritten werde. s)

1788. den 23. Jän. ergieng von den vorderösterreichischen Landrechten folgendes Requisitorialschreiben an das Reichskammergericht. t)

„Hoch-

s) Dieß ist das Schreiben, wovon ich oben Meldung gethan habe. Es enthält eine offenbahre Unwahrheit; denn 7 Jahre zuvor ward in einer Sache, worin das Kammergericht requiriret hatte, nicht gleich zur Exekution geschritten, sondern völlige Untersuchung angestellt. — Es ist ganz ausführlich in v. Ludolfs III. Th. obs. 242. eingerückt.

„Hochlöbl. Kaiserl. Kammer-
„gericht!

„Es hat der von dem vorderösterreichi-
„schen Fiskus vertretene H. Kammergerichts-
„Assessor Karl Egid von Fahnenberg in sei-
„ner diesseits anhängigen Rechtssache gegen
„die Inhaber der Vogtsburgergüter wegen
„streitiger Zinnsweine über das diesseitige
„mitfolgende Beiurtheil vom 14. Nov. vori-
„gen Jahrs, mittels dessen ihm nach Maas-
„gabe der für die Oesterreichischen Lande be-
„stehenden Gerichtsordnung über die ange-
„suchte Beibringung einiger Neuerungen in
„der Replik der Eid, solche in der Klage
„nicht geflissentlich verschwiegen zu haben,
„aufgetragen wurde, sich durch einen dahier
„be-

z) Die Geschichte desselben finden wir in des Kammergerichtssekretär Hoschers nützlichen Jahrbüchern des Kaiserlichen Reichskammergerichts im 1ten Theile des 1ten Bandes S. 171. — Ich rücke den Brief ausführlich ein, weil er in Rücksicht seines einfachen ungewöhnlich kurzen Styles Aufmerksamkeit verdienet.

„bestellten Rechtsfreund zu solchem Eide
„wiederholt erbothen, und um die Veran-
„lassung gebeten, daß ihm solcher zu Wezlar
„abgenommen werden mögte. Und wir fin-
„den unsers Orts keinen Anstand, dieser
„Bitte zu willfahren.

„In dieser Absicht schließen wir die dies-
„falsige Eidesformel weiters bei, und ersu-
„chen ein Hochlöbl. Kaiserliches Reichskam-
„mergericht, solche von dem vorbenannten
„H. Assessoren von Fahnenberg der Ordnung
„nach beschwören zu lassen, und hierüber das
„aufzunehmende Protokoll nebst dem Ver-
„zeichnisse des hieruntigen Kosten Betrags
„gefällig anher zu übermachen.

„Freih. v. Wittenbach.

„Ex Consilio der K. K. Vorderösterreichi-
„schen Landrechte.

Freyburg den 23. Jan. 1788. Stapf.

So frakt dieses Schreiben war, so we-
nig es mit dem erfoderlichen Curialstyle über-
ein-

einstimmte, so ward doch die darinn enthaltene Bitte ohne Anstand bewilliget, und selbst in dem Antwortschreiben dieser Mängel nicht im geringsten erwähnet. Dieß scheint einigermaassen zu beweisen, daß das Kammergericht den complimentirenden Styl mit einem einfachen gerne vertauschen mögte. Es mag auch Hrn. Hoscher veranlaßt haben, daß er am Ende der Bemerkungen über das Requisitorialschreiben den Wunsch äußert; diese Methode mögte allgemein werden, um dadurch den concipirenden Räthen, die oft nicht wüsten, ob sie zu viel oder zu wenig gäben, manche Verlegenheit zu ersparen. — Ob dieser Wunsch allgemeinen Beyfall finden werde, ob nicht manches Schreiben in dieser Form auch misglücken mögte, so lange nehmlich das meiste von den willkührlichen Gesinnungen der Beysitzer selbst abhängt, will ich nicht zuverläßig entscheiden. Was ich bisher von exemten Gerichten sagte, gilt um so mehr auch von dem Reichs-Hofrathe als einem ganz gleichen, die Macht mit dem Kammergerichte theilenden Richter.

§. 17.

Ob geistliche Gerichte Requisitorialschreiben erlassen können? — Man bemerke den Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Gerichten. — Fälle von Requisitionen ersterer Art.

Können geistliche Gerichte requiriren, ist nun die nächste Frage? Ihre Beantwortung wird nach den bereits vorangeschickten allgemeinen Grundsätzen viel leichter.

Katholische geistliche Gerichte, haben ihre eigene Gerichtsbarkeit — unabhängig von dem weltlichen Oberrichter. Ihre Strafen sind ebenfalls geistliche, die dann wohl manchmal nicht viel helfen wollen. In solchen und ähnlichen Fällen bittet der geistliche Richter den weltlichen um Hülfe, und zwar vermöge eines Requisitorialschreibens. Brandt u) sagt daher

u) In Thematum Selectiorum jur. cam. Them. 2. de Camera imperiali in causis sacris s. ecclesiasticis non judicante executionem tamen decernente

daher ganz richtig: Atque idem adhuc hodie obtinet. Namque et nostris moribus consentaneum est, magistratus civiles in caussis cum Catholicorum tum Augustan. Confess. addictorum eo nomine non generatim solum sed et cameram imperii speciatim pro re nata implorari a judiciis ecclesiasticis adversus contumaces, ut ne Sententiae suae omni effectu destituerentur.

Diese Sätze werden auch von dem Kammergerichtsbrauche unterstützet. Zum Beweise wollen wir einige Beispiele übersehen. Den 5ten Februar 1591. ersuchte das Domkapitel zu Worms das Kammergericht um Exeku-

nente si invocata fuerit, quasi vocant, ut brachium saeculare. — Er behandelt diese Materie sehr ausführlich, zeigt deutlich, daß das Kammergericht von geistlichen Gerichten requirirt werden könne, daß es auch diesen Requisitionen Gehör geben müsse, und verdienet überhaupt vor allen andern hierüber nachgelesen zu werden, s. auch noch *Gail* Lib. 1. observ. 115. num. 3.

kutorialen gegen einen gewissen Stauden, welche auch würklich ertheilt wurden. — 1592. requirirte der mainzische Offizial um Exekutorialen in Sachen Bucharinn contra Reck. Die Exekution ward gegen den Keck erkannt. Im nehmlichen Jahre ward das Kammergericht von dem münsterischen Offizial um ein Mandat ohne Clausul in Sachen A. von der Rhur contra Pambold von Tünen zu Binsfeld ersucht, dasselbe auch hierauf erlassen. v) — Den 19. Februar 1604. schickte der würzburgische Offizial ein Requisitorialschreiben, welches aber zu weitläuftig ist, um es hier einzurücken. w)

In diesem pro imploratione brachii saecularis erlassenen Schreiben bemerken wir den Mangel des Erbietens zur gegenseitigen Gefälligkeit. Nichtsdestoweniger ist es doch als eine förmliche Requisition anzusehen. Gewöhnlich

v) S. diese Beispiele in *Gylmann* Symphorem. Supplem. Tom. 3. pag. 127.

w) S. den angeführten Brandt pag. 23.

wöhnlich pflegen die meiste deutsche Gerichte sich in ihren Requisitionsschreiben desselben zu enthalten. Die eigentliche Ursache kann ich nicht angeben. — Ich vermuthe jedoch, daß eine gewisse besondere Hochachtung in Rücksicht der eintrettenden nähern Verbindung zum Grunde liegt. — Das Mandat ward übrigens von dem Kammergerichte noch im nämlichen Jahre den 4ten July erlassen.

Mehrere Beispiele liefern uns Gail, x) Gylmann, y) Deckher, z) Tennagel, a) u. m. a.

Ob die protestantische Consistorien ersuchen können, oder ob sie mittelst einer zu überreichenden Supplicke bitten müssen (da ihre Unabhängigkeit von dem Kammergerichte noch nicht so ganz entschieden ist) will ich nicht beurtheilen. Brandt sagt zwar:

„In

x) lib. 1. obs. 115. n. 3.

y) Symphor. lib. 2. Decis. 58.

z) In monum. Lect. cam. antiq.

a) de decernend. Proc. class. 1. cap. 29.

„In caufis cathol. tum auguft. confeff.
„addictorum.“

Er beziehet sich wegen leztern auf die protestantische Schriftsteller Brunnemann, Böhmer und Carpzov. Wer daher die Sache ganz erwegen will, der lese ihre Gründe — und prüfe sie. — Mir sind keine Requisitionen dieser Art bekannt.

Noch will ich hier kürzlich bemerken, daß alles, was ich bisher von geistlichen Gerichten sagte, auch von andern, welche vermöge der Eigenschaften der vor ihnen zu verhandlenden Sachen dem Kammergerichte nicht unterworfen sind, auf gleiche Weise zu verstehen ist. Hieher gehören z. B. Militär- peinliche- Bergwerksgerichte u. m. a.

§. 18.

Können Richter, welche uneingeschränkte Appellationsprivilegien haben, das Kammergericht requiriren? — Die vorhandene Beispiele beweisen ungleiche Grundsätze. — Soviel ist gewiß, daß die Ersuchungsschrei-

ben mittelst einer Supplike zu übergeben sind.

Gerichtshöfe, welche das unbeschränkte Privilegium de non appellando besitzen, sind nun unserer Betrachtung am nächsten.

Sie sind nicht von aller Verbindung mit dem Kammergerichte frey. — Sie müssen vielmehr unter mancherlei Umständen reichsgerichtliche Befehle annehmen. Diese Gründe haben mich bereits zu der Behauptung bewogen, daß das Kammergericht ihre Untergebene ohne Ersuchungsschreiben vorladen könne. Die nehmliche sind es, welche mich auch überzeugen, daß ihnen keine Requisitionen zu gestatten sind. — Wollte man denselben auch in Rücksicht ihres Vorzuges vor andern Reichsständen etwas mehr erlauben, so könnte es, (wie wir davon Beispiele haben) höchstens darin bestehen, daß sie zwar ein Requisitorialschreiben, jedoch in dem ihrer Unterwürfigkeit angemessenen Style mit Begleitung einer Supplike übergeben dürften.

Die Grundsätze des Kammergerichtes waren immer sehr abwechselnd, da die Beysitzer

sich

sich in ihren Gesinnungen selten ganz vereinigen konnten. Gewöhnlich gewann jedoch derjenige Theil, welcher auf die Annahme der Requisitorialschreiben stimmte, die Oberhand.

1676. ersuchte die kurpfälzische Regierung zu Friedrichsburg das Kammergericht, daß es zwei Kisten, die einem da befindlichen Menschen zugehörten, in Arrest nehmen mögte. Der Vortrag des Schreibens geschah in vollem Rathe. Der Schluß fiel dahin aus, daß der Arrest auf Gefahr des ersuchenden Theiles vorzunehmen wäre.

1752. erließ das kurpfälzische Hofgericht zu Manheim ein Ersuchungsschreiben, worinn es bat, die einem Juden von ihm zuerkannte Summe aus der dem Hauptmann von Sonnborn zugefallenen Erbschaft bezahlen zu lassen. Ob es ein förmliches Requisitorialschreiben war — ob es vermittelst einer Supplik übergeben ward, konnte ich nicht erfahren. — Der schickliche Weg wäre es immer gewesen, eine Bittschrift beyzufügen.

1786. requirirte das Amt zu Potsdam das Kammergericht wegen der Erbschaft eines verstor-

storbenen Sollicitanten. Es war eine förmliche Requisition ohne Supplike, so wie sie von auswärtigen oder exemten Gerichten zu ergehen pflegt. Der Referent wollte auf das Schreiben nicht die mindeste Rücksicht nehmen — nach meiner Ueberzeugung mit allem Rechte. Seine Gründe, die ihn dazu bewogen haben, sind mir zwar nicht bekannt; sie können aber nur die doppelte Unschicklichkeit dieser Requisition betroffen haben. Auf der einen Seite betrachtet, kann das potsdamer Amt als ein brandenburgisches Gericht nicht requiriren, da es weder exemt noch unabhängig ist. Auf der andern Seite wird diese Ungebühr noch durch die Bemerkung, daß es ein Untergericht ist, vermehrt. — Der grösere Theil der Votanten war jedoch andern Sinnes; es ward daher beschlossen, dem Kanzleyverwalter den Auftrag zur Absendung einer Antwort zu ertheilen. —

Aus diesen wenigen Beispielen äussern sich deutlich die verschiedene Meinungen der Beisitzer des höchsten Reichsgerichtes über diesen Gegenstand. — In dem Verfahren, wovon

ich noch handle, waren sie doch meistentheils ziemlich einig. — Man suchte da unter diesen und den andern Requisitionen einigen Unterschied zu treffen.

§. 19.

Gerichtshöfe, welche eingeschränkte Appellations privilegien haben, können auf keinerley Art requiriren. — Beispiele, daß man am Kammergerichte bald für, bald gegen diesen Grundsatz gestimmt war.

Deutsche Gerichte, welche eingeschränkte Appellations-Privilegien haben, können sich eben so wenig förmlicher Requisitionen bedienen, als dieß andern deutschen Untergerichten erlaubt ist. Ihr Verhältniß zu dem Kammergerichte ist das nehmliche. Daß von ihnen in einigen Fällen keine Appellationen an die Reichsgerichte statt haben sollen, kann ihnen keinen besondern Vorzug verleihen. Sie müssen gleich andern Untergerichten statt des Requisitorialschreibens eine Bittschrift überreichen, *b*) wenn ihnen an Vollendung einer

b) Der Reichshofrath, dessen Grundsätze in die-

einer gerichtlichen Handlung gelegen ist. Dieß dünkt mir den allgemeinen Grundsätzen von Requisitorialen ganz angemessen. Einige interessante neue Beyspiele mögen als Beleuchtung über diese Sätze dienen.

Der herzoglich holsteinische Anwald Dr. v. Zwierlein überreichte den 13. Juni 1786. eine Supplike, in welcher er um die Erlaubniß bat, ein von der herzoglich holsteinischen Regierung zu Glückstadt *c*) gegen den sich am Kammergerichte aufhaltenden Freiherrn von Schlitz genannt von Görtz erkanntes Mandat durch einen Pedellen insinuiren zu dür-

ser Materie ein festeres System bilden, nimmt ebenfalls von solchen deutschen Gerichten keine Ersuchungsschreiben, sondern nur Suppliken an. So z. B. hat 1750. und 1751. der herzogl. Würtenbergische Agent um Abhörung eines andern Reichshofrathsagenten Namens des herzogl. Hofgerichtes suppliciren müssen.

c) Die Herzoge von Hollstein haben ein eingeschränktes Appellations-Privilegium. Hierüber s. *Gylmann* Symphorem. Tom. 6. Cap. 4.

dürfen. Das hierauf den 19. Juny 1786. erfolgte Dekret verstattete diese rechtmässige in der gehörigen Form vorgetragene Bitte. Auf die nehmliche Art überreichte er in dem gedachten Jahre, so wie auch in dem folgenden 1787. noch acht Suppliken, um Erlaubniß zu den Insinuationen der gegen den Freiherrn von Görtz erkannten Dekrete oder Mandate. *d)* Jedesmal ward sein Ansuchen gleich gestattet.

Mit

---

d) Da die Dekrete vom Jahre 1786. noch nicht gesammlet sind, so will ich die Rubricken der eingereichten Bittschriften samt den erfolgten Dekreten einrücken, damit Anwälde, oder andere Gelehrte, welche sich auf diese Beispiele beziehen wollen, die bestimmte Zeit angeben können:

Den 24. July 1786. unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime concedendo adjunctae Citationis et Mdti per pedellum fieri insinuationem, Anwaldts der von Ihro Königl. Dähnischen Majestät im Herzogthum Holstein allerhöchst bestellten Regierung zu Glückstadt. D. verstattet. In

Cons.

Mit dem Jahre 1788. änderte sich unvermuthet die bisherige Scene.

Den

Conf. d. 24. Julii 1786. — Den 12. Sept. 1786. unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime adjuncti Mdti arctioris per pedellum fieri insinuationem, &c. Anwaldts ꝛc. D. verstattet. In Conf. d. 12. Sept. 1786. — Den 13. Nov. 1786. unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime adjuncti Mdti adhuc arctioris per pedellum fieri insinuationem, Anwaldts ꝛc. D. verstattet. In Conf. d. 13. Nov. 1786. — Den 8. Januar 1787. unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime concedendo adjuncti Mdti per pedellum fieri insinuationem, Anwaldts ꝛc. ein von der Conventualin des adelichen Klosters zu Schleswig Anna Derothea Ernestina Freyin von Görtz wider ihren Hrn. Bruder Freyherr von Schlitz genannt von Görtz ausgewürktes Mandat betreffend. D. verstattet In Conf. d. 9. Januar. 1787. — Den 19. Januar 1787. unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime adjuncti Decreti ordinanda insinuatione etc. Anwaldts ꝛc. ein auf erhobene Klage des Kauf=

Den 2ten April gedachten Jahres über-gab Dr. v. Zwierlein abermals eine Sup-plike

---

Kaufmanns Cober und Consorten wider den Freyherrn von Schlitz genannt Görtz erteiltes Decretum betr. D. verstattet. In Cons. 20. Januar. 1787. — Den 1. März 1787. unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime concedendo, annexi Decreti per pedellum fieri insinuationem, Anwaldts ꝛc. ein von dem Generaladjudanten von Bülow wider den Freyherrn Carl August von Schlitz genannt von Görtz nachgesuchtes Mandatum provocatorium und darauf erteiltes Dekret betr. D. verstattet. In Cons. d. 2. Mart. 1787. — Den 21. May 1787. unterthänigste Supplikation und Bitte pro clementissime concedendo adjunctae Supplicae cum inscripto Decreto per pedellum fieri insinuationem, Anwaldts ꝛc. ein auf Vorstellung und Bitte des Kaufmanns Cober und Consorten wider den Freyherrn von Schlitz genannt Görtz weiter erteiltes Decretum communicatorium betr. D. verstattet. In Cons. d. 23. Maii 1787. — Den 11. Decemb. 1787. unterthänigste Supplikation und Bitte

plike des nehmlichen Inhaltes. Den 7ten April erfolgte das Dekret:

„Verstattet, jedoch wird Dr. v. Zwier„lein, daß er in künftigen derlei Fällen „dieses Kaiserliche Kammergericht auf „solche Art nicht mehr behelligen solle, „angewiesen.

Warum der Senat itzt auf einmal diese Art zu bitten unschicklich fand, kann ich weder bestimmen noch errathen. Genug man schien das Suppliziren im Jahr 1788. nicht mehr als die verhältnißmäßige Art zur Beförderung der Insinuationen anzusehen. — Was war nun zu thun? Die folgende Erkenntnisse musten doch mit Wissen und Erlaub=

Bitte pro clementissime concedendo Mdti annexi per pedellum fieri insinuationem, Anwaldts ꝛc. die Insinuation eines in Sachen der Conventualin Sophien Charlotten Friederiken Baronesse von Görtz wider Herrn Carl August Görtz Baron von Schlitz genannt von Görtz erkannten Mandats betreffend. D. verstattet. In Conſ. d. 12. Dec. 1787.

laubniß des Gerichtes, welchem der von Görtz unterworfen war, insinuirt werden. — Requisition war nun noch das einige übrige Mittel. Deswegen erliesen auch den 5ten Juny 1788. Statthalter, Canzler, Vice-Canzler und Räthe der Regierung zu Glückstadt (welches das oberste Landesgericht im Herzogthume Holstein ist, und seine Urtheile Namens des Königs ausgehen läßt) an den Herrn Kammerrichter das gehorsamste Ersuchungsschreiben, daß Dieselbe (nach den Worten des Briefes) zur gehörigen Insinuation des beigeschlossenen Dekretes, und daß darüber wieder ein Dokument zurück gelange, die nöthige Verfügung zu ertheilen geneigen wollen. Die Requisition hatte (vermuthlich auf den einsichtsvollen Rath des Herrn von Zwierlein), eher die Form einer Supplike als eines Subsidialbriefes; denn sie war an den Hrn. Kammerrichter, nicht an den vollen Rath überschrieben, und enthielt kein Erbieten zur gegenseitigen Gefälligkeit. — Den 14. Juny des nehmlichen Jahr's erfolgte noch

ein

ein Requisitorialschreiben um Insinuation eines andern Dekretes. Es war ganz in der nehmlichen Form abgefaßt. Das Kammergericht, welches nun mit diesen Suppliken ähnlichen Ersuchungsschreiben zufrieden war, erließ auf beide folgendes Dekret:

„Ist dieses K. Kammergerichtes Canz-
„ley Verwalter Hoscher angewiesen,
„die diesem und dem vorigen Schreiben
„der herzoglich hollsteinischen Landes Re-
„gierung zu Glückstadt beigelegte De-
„creta dem sich hier aufhaltenden Ba-
„ron Görtz gehörig insinuiren, darüber
„das verlangte Dokument auszuferti-
„gen, und solches Dri von Zwierlein
„als Anwald gedachter Regierung um
„es an die Behörde zu befördern, zu-
„stellen zu lassen.

Auf eine fast gleiche Art hatte das Kammergericht schon 1676. und 1715. gegen Jülich und Bergen erkannt. — Es scheint, dieses Verfahren künftig beibehalten zu wollen;

denn

denn als in dem nehmlichen Jahre 1788. den 6. September ein nochmaliges Ersuchungsschreiben erfolgte, ward auf die nehmliche Art dekretiret. Meine Meinung über die bisherige faktische Sätze wird sich bei den Vorschlägen noch mehr entwicklen.

§. 20.

Alle übrige deutsche Unterrichter haben bisher ihre Requisitionen in Suppliken vorgetragen. — Auch Beispiele von Ausnahmen sind vorhanden.

In die letzte Klasse hören nun alle übrige deutsche Untergerichte. Ihre Beurtheilung in Rücksicht des Requisitionsrechtes wird uns itzt sehr leicht fallen. Sie mögen das Kammergericht um ein Mandat gegen einen andern Unterrichter, oder einen demselben unmittelbar unterworfenen Gegenstand ersuchen, so muß es immer vermöge einer Supplike geschehen. Ich habe bereits in dem 15ten §. angemerkt, daß dieser Grundsatz immer in der Regel angenommen ward, aber auch nur in der Regel! —

gel! — denn Ausnahmen, die man nicht vermuthen sollte, sind mehrere vorhanden.

1754. übergab der Anwald der Reichsstadt Frankfurt Namens derselben eine Supplike, in welcher er um Arretirung eines sich am Kammergerichte unter dem Vorwand der Sollicitatur aufhaltenden boshaften und flüchtig gewordenen Bankeroteurs bat. Er erhielt gleich einen günstigen Bescheid, da an der Bitte selbst sowohl, als an der Art des Vortrages nichts auszusetzen war. Einige Jahre zuvor hatte auch der Anwald der Reichsstadt Bremen um eine ähnliche Rechtshülfe supplicirt und das gebetene Dekret erhalten.

Den 16ten April 1779. überreichte Lt. Haas namens der Fürstlich Hessen-Rheinfelsischen Regierung zu St. Goar eine Bittschrift, Inhalts derselben er um Abhörung des Assessors von Albini in einer Prozeßsache ansuchte. Der Senat bewilligte gleich seine zweckmäßig vorgetragene Bitte.

Dieß

Dieß sind Beispiele zur Bestätigung der Regel. Nun ein einiges zum Beweise vorhandener Ausnahmen.

1715. erließ der Jülich- und Bergische geheime Rath zu Düsseldorf an das Kammergericht ein Ersuchungsschreiben um Abhörung des Assessors Breuer. Der Anwald übergab es mittelst einer Supplike, in welcher er zugleich um ein Dokument bat. Dem als Mitdeputirten ernannten Assessor von Ludolf war diese Art zu ersuchen sehr bedenklich. Es konnte auch wohl nicht anders seyn, da Jülich und Bergen damals noch kein Appellationsprivilegium aufzuzeigen hatte. Zudem war das Schreiben selbst in sehr frakten Ausdrücken abgefaßt. Demungeachtet gestattete der größte Theil des Senates das Ersuchen aus der einzigen (nicht hinlänglichen) Ursache, weil der Brief von dem geheimen Rathe, welcher den Landesherrn vorstelle, selbst herrühre, auch der Anwald noch besonders suppliciret habe. Es erfolgte das Dekret:

„Ist

„Ist Supplikantens Begehren hiemit „zugelassen, und soll sich derselbe bei der „K. Kammergerichts-Canzley melden.

Gewiß waren die Bedenklichkeiten des Herrn von Ludolfs nicht unbedeutend. Wie konnte ein Untergericht den obersten Richter auf eine Art ersuchen, welche höchstens nur den Gerichten inappellabler Lande zu gestatten ist? Sicher ist dieses Betragen den römischen und deutschen Rechtssätzen und der schuldigen Ehrfurcht des Unterrichters offenbar zuwider.

C. Verfahren.

§. 21.

Betragen der Richter, welchen a) das vollkommene, b) das unvollkommene, oder c) gar kein Recht zu requiriren zustehet.

Das Verfahren der requirirenden Richter ist einfach, und aus meinen in der ersten und zwoten Abtheilung angegebenen Grundsätzen zu Genüge bekannt. Gerichte, welche in Rücksicht ihrer Unabhängigkeit das vollkom-

mene Recht zu ersuchen besitzen, bilden ihre Schreiben nach einem der vorgelegten Formulare. Die Anrede und Ueberschrift wird an Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren gerichtet.

Jene, welche das unvollkommene oder mit Suppliciren verbundene Ersuchungsrecht ausüben können, reden in den Requisitorialscheiben den Herrn Kammerrichter allein an. Es soll dieß ein Beweis der Unterthänigkeitspflicht seyn, da in allen Suppliken nur der Herr Kammerrichter angerufen wird. Auch handeln sie wohl, wenn sie sich des Erbietens zur nehmlichen Gefälligkeit — eines Ausdruckes der gleichen Macht, enthalten.

Unterrichter, welche um Ausführung einer gerichtlichen Handlung Bittschriften überreichen müssen, beobachten die allgemeinen Regeln, dürfen aber bei ihrer Ausarbeitung die kurze Geschichte des Rechtsstreites nicht vergessen.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß alle requirirende oder supplicirende Richter, welche ein anderes deutsches Untergericht bereits vergebens ersucht haben, um ein Mandatum S. C. bitten. e) Oefters pflegt es jedoch C. C. erkannt zu werden.

§. 22.

Vortrag der Requisitorialschreiben oder deren Stelle vertretenden Supplikеn bald im Plenum, bald in den einzelnen Senaten. — Antwort an den requirirenden Richter.

Requisitorialschreiben mit oder ohne Suppliken wurden bald in vollem Rathe, bald auch in einzelnen Senaten besonders jenen, wo

e) So wie die Anwälde am Kammergericht meistens recht viel bitten, um doch wenigstens etwas zu erhalten, so ist es auch Mode geworden, daß man immer um ein Mandatum S. C. ansuchet; es müßte denn gänzlich an Gründen fehlen, und wegen dem unschicklichen Begehren allenfalls eine Strafe zu erwarten seyn.

wo der Herr Kammerrichter den Vorsitz hatte, verlesen.

Die Requisitionen von der kurpfälzischen Regierung 1676. — dem Jülich- und Bergischen geheimen Rathe 1715. — der Fürstlich Hessen-Rheinfelsischen Regierung zu St. Goar 1719. und mehrere andere kamen in Plenum vor.

Wenn in dem Ersuchungsschreiben um Abhörung gewisser an dem Kammergericht befindlicher Zeugen gebeten wird, so deputiret dasselbe eigene Commissarien hiezu. *f*) Der Akten Rotul pflegt sodann durch denjenigen Protonotar, welcher die Plenumsprotokolle führet, verschlossen an den requirirenden Richter gesendet zu werden. So z. B. ward 1715. dem Jülich- und Bergischen geheimen Rathe zu Düsseldorf der Rotul durch den Notar Bolles (der damals die Plenumsprotokolle führte) verschlossen überschickt.

f) Ausführlicher bemerkt es *Gylmann* in Symphor. Supplem. Tom. 3. pag. 18.

schickt. Das nehmliche geschah 1779. an die Rheinfelsische Regierung zu St. Goar. An auswärtige oder ganz exemte Gerichte pflegt ein besonderes Antwortschreiben von dem Herrn Kammerrichter erlassen zu werden. Das neueste Beispiel liefert uns Hoscher in seinen Jahrbüchern. g) Uneigentliche Requisitionsschreiben mit Suppliken werden von dem Hrn. Kammerrichter nicht beantwortet. Statt dessen wird das erfolgte Dekret dem suplicirenden Anwalde mitgetheilt.

Auch in einzelnen Senaten wurden mehrere Requisitorialschreiben vorgetragen. Meistens pflegte dieß zu geschehen, wenn eine uneigentliche Requisition mittelst einer Supplike oder wenn eine Bittschrift allein übergeben ward. — Die Requisition der kurpfälzischen Regierung zu Mannheim vom Jahre 1752. kam in einem einzelnen Senate vor. — Uber die Requisitorialschreiben der königlich Dähnischen Regierung zu Glückstadt von 1788. ward in einem Extrajudicialsenate be-

rath-

g) S. des ersten Bandes ersten Theil S. 179.

rathschlagt und entschieden. Derlei Fälle sind in den einzelnen Senatsprotokollen mehrere vorhanden. Wenn die Sache unbedeutend ist, und keine Zweifel eintreten, so pflegt öfters die Relation mündlich abgelegt zu werden.

Das Dekret wird sodann auf die gewöhnliche Art dem Anwalde durch den eigens hiezu bestellten Hebdomadar bekannt gemacht.

§. 23.
Von einer besondern Art Ersuchungsschreiben nebst einem hieher gehörigen ganz unbekannten Beispiele.

Noch muß ich einer Art von Schreiben an das Kammergericht gedenken, welche zwar nicht eigentlich hieher gehören, weil sie keine gerichtliche Requisitionen sind; jedoch hier bei Gelegenheit gerügt zu werden verdienen, da sie theils mit den Ersuchungsschreiben einige Aehnlichkeit haben, theils auch noch weniges über sie bemerkt wurde.

Oefters

Oefters pflegen Reichsstände, welche in einen Prozeß am Kammergerichte verwickelt sind, den Herrn Kammerrichter in einzelnen Briefen um Erzeigung dieser oder jener Gefälligkeit zu ersuchen. Es ist leicht einzusehen, daß das Kammergericht auf solche Briefe keine Rücksicht nehmen kann, sogar nicht einmal Tadel verdient, wenn das Schreiben unbeantwortet bleibt. Ad litteras imperii Statuum in rebus judiciariis (sagt ein berühmter Cameralist) *non respondetur*; sed ipso facto id quod res exigit, suo tempore et ordine expeditur. *b*)

Da

b) Von einer ähnlichen Art dem sogenannten Beschwehrungsschreiben sagt auch der gelehrte Hr. v. Bostell im 1ten Stücke des 2ten Theiles seiner Beiträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi S. 19: „Das Collegium camerale sollte darauf nicht antworten. Es ist in der That nicht schicklich, daß ein Justitz Collegium und zumal ein solches, welches in corpore Kaiser und Reich repräsentiret, sich rechtfertige, und in Correspondenz einlasse, mit einem einzelnen Stande des Reichs, welcher in dem Fall nicht anderst als eine Privat Parthey zu considerіren ist."

Da meines Wissens noch kein solches Schreiben abgedruckt worden, und das standhafte Verhalten des Kammergerichts hierüber Aufmerksamkeit verdienet, so will ich folgenden noch ganz unbekannten Brief, welcher den 24. Februar 1761. von dem Marggrafen von Onolzbach erlassen wurde, zum Belege der bisherigen Sätze wörtlich anführen:

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst!
Freundlich geliebter Herr Vetter!

„Ich habe in sichere Erfahrung gebracht, „als ob durch unabläßig eifrigen Betrieb der „dem Fürstlichen Brandenburgischen Gesamthauße so sehr abholden Reichsstadt „Nürnberg gelegenheitlich der am meisten in „motu seienden Sache Nürnberg c. Brandenburg-Culmbach Mandati das Zollhauß „zu Eschenau betreffend sämtliche zwischen „meinem Gesamthause und ersagten Reichsstadt bei dem hochlöblichen Kaiserlichen und „Reichskammergericht obschwebende Prozesse „in Zollsachen rege gemacht und referirt werden sollten. Nun redet zwar die Gerechtig-

„keit

„keit derer in actis vorliegend und dem ge-
„samten Publico zu näherer Belehrung durch
„den Druck allschon bekannt gemachten Bran-
„denburgischen argumentorum von selbsten,
„und dürfen sich solche zum voraus auch bei
„dem strengsten unpartheiischen Richter eines
„durchgängigen Beifalles und obsieglichen
„Urtheils getrösten.

„Nachdem ich aber nach vorgängiger Com-
„munikation mit des Herrn Marggrafen zu
„Culmbach Liebden mit Ihroselben an einer
„gemeinsamen neuerlichen standhaften Aus-
„führung unserer beederseitigen unumstösli-
„chen Gerechtsamen gegen die Reichsstadt
„Nürnbergische Maginationen würklich ar-
„beiten lassen, deren Vollendung blos durch
„die denen damit beschäftigten Räthen ander-
„weiten zugefallenen pressanten Arbeiten bis-
„hero verzögert worden; Als habe Euer Lieb-
„den hierdurch freundvetterlich belangen
„sollen, Dieselbe belieben obbemeldt vor-
„seiendt und dem Vernehmen nach allschon
„angefangene Relation ungefähr so lange zu
„sistiren, bis vorbesagte Deduction, an wel-
„cher

„cher nunmehr unabläßig gearbeitet werden „soll, Euer Liebden und dem gesammten hoch„löblichen Archidicasterio wird vorgelegt „werden können.

„Je weniger mein petitum wider Recht „und Billigkeit streitet, destomehr darf ich „von Euer Liebden bewährter Freundschaft „und bekannten Gerechtigkeitsliebe mir zum „voraus eine gewährige Antwort versprechen; „In deren Erwartung ich, wie jederzeit „mit vollkommenster Hochachtung verharren „werde.

Euer Liebden

dienstwilliger Vetter und Diener.

Alexander Marggraf.

Der Herr Kammerrichter übergab es dem Präsidenten zum Vortrage im Senate, damit letzterer nach Befinden der Umstände einen Schluß fassen möchte. Verschiedene Votanten wollten auf das Schreiben keine Rücksicht nehmen, sondern äusserten sich: daß sie ad acta, und nicht ad litteras privatas constituiret wären, und sich deshalb auf den Gemeinen Bescheid vom 10. Dezember 1663. bezögen. Andere glaubten, daß eine in allgemei-

gemeinen Ausdrücken abgefaßte höfliche Antwort zu ertheilen wäre, welche Meinung auch endlich beliebt ward.

Es ergieng daher hierauf folgendes Ruckschreiben: ꝛc. ꝛc.

„Euer Liebden ist gefällig gewesen an mich „unterm 24. lezt verflossenen Monats „freundvetterlich zu gesinnen, daß in denen „dahier rechtshängigen Zollsachen die vorseyend und dem Vernehmen nach allschon angefangene relation in so lange sistirt werden „mögte, bis die nach vorgängiger Communication mit des Herrn Marggrafen zu „Brandenburg Culmbach Liebden vor nöthig „befunden und unter würklicher Ausarbeitung stehende gemeinsame neuerliche Ausführung Dero beiderseitigen Gerechtsamen „vorgelegt werden könne. Ich habe unermangelt von sothaner Gesinnung und dem „Inhalt des ganzen Schreibens dem von mir „in der Sache angeordneten Senatui Nachricht ertheilet, und versehe ich mich zu diesem vollkommen, daß er nichts verfügen „werde, als was die grade und ordnungs- „mäßige

„mäßige Administrirung der Justiz, ohne
„zu einiger Beschwerde Anlaß zu geben, mit
„sich bringt, wie solcher dann auch wirklich
„darüber Vorsehung gethan, was der legale
„Punkt in dieser längstens Submittirten Sa-
„che zu erfordern geschienen, als wovon Eu-
„er Liebden Dero hiesiger Agent ohne Zwei-
„fel immittels gehorsamsten Bericht erstattet
„haben wird.

„Ubrigens habe die Vornehmung dieser
„Sache um so weniger aufhalten können,
„als die Beede Brandenburgische Fürstliche
„Häuser selbst, daß in all denselben referirt
„werden mögte, vorhin in öffentlichen Druck-
„schriften sich nicht nur geäußert, sondern
„auch über die Langsamkeit der Justiz beklagt,
„so Euer Liebden hiemit freundvetterlich ohn-
„verhalte. rc. rc.

D. Vorschläge.

§. 24.

Wäre es nicht besser, einen Grundsatz an-
zunehmen, in dessen Gemäßheit künftig al-
le

le Requisitionen an das Kammergericht beurtheilt würden? — Welches wäre wohl der beste?

Jeder, der auf meine bisherige Sätze über Requisitionen an das Kammergericht nur einen flüchtigen Blick wirft, muß die ungleiche Grundsätze des höchsten Gerichtes bemerken. In Rücksicht der auswärtigen und exemten Gerichtshöfe hatte es ziemlich einen Maasstab angenommen, in dessen Gemäsheit auch gehandelt wurde. — Von Gerichten, welche Appellationsprivilegien haben, nahm es uneigentliche Requisitorialschreiben bald mit- bald ohne Suppliken an. Von andern Untergerichten litt man das nehmliche, und beinahe schien es bisher immer auf sie allein anzukommen, ob sie mittelst einer Supplike requiriren, oder sich der Requisition enthalten wollten. Nothwendig muß durch diese Nachsicht mit der Zeit eine Gleichheit unter den sich doch ungleichen requirirenden Richtern einschleichen. Es kann dem Gerichte nicht gleichgültig seyn, wenn sich ein Unterrichter nach und nach der Pflicht, im Verhältniß seiner Unterwürfigkeit zu bitten, entlediget.

Nebst dem scheinet es mir überhaupt schädlich, wenn ein Gericht nicht zu allen Zeiten unter den nehmlichen Umständen und

in

in der nehmlichen Sache nach einem gewissen Systeme handelt. Schon die erste Gesetzgeber fühlten diese Nothwendigkeit, suchten ihre Gesetze nach den verschiedenen möglichen Fällen zu modeln, und da, wo sie es nicht konnten, empfahlen sie einen gleichen Gerichtsbrauch als sanktionirte Norm. — Ich glaube, daß in dieser Materie eine Vereinigung über gewisse allgemeine Grundsätze höchst nöthig ist, um die mancherlei stuffenweiß entstehende Mißbräuche zu verhüten.

Mein Vorschlag in Rücksicht der Grundsätze wäre demnach unmaßgeblich dieser: daß künftig nach dem in dem 15ten §. allgemein aufgestellten Grundsatze, in allen und jeden Fällen ohne Abänderung, ohne Ausnahme zu verfahren wäre. Die Requisitionen auswärtiger und exemter Gerichte würden gemäß desselben angenommen. Requisitionen anderer deutschen Untergerichte, sie mögten uneingeschränkte oder eingeschränkte Privilegien haben, würden immer durchgängig abgewiesen. Auch das Beifügen einer Supplike sollte hierinnen nichts ändern. — Ein Ersuchungsschreiben setzt zwei unabhängige Richter, von denen keiner dem andern etwas befehlen kann, voraus. Gewiß ist dieß hier der Fall nicht. Gerichte, welche ganz uneingeschränkte Appellationsprivilegien haben, müssen sich noch in verschiedener Rück-

sicht

sicht kammergerichtliche Befehle gefallen lassen. Die ihnen auf einzelne Fälle ertheilte Freyheit hebt die allgemeine karakteristische Note deutscher Gerichtshöfe nemlich Unterwürfigkeit gegen die höchste Reichsgerichte nicht auf. Warum sollen ihnen wegen dieser Freyheit Vorzüge vor den übrigen deutschen Richtern gestattet werden? Genießen sie nicht ohne dieß schon Vortheile genug? — Zudem enthalten die Begriffe, suppliciren und zugleich ersuchen einen offenbaren Widerspruch. Es zeigt einen unabhängigen und zugleich unterworfenen Richter an. Wozu dieses masquirte Ersuchen? — Einzelne Privilegien können das allgemeine Verhältniß aller deutschen Gerichtshöfe zu den höchsten Reichsgerichten nicht abändern. Auch Requisitionsschreiben, welche im Namen des Landesherrn ausgefertigt sind, sollten hierin nichts ändern können. Der Landesherr tritt in der Eigenschaft eines obersten Richters seines Landes auf; er hat aber noch einen höhern Richter, der von Kaiser und Reich geordnet ist; diesen muß er bitten, nicht ersuchen. Auf solche Art wird künftig das Verfahren einfach, das System gleich, und dem verschiedenen Gerichtsbrauche eine einförmige Richtung gegeben. Die Untersuchung ob die Requisition oder die Bitte gültig ist, nimmt künftig wenig Zeit mehr weg. —

Die Gerichte sowohl, als deren Anwälde wissen, wie sie sich zu betragen haben, um den Zweck zu erlangen.

§. 25.
Wo die Requisitionen wohl am schicklichsten vorzutragen wären?

Bisher hieng es immer von der Willkühr des Hrn. Kammerrichters ab, ob er eine Requisition, oder die aus ähnlicher Absicht übergebene Supplike in einem einzelnen Senate oder im Plenum vortragen wollte. — Beinahe scheint es, daß mehrere Requisitionen in einzelnen Senaten vorgekommen sind, und wer weiß, wie viele noch in den Senats-Protokollen vergraben liegen, oder schon verbrannt und vermodert sind.

In neuern Zeiten ward es bereits einigemal von Beysitzern des Gerichtes selbst bemerkt, daß Requisitionen in vollen Rath gehörten. Dieß geschah z. B. 1779. bei der Requisition von der Heßisch-Rheinfelßischen Regierung, worauf auch wirklich das im Senate abgefaßte Dekret noch denselben Monat im Plenum bestätiget worden. Das nehmliche äusserte 1788. der Referent über die Requisitionen der hollsteinischen Regierung zu Glückstadt.

Ganz unbedingt, däucht mir, läßt sich der Satz, daß sowohl Requisitorialen als Suppliken in vollem Rathe vorzutragen wären, nicht

[library stamp]

nicht annehmen. Förmliche Requisitorialschreiben, welche an das ganze Kollegium gerichtet sind, hören unstrittig dahin. Ob das nehmliche auch von Supplikenꞏgilt, muß ich noch sehr bezweiflen. Die Gesetze, welche die Gegenstände des vollen Raths bestimmen, scheinen sich dahin nicht anwenden zu lassen; auch kommen alle Suppliken in einzelnen Senaten vor.

So lange übrigens über die Materie nichts gewisses bestimmt ist, so lange die Fragen, von wem, wie und warum, requirirt werden kann, dem Gutdünken überlassen sind, und Beyspiele verschiedener Art, als Richtschnur dienen sollen, so lange ist es freilich besser, wenn sowohl förmliche Requisitionen, als auch deren Stelle vertretende Suppliken in vollem Rathe verhandelt werden. Leicht könnte ein einzelner Senat da etwas versehen, und ein widriges Präjudiz für das Ansehen und Gerichtsbarkeit des Kollegiums veranlassen. Sollte aber einmal gesetzlich, seye es auch nur provisorisch, bestimmt werden, daß Auswärtige und Exemte requiriren können, alle andere deutsche Gerichte, aber ohne Ausnahme, suppliciren müssen, so wäre es freilich dem Geiste der Gesetze angemessener, über förmliche Requisitorialschreiben in vollem Rathe, über Suppliken aber in den einzelnen Senaten zu berathschlagen.

Seite 91. statt 1741. lese: 1471.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nicht annehmen. Förmliche Requisitorialschreiben, welche an das ganze Kollegium gerichtet sind, hören unstrittig dahin. Ob das nehmliche auch von Suppliken gilt, muß ich noch sehr bezweiflen. Die Gesetze, welche die Gegenstände des vollen Raths bestimmen, scheinen sich dahin nicht anwenden zu lassen; auch kommen alle Suppliken in einzelnen Senaten vor.

So lange übrigens über die Materie nichts gewisses bestimmt ist, so lange die Fragen, von wem, wie und warum, requirirt werden kann, dem Gutdünken überlassen sind, und Beyspiele verschiedener Art, als Richtschnur dienen sollen, so lange ist es freilich besser, wenn sowohl förmliche Requisitionen, als auch deren Stelle vertretende Suppliken in vollem Rathe verhandelt werden. Leicht könnte ein einzelner Senat da etwas versehen, und ein widriges Präjudiz für das Ansehen und Gerichtsbarkeit des Kollegiums veranlassen. Sollte aber einmal gesetzlich, seye es auch nur provisorisch, bestimmt werden, daß Auswärtige und Exemte requiriren können, alle andere deutsche Gerichte, aber ohne Ausnahme, suppliciren müssen, so wäre es freilich dem Geiste der Gesetze angemessener, über förmliche Requisitorialschreiben in vollem Rathe, über Suppliken aber in den einzelnen Senaten zu berathschlagen.

Seite 91. statt 1741. lese: 1471.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartleben, Theodor,

Theodor Konrad Hartlebens beider Rechten Doktors ... Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen Grundsätzen noch unerörterten Rechtsmaterie und Requisitionen nebst einigen diesen Gegenstand betreffenden Vorschlägen

Wezlar 1792

J.publ.g. 881#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562359-7
VD18 14478595-001